

# **E U R O P A**

## **und seine undemokratischen Institutionen**

**EU – Kommission**

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte**

**„Der Krieg ist eine bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln.“**

*Carl von Clausewitz „Vom Kriege“*

**„EUROPA ist eine bloße Fortsetzung der nationalen Politik mit gleichen Mitteln.“**

*A. Rüter*

**„Hegel bemerkte irgendwo, dass alle großen weltgeschichtlichen Tatsachen und Personen sich  
sozusagen zweimal ereignen.**

**Er hat vergessen hinzuzufügen: das eine Mal als Tragödie, das andere Mal als Farce.“**

*Karl Marx*

*(Die Beseitigung der Demokratie der Weimarer Republik, der überall in  
Europa erblühende Faschismus in der 1. Hälfte des 20.*

*Jahrhunderts und der Zweite Weltkrieg waren eine Tragödie ...)*

**„Die Zerrüttung der Demokratie vor 100 Jahren  
ist aus der Mitte des bürgerlichen Lagers entstanden“**

*Gerhard Baum (FDP)*

**Die UNO und Menschenrechtsexperten werden sehr oft instrumentalisiert. [...]**

**Da sieht man die Heuchelei der offiziellen Politik. [...]**

**Rechtsstaatlichkeit spielt so lange eine Rolle, wie es der Machtpolitik nützt.**

**Sobald die Machtpolitik in eine andere Richtung treibt, wird die Rechtsstaatlichkeit neutralisiert.**

**Das ist die Realität, in der wir heute leben.**

*Nils Melzer*

*UN-Sonderberichterstatter für Folter (2022)*

**„Mensch, Monster**

**Ungeheuerliches macht den Täter nicht zum Ungeheuer.**

**Aber das Böse wird auch nicht besser dadurch,**

**dass der Täter kein Metzgergeselle ist, sondern ein Staatschef.“**

-----

**„Böse ist der aggressive Bruch von Recht, von Grund- und Menschenrecht.**

**Und böse ist es, solchen Rechtsbruch zu verherrlichen.“**

-----

**„Im Strafrecht wird die Frage gestellt, welche Umstände Kriminalität befördern.“**

**„Was macht Menschen böse?“**

**„Es hat immer Ursachen, es hat immer ein Warum, es braucht immer Handelnde.**

**Und es handeln nicht Monster. Es handeln Menschen, auch wenn sie unmenschlich sind.“**

*Heribert Prantl,*

*Süddeutsche Zeitung, 26.03.2022*

*(manchmal verlassen die Worte die geistige Beengtheit ihres Autors  
und führen ein Eigenleben.*

*Er glaubte Putin und den Metzger Bartsch zu meinen,*

*er meinte aber die staatlich angestellten deutschen Juristen und die Politiker)*

**Dr. Arnd Rüter, 11.04.2022**

**© 2022 Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten**

Die referenzierten Dokumente sind auf der homepage <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten Direktversicherten unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> oder <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> zu finden. In wenigen Fällen ist auch nur der direkte Link auf das Dokument im Internet angegeben, da die Absicht besteht, die in der homepage verfügbare Dokumentenmenge nicht unnötig aufzublähnen

## Inhaltsverzeichnis

	Seite:
ZUSAMMENFASSUNG.....	4
SUMMARY .....	7
I DIE EU KOMMISSION IM WIRECARD SKANDAL .....	10
<b>1 Anspruch ...</b> .....	<b>10</b>
1.1 <i>Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union</i> .....	10
1.2 <i>Methodik und Bericht der EU Kommission über die Rechtsstaatlichkeit</i> .....	11
<b>2 ... und Wirklichkeit</b> .....	<b>16</b>
2.1 <i>Erweiterungswunsch zum Untersuchungsauftrag der EU-Kommission zum WireCard Skandal</i> .....	16
2.2 <i>Die EU-Kommission „sieht nichts“ und ist nicht zuständig für Rechtsstaatlichkeit</i> .....	18
2.3 <i>Fruchtlose Nachhilfe für die EU-Kommission</i> .....	20
II INDIVIDUALBESCHWERDEN BEIM EGMR.....	23
<b>3 Einleitung EGMR und EKMR</b> .....	<b>23</b>
3.1 <i>Kurze historische Einordnung des EGMR und der EKMR</i> .....	23
<b>4 Die Entscheidung von Individualbeschwerden beim EGMR</b> .....	<b>26</b>
4.1 <i>Die relevanten Artikel in Abschnitt II EKMR zum EGMR</i> .....	26
4.2 <i>Einzelrichterentscheidungen seit 01.06.2010 mit dem 14. Zusatzprotokoll</i> .....	29
4.3 <i>Regeln zur Behandlung in Einzelrichterentscheidungen</i> .....	30
4.4 <i>Wie kommen diese „Juristen“ in die Kanzlei, wer schickt sie und wer nimmt sie</i> .....	35
4.5 <i>Die „Arbeitsteilung“ zwischen Kanzlei-„Juristen“ und Richtern des EGMR</i> .....	36
4.6 <i>Zusammenfassung zur Einzelrichterentscheidung</i> .....	37
<b>5 Kommen wir zur Praxis des EGMR</b> .....	<b>40</b>
5.1 <i>Die Parallelität der Ereignisse</i> .....	40
5.2 <i>Der deutsche Kanzlei-Mitarbeiter Axel Müller-Elschner</i> .....	40
5.3 <i>Die deutsche Richterin Jaeger und der Kanzlei-Mitarbeiter Müller-Elschner stoßen ins selbe Horn</i> .....	42
5.4 <i>Größenwahn des Axel Müller-Elschner</i> .....	45
5.5 <i>Auch die Schweiz hat ihre Wühlarbeiter in der Kanzlei platziert</i> .....	49
5.6 <i>„Die unheilvollen Machenschaften der deutschen und schweizerischen Justiz im EGMR“</i> .....	52
5.7 <i>Ein schweizerischer Justizskandal ... oder gar ein schweizerischer Gesellschaftsskandal?</i> .....	63
5.8 <i>Mit der Neuen werden die Schweizer ihre helle Freude haben – Anja Seibert-Fohr</i> .....	66
5.9 <i>Beschwerde beim EGMR gegen die Bundesrepublik Deutschland infolge GMG Betrug</i> .....	69
5.10 <i>Der Kern der Beschwerde</i> .....	70
5.11 <i>Die Zulässigkeit der Beschwerde gefolgert aus dem Beschwerdeformular</i> .....	77
5.12 <i>Die deutsche &amp; schweizerische Fortsetzung staatlich organisierter Kriminalität auf europäischer Ebene</i> .....	80
5.13 <i>Drei vergebliche Versuche die 47 Richter des EGMR auf den Pfad des Rechts zu führen</i> .....	85

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Europäische Union beruht nach der EU-Grundrechtecharta auf den Grundsätzen der Demokratie und der aus gemeinsamer Verfassungstradition resultierenden Rechtsstaatlichkeit in ihren Mitgliedsstaaten. Die **EU-Kommission** erstellt seit 2020 einen jährlichen Statusbericht, um die Rechtsstaatlichkeit in allen nunmehr 46 Mitgliedsstaaten zu beobachten und zu verbessern und um bei deren systemischer Gefährdung in einzelnen Mitgliedstaaten Warnsignale für zu ergreifende Maßnahmen zu erzeugen (Rechtsstaatsmechanismus).

Im Sinne dieser Verantwortung hat die EU-Kommission in 2020 beschlossen unabhängig von deutschen Behörden die Rolle der deutschen Finanzdienstleister-Aufsichtsbehörden (BaFin, BMF) im Betrugsskandal um WireCard zu untersuchen. Am 07.07.2020 wurde die EU-Kommission (Präsidentin von der Leyen, Kommissare Dombrovskis, Jourová und Šuica) aufgefordert diese Untersuchung zu erweitern auf deren Rolle bei der Überprüfung/Genehmigung der 3-Parteien-Verträge zur Vereinbarung von Kapitallebensversicherungen zwischen Versicherern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzgl. ihrer juristischen Qualität und der Möglichkeit der Manipulation zum Nachteil der wirtschaftlich schwächsten Partei der Arbeitnehmer. Natürlich wurden zur Themen-Einordnung auch Hintergrund-Informationen zur Anfrage - die staatlich organisierte Kriminalität auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch und den Betrug an den 6,3 Mio Rentnern mit einem Betrugsumfang Ende 2018 von ca. 26 Mrd EURO – und die Mitwirkung der Finanzdienstleister-Aufsichtsbehörden und der Kapitallebensversicherer gesandt.

Diese Aufforderung an die EU-Kommission wurde nach ½ Jahr u.a. beantwortet mit: *„Der Sachverhalt [...] betrifft die Ausgestaltung und Anwendung der sozialen Schutzsysteme [...]. Die entsprechenden Bestimmungen liegen nach den EU-Verträgen im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten. Dabei ist es Sache der Mitgliedstaaten, über die Bedingungen und die Ausgestaltung der Erhebung von Beiträgen zur Finanzierung der sozialen Schutzsysteme zu entscheiden. Es liegen keinerlei Anzeichen dafür vor, dass die von Ihnen gerügten Sachverhalte gegen Bestimmungen des Europäischen Unionsrechts verstoßen könnten.“*

Am 28.12.2020 bekam die EU-Kommission (von der Leyen, McGuinness, Dombrovskis) Nachhilfe: Das EU-Antwortschreiben ist eine Themenverfehlung, die behauptete Rüge ist nicht existent, die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedsstaaten ist sehr wohl eine Aufgabe der EU-Kommission, obwohl deren Überprüfung im konkreten Fall gar nicht angefragt war. Bei bis heute anhaltender Nichtkorrektur wird der **EU-Kommission** bescheinigt

„**verlängerter Arm nationaler Parteioligarchien**“ und „**ein Sargnagel für die europäische Idee**“

zu sein. So klaffen bei der EU-Kommission Theorie und Wirklichkeit auseinander.

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR)** soll dafür sorgen, dass die (47; nunmehr nach Rauswurf Russlands) 46 Mitgliedsstaaten des Europarats die **Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und ihre Zusatzprotokolle (EKMR)** einhalten. Die Regeln nach denen die 46 Richter der Mitgliedsstaaten und die zum EGMR gehörende und Unterstützung leistende Kanzlei arbeiten sind in der EKMR festgelegt. Jeder Bürger der 46 Mitgliedsstaaten kann sich beim EGMR gegen die Verletzung der in der EKMR festgelegten Menschen- und Grundrechte durch seinen Mitgliedsstaat beschweren, wenn die in Art. 35 EKMR festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Diese Individualbeschwerde wird nach Klärung der Zulässigkeit je nach „Schwere“ des Falles einem 3-Richter-Ausschuss, einer 7-Richter-Kammer oder der Großen Kammer (17 Richter) zugordnet. Die wesentlichen Informationen über den Beschwerdeführer und seinen vorausgegangenen Abschluss des nationalen Rechtswegs müssen zwingend im vorgegebenen Beschwerdeformular dokumentiert worden sein; ergänzt durch Beweisdokumente für den Rechtsweg und sonstige Detaillierungen.

Die Mitgliedsstaaten werden durch erfolgreiche Individualbeschwerden zwar zu nichts gezwungen, es entsteht aber trotzdem Druck auf jene Mitgliedsstaaten, die ständig die Menschen- und Grundrechte gegenüber ihren Bürgern missachten. Die deutschen Interessensvertreter, der seit 2000 in der Kanzlei tätige Wählerarbeiter A. Müller-Elschner und „seine deutsche Richter“ R. Jaeger (in 2004 – 2010), welche schon in ihrer Zeit als Verfassungsrichterinnen gezeigt hat, dass sie das

deutsche Grundgesetz und das Bundesverfassungsgerichtsgesetz nur bedingt für anwendungstauglich hält, erzählen uns, dass Länder wie [Russland], Türkei, Rumänien, Ukraine, Slowenien, Georgien, Moldawien, Bosnien-Herzegowina einen Nachholbedarf in der Einhaltung von Menschenrechten und zu einem enormen Rückstau von Beschwerden geführt hätten. Die verfügbaren Zahlen machen im Zusammenhang mit den Regeln zur Beschwerde-Bearbeitung allerdings deutlich, dass der aus ihnen abgeleitete Handlungsdruck zur Einführung der Einzelrichterentscheidung eine politisch gewollte Lüge ist.

Auch die Behauptung, zur Aufbereitung der Beschwerdedaten in der Kanzlei für eine fundierte Zulässigkeitsentscheidung seien juristische Kenntnisse oder gar Rechtsexperten in der Rechtsprechung des Landes des Beschwerdeführers erforderlich ist eine platte Lüge. Aus dem Art. 35 der EKMR gehen exakt 8 zu beantwortende Fragen hervor, die sämtlich von einer kompetenten Sekretärin aus den Daten des ausgefüllten Beschwerdeformulars beantwortet werden können. Eine weitere Lüge ist die Behauptung zu dieser Vorarbeit zur Zulässigkeitsentscheidung sei die Sprachkenntnis zwingende Voraussetzung. Wenn für ein internationales Gericht für 46 Mitgliedsstaaten das Stellen der Beschwerde in der Muttersprache des Beschwerdeführers per EKMR erlaubt ist, dann ist die Unfähigkeit zur Übersetzung des für eine Zulässigkeitsentscheidung notwendigen Textinhaltes von 3 bis max. 7 (im Schnitt ca. 5) Seiten in eine der beiden offiziellen Sprachen des EGMR ein Grund zur sofortigen Entlassung des Kanzlers und seines ihn kontrollierenden Präsidenten des EGMR; ansonsten kann dies nur als Unwilligkeit verstanden werden.

Mit der Einzelrichterentscheidung hat der Ministerrat das mindestens 6-Augen-Prinzip (Ausschuss) abgeschafft und damit der Möglichkeit zur Manipulation Tür und Tor geöffnet. Dies dann mit Begründungen durchzusetzen, die allesamt fadenscheinige Lügen sind, spricht gegen die hehren Absichten des Europarats zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit.

Zwar wurde mit der Einzelrichterentscheidung verbunden, dass diese nicht vom jeweiligen Richter des beschwerten Staates allein gefällt werden darf, es wird aber nicht verhindert, dass eine Entscheidung zur Nichtannahme auf Basis von Lügen durch einen Wühlarbeiter des beschwerten Staates vorbereitet wird. In der Presseerklärung des Ministerrats vom 15.05.2010 zur Einführung der Einzelrichterentscheidung heißt es: „Um der Kanzlei und den Richtern eine schnellere Abwicklung“ *[korrekt wäre hier: Abwimmelung]* „von Fällen zu ermöglichen, werden die Entscheidungen über die Zulässigkeit und Begründetheit bei Individualbeschwerden gemeinsam getroffen. Dies ist bereits übliche Praxis am Gerichtshof geworden.“ Der Ministerrat sah 2010 demnach kein Problem die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit rechtswidrig unter Bruch der EKMR in eine undurchsichtige Kanzlei zu verschieben und einen Beitrag zur Aushebelung der EKMR durch den EGMR zu leisten.

Die massiven Bestrebungen zur Einführung der Einzelrichterentscheidung insbesondere durch die Bundesrepublik Deutschland und die Schweizerischen Eidgenossenschaft haben bereits vor 2004 begonnen. Die vorgeschobenen Begründungen sind fadenscheinige Lügen, aber beide Staaten haben ihr handfestes Motiv. Deutschland hat ab 2002 den staatlich organisierten Betrug an über 6 Mio Rentnern vorbereitet und ab 2004 etabliert. Auch bei Berücksichtigung der gewollten und geförderten Trägheit des deutschen Justizsystems war nach einigen Jahren mit einer massiven Klagewelle zu rechnen, die auch auf den EGMR übergreifen könnte. In der Konsequenz müsste Deutschland wegen Kriminalisierung der Justiz und Aushebelung der Verfassung von den übrigen Mitgliedstaaten aus dem Europarat geworfen werden. In der Schweiz haben die Bürger in 2009 das verfassungsmäßige Verbot des Baus von Minaretten durchgesetzt, damit bricht die schweizerische Bundesverfassung seitdem die EKMR; in der Konsequenz müsste die Schweiz von den übrigen Mitgliedstaaten aus dem Europarat geworfen werden.

Es heißt, auch die „deutschsprachige“ Republik Österreich wäre an der Nutzung der Manipulationsmöglichkeit beteiligt, dies haben wir aber nicht weiter untersucht.

Bei detaillierter Untersuchung der Artikel der EKMR stellt man fest, dass diese keine Antwort liefern, wie denn eine Einzelrichterentscheidung zur Nichtzulässigkeit einer Beschwerde ablaufen soll. Insbesondere bleibt völlig offen, wer denn beschließt, dass eine Beschwerde unzulässig ist und wer festlegt an welchen nationalen Richter die Entscheidung zur Signierung der Nichtannahme weitergeleitet wird. Das Plenum des EGMR hat sich zusätzlich eine Verfahrensordnung (VerfO) gegeben. Natürlich würde man erwarten, dass diese VerfO sowohl im Einklang mit der EKMR steht als auch, dass diese nicht nur zur Rechtsbeugung einladende Textabklatsche der internationalen Regelungen der EKMR enthält, sondern auch tatsächlich Zusätze für die Arbeit des EGMR. Aber Fehlanzeige, auch aus der VerfO ist nicht zu erkennen, wie eine Einzelrichterentscheidung ablaufen

soll / darf. Um die Sache noch mehr zu verwirren werden „Berichterstatter“ und „richterliche Berichterstatter“ munter eingestreut und ordentlich durcheinandergeworfen. Es muss geschlussfolgert werden, dass diese Unklarheit der EKMR und der ergänzenden VerfO bzgl. des Ablaufes von Einzelrichterentscheidungen zur Nichtannahme von Beschwerden Absicht ist, um für die Brüche der EKMR durch Wühlarbeiter und Richter freie Gestaltungsmöglichkeit sicherzustellen.

Die Schweiz hat selbstverständlich auch ihre Wühlarbeiter in die Kanzlei eingeschleust. So läuft denn die deutsch-schweizerische Zusammenarbeit der „Schurkenstaaten“ perfekt. Die schweizerischen Wühlarbeiter bereiten die Nichtzulassung der schweizerischen Individualbeschwerde vor und lassen sie vom deutschen Richter unterschreiben, soweit sie in ihrem Größenwahn dessen Unterschrift überhaupt noch für erforderlich halten. Im Gegenzug bereitet der deutsche Wühlarbeiter Müller-Elschner die Nichtzulassung der deutschen Individualbeschwerden vor und der schweizerische Richter unterschreibt. Die seit der eingeführten Einzelrichterentscheidung notwendige Entscheidungsbegründung wird vom Wühlarbeiter „erarbeitet“, ist ganz einfach und immer das Gleiche: ein Haufen Lügen in wenigen Sätzen mit der Kernlüge: „*die innerstaatlichen Rechtsbehelfe gemäß Art. 35 (1) der EKMR sind nicht erschöpft*“.

Der schweizerische Menschenrechtsanwalt O. Lücke hat über eine Reihe von Behandlungen von Beschwerden vor dem EGMR berichtet. Seine Erfahrungen über den Zustand von Korruption und offenem Bruch der EKMR durch das EGMR decken sich mit unseren. In 3 Punkten müssen wir ihm aber widersprechen: 1) Er ist tatsächlich den dummdreisten Lügen der schweizerischen staatlichen Juristen aufgesessen die behaupten, man müsse für die Einhaltung des nationalen Rechtswegs auch schon die später anzuprangernde Verletzung des jeweiligen Rechts aus der EKMR gerügt haben. 2) Er glaubt an die Lügen notwendiger Erfahrungen mit dem nationalen Rechtssystem und Sprachkenntnisse für die Entscheidung über die Zulässigkeit. 3) Er glaubt offensichtlich, dass die Richter des EGMR von den Wühlarbeitern in der Kanzlei manipuliert und irreführt werden.

Zu Punkt 3): Die Entscheidungen des EGMR sind ausnahmslos von den Richtern des EGMR zu verantworten. Wenn sie sich dabei manipulieren lassen, dann wäre es ebenfalls ihre Verantwortung. Daran ändert auch nichts, dass z.B. Deutschland mit A. Seibert-Fohr seit 2020 eine Richterin im EGMR „im Rennen hat“, deren geplante Manipulierbarkeit unübersehbar ist; sie träumt davon in ihren 9 Jahren Dienstzeit in Straßburg das Völkerrecht wissenschaftlich weiter durchdringen zu können und sie hat absolut keine Ahnung was die Aufgabe eines Richters ist.

Im Übrigen haben wir bewiesen, dass die Richter um „nationale Nutzung“ einzelner/vieler/aller durch ihre Mitgliedsstaaten zur Manipulation von Beschwerden wissen. Nachdem die Beschwerde „Rüter gegen Deutschland, Beschwerde Nr. 52128/21“ in Vorbereitung durch den deutschen Wühlarbeiter Müller-Elschner vom schweizerischen Richter und Mitglied der „Sozialdemokratischen Partei der Schweiz“ Andreas Zünd mit der üblichen Kernlüge abgelehnt wurde, wurden alle 47 Richter des EGMR (also auch deren gewählte Präsidenten) in persönlichen Schreiben nachweislich und wiederholt mit Fristsetzung aufgefordert, diesem kriminellen Treiben beim EGMR mit den rechtlich durchaus verfügbaren Mitteln der EKMR und der VerfO eine Ende zu setzen. Die Antwort ... anhaltendes eisiges Schweigen aller 47 Richter aller Mitgliedsstaaten.

Es kratzt am Lack der Europäischen Staatengemeinschaft und am eingebildeten Selbstverständnis als Hort der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in der Welt, wenn die Entscheidungen des EGMR zu Tage fördern, dass dieses Selbstverständnis nur eine arg blätternde Fassade und dass die Missachtung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ein ziemlich weitverbreitetes Übel in den Mitgliedsstaaten sind. Versuchen die 46 Mitgliedsstaaten des Europarats also die Überbringer der schlechten Nachricht (die Beschwerdeführenden) zum Schweigen zu bringen? Die Frage stellt sich: Haben auch die anderen Mitgliedsstaaten solche kriminellen Methoden etabliert, nachdem Deutschland und die Schweiz die Einzelrichterentscheidung durchgesetzt haben? Doch wohl nicht alle. Es gibt laut Beschwerde-Statistik ja schwarze Schafe (z.B. Ukraine), vielleicht sind unter denen die Guten zu finden. Wie haben die deutschen und schweizerischen „Saubermänner\_Innen“ und „Vorzeigedemokraten“ das geschafft? ... Wie immer? ... mit Geld oder mit politischer Erpressung?

Wenn die [Mitgliedsstaaten des Europarats](#) sich nicht durchringen können, dieser Kriminalisierung des EGMR mit fortwährendem Bruch der EKMR ein Ende zu setzen, dann sollten sie es wenigstens fertig bringen den unerträglichen Missbrauch in der Namensgebung des [EGMR](#) und die Irreführung der Bürger Europas zu beenden und diese europäische Institution in das umbenennen, was sie spätestens seit 2010 tatsächlich ist:

„[EUROPÄISCHES SCHMIEREN THEATER](#)“



## SUMMARY

According to the EU Charter of Fundamental Rights, the European Union is based on the principles of democracy and the rule of law resulting from a common constitutional tradition in its member states. The [EU Commission](#) has been preparing an annual status report since 2020 in order to monitor and improve the rule of law in all of the now 46 member states and to generate warning signals for measures to be taken in individual member states if there is a systemic threat to it (Rule of Law Mechanism).

In the sense of this responsibility, the EU Commission decided in 2020 to investigate the role of the German financial service supervisory authorities (BaFin, BMF) in the WireCard fraud scandal, independently of German authorities. On July 7th, 2020, the EU Commission (President von der Leyen, Commissioners Dombrovskis, Jourová and Šuica) was asked to expand this investigation to include their role in reviewing/approving the 3-party agreements on capital life insurances between insurers, employers and employees regarding their legal quality and the possibility of manipulation to the detriment of the economically weakest party of employees. Of course, background information on the request - the state-organized crime on the basis of perverting the law and breaking the constitution and the fraud on the 6.3 million pensioners with a fraud volume of around EUR 26 billion at the end of 2018 - and the involvement of the financial service supervisory authorities and the capital life insurers were also sent to classify the topic.

This request to the EU Commission was answered after 6 months with, among other things: *„The facts [...] relate to the design and application of the social protection systems [...]. According to the EU treaties, the corresponding provisions are essentially the responsibility of the member states. It is up to the Member States to decide on the conditions and structure of the levying of contributions to finance the social protection systems. There are no indications that the facts you complained about could violate provisions of European Union law.“*

On December 28, 2020, the EU Commission (von der Leyen, McGuinness, Dombrovskis) received tutoring: The EU's reply letter is off topic, the alleged complaint does not exist, compliance with the rule of law in the member states is very much a task for the EU Commission, although its review was not requested in the specific case. If there is still no correction to this day, the [EU Commission](#) will be certified to be

„[extended arm of national party oligarchies](#)“ and „[a nail in the coffin for the European idea](#)“.

This is how theory and reality diverge at the EU Commission.

The [European Court of Human Rights in Strasbourg \(ECtHR\)](#) is to ensure that the (47; now after Russia's expulsion) 46 member states of the Council of Europe comply with the [European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms and its Additional Protocols \(ECHR\)](#). The rules according to which the 46 judges of the Member States and the registry belonging to and providing support to the ECtHR work are also laid down in the ECHR. Every citizen of the 46 member states can complain to the ECtHR against the violation of the human and fundamental rights laid down in the ECHR by their member state if the conditions laid down in Art. 35 ECHR are met. After the admissibility has been clarified, this individual complaint is assigned to a 3-judge committee, a 7-judge chamber or the Grand Chamber (17 judges), depending on the "severity" of the case. The essential information about the complainant and his previous completion of the national legal process must be documented in the prescribed complaint form; supplemented by evidence documents for the legal process and other details.

The member states are not forced to do anything by successful individual complaints, but there is still pressure on those member states that constantly disregard the human and fundamental rights of their citizens. The German "subversive activities lawyer", A. Müller-Elschner, who has been working in the registry of the Court since 2000, and "his German judge" R. Jaeger (in 2004 – 2010), who has already shown during her time as a Federal Constitutional Judge that she considers the Federal German Constitution and the Federal Constitutional Court Law to be only conditionally applicable, tell us that countries like [Russia], Turkey, Romania, Ukraine, Slovenia, Georgia,

Moldova and Bosnia-Herzegovina have some catching up to do in respecting human rights and have led to an enormous backlog of complaints.

However, the available figures make it clear in connection with the rules for dealing with complaints that the pressure to act to introduce the single-judge decision derived from them is a politically willed lie. The assertion that the processing of the complaint data in the law firm for a well-founded admissibility decision requires legal knowledge or even legal experts in the jurisdiction of the complainant's country is also a flat lie. Article 35 of the ECHR results in exactly 8 questions to be answered, all of which can be answered by a competent secretary using the data on the completed complaint form. Another lie is the assertion that knowledge of the used language is a mandatory requirement for this preparatory work for the admissibility decision. If the complainant via the ECHR is allowed to lodge a complaint in his native language to an international court for 46 member states, then the inability to translate the text content required for a decision on admissibility of 3 to max. 7 (on average approx. 5) pages into one of the two official languages of the ECtHR is a reason for the immediate dismissal of the Chancellor and his controlling President of the ECtHR; otherwise this can only be understood as unwillingness.

With the single-judge decision, the Council of Ministers abolished the minimum 6-eyes principle (committee) and thus opened the floodgates to the possibility of manipulation. Carrying this out on grounds that are all flimsy lies goes against the Council of Europe's noble intentions to promote the rule of law.

Although the single-judge decision was linked to the fact that this may not be made by the respective judge of the complained state alone, this does not prevent a decision not to accept the case being prepared on the basis of lies by an interloper of the complained state in the registry. In the press release of the Council of Ministers from May 15, 2010 on the introduction of the single-judge decision it says: „In order to enable the registry and the judges to process“ [*correct here would be: getting rid of*] „cases more quickly, decisions on the admissibility and merits of individual complaints are made jointly. This has already become common practice at the Court of Justice.“ In 2010, the Council of Ministers therefore saw no problem in unlawfully shifting the judicial decision on admissibility to an opaque registry, in violation of the ECHR, and in making a contribution to the ECtHR breaking the ECHR.

The massive efforts to introduce single-judge decisions, particularly by the Federal Republic of Germany and the Swiss Confederation, began before 2004. The excuses advanced are flimsy lies, but both states have solid motives. From 2002 Germany prepared the state-organized fraud on over 6 million pensioners and established it from 2004. Even taking into account the intentional and encouraged inertia of the German judicial system, a massive wave of lawsuits was to be expected after a few years, which could also spread to the ECtHR. As a consequence, Germany would have to be thrown out of the Council of Europe by the other member states for criminalizing the judiciary and undermining the German Constitution. In Switzerland, citizens pushed through the constitutional ban on the construction of minarets in 2009, so the Swiss Federal Constitution has since broken the ECHR; as a consequence, Switzerland would have to be thrown out of the Council of Europe by the other member states.

It is said that the "German-speaking" Republic of Austria is also involved in the use of the possibility of manipulation, but we have not investigated this further.

A detailed examination of the articles of the ECHR reveals that they do not provide an answer as to how a single-judge decision on the inadmissibility of a complaint should proceed. In particular, it remains completely open who decides that a complaint is inadmissible and who determines to which national judge the decision to sign the non-acceptance is forwarded. All judges of the ECtHR have also issued Rules of Procedure (RoP) of the Court. Of course, one would expect that this RoP would be in line with the ECHR and that it would not only contain text variations of the international regulations of the ECtHR that would encourage perversion of the law, but also actual additions for the work of the ECtHR. But none, even from the RoP it is not clear how a single-judge decision should / may take place. To confuse matters even more, "reporter" and "judicial reporter" are happily interspersed and neatly mixed up. It must be concluded that this ambiguity of the ECHR and the supplementary RoP regarding the process of single-judge decisions on the non-acceptance of complaints is intentional in order to ensure freedom of design for the breaches of the ECHR by interlopers in the registry and the judges.

Of course, Switzerland also smuggled interlopers (subversive activities lawyers) into the registry. So the German-Swiss cooperation between the "rogue states" is running perfectly. The Swiss



interlopers prepare the non-admission of the Swiss individual complaint and have it signed by the German judge, insofar as they still consider his signature to be necessary in their megalomania. In return, the German interloper Müller-Elschner prepares the non-admission of the German individual complaints and the Swiss judge signs it. The justification for the decision, which has been necessary since the introduction of the single-judge decision, is "worked out" by the interlopers, is very simple and always the same: a bunch of lies in a few sentences with the core lie; „domestic remedies have not been exhausted as required by Art. 35(1) of the Convention“.

The Swiss human rights lawyer O. Lücke has reported on a number of handling of complaints before the ECtHR. His experiences about the state of corruption and the open breach of the ECHR by the ECtHR coincide with ours. But we have to disagree with him on 3 points: 1) In fact, he was taken in by the brazen lies of the Swiss state lawyers, who claim that in order to complete the national legal process, the violation of the respective right from the ECHR, which was later to be denounced, must have already been reprimanded nationally. 2) He believes in the lies of necessary experience with the national legal system and language skills to decide on admissibility. 3) He apparently believes that the judges of the ECtHR are being manipulated and misled by the interlopers in the registry.

On point 3): The decisions of the ECtHR are exclusively the responsibility of the judges of the ECtHR. If they allow themselves to be manipulated in the process, then it would also be their responsibility. The fact that e.g. Germany has with A. Seibert-Fohr a judge in the ECtHR "in running" since 2020, whose planned manipulability is obvious; she dreams of being able to continue to scientifically penetrate International Law during her 9 years of service in Strasbourg and she has absolutely no idea what the task of a judge is.

Furthermore, we have proved that the judges of the ECtHR are aware of the "national use" of individual / many / all by their member states to manipulate complaints. After the complaint "Rüter vs. Germany, complaint no. 52128/21" prepared by the German subversive activities lawyer Müller-Elschner was rejected by the Swiss judge and member of the "Swiss Social Democratic Party" Andreas Zünd with the usual core lie, all 47 judges of the ECHR (including their elected presidents) were repeatedly asked in personal letters, with a deadline, to put an end to this criminal activity at the ECtHR with the legally available means of the ECHR and the RoP. The answer ... continued icy silence from all 47 judges from all member states.

It scratches the varnish of the European community of states and the imaginary self-image as a stronghold of the rule of law and democracy in the world, when the decisions of the ECtHR reveal that this self-image is just a badly peeling facade and that disregard for democracy and the rule of law is a fairly widespread evil in the member states. So are the 46 member states of the Council of Europe trying to silence the bearers of the bad news (the complainants)? The question arises: Did the other member states also establish such criminal methods after Germany and Switzerland enforced the single-judge decision? But probably not all. According to the complaint statistics, there are black sheeps (e.g. Ukraine), maybe the good ones can be found among them. How did the German and Swiss "clean men\_women" and "model democrats" manage to enforce this abolition of European law? ... As always? ... with money or with political blackmail?

If the [member states of the Council of Europe](#) cannot bring themselves to put an end to this criminalization of the ECtHR by continually breaking the ECHR, then they should at least manage to end the intolerable abuse in the naming of the [ECtHR](#) and the misleading of the citizens of Europe and rename this European institution to what it actually is, at least since 2010:

**„EUROPEAN POLITICAL SHODDY THEATRE“**

# I DIE EU KOMMISSION IM WIRECARD SKANDAL

## 1 Anspruch ...

### 1.1 Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr [IG\_O-JU\_400]; **Hervorhebungen** durch den Autor):

*Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission proklamieren feierlich den nachstehenden Text als Charta der Grundrechte der Europäischen Union:*

#### **CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION**

##### *Präambel*

*Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.*

*In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. **Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit.** Sie stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns, **indem sie** die Unionsbürgerschaft und **einen Raum** der Freiheit, der Sicherheit und **des Rechts begründet.***

*Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher.*

*Zu diesem Zweck **ist es notwendig**, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen **den Schutz der Grundrechte zu stärken**, indem sie in einer Charta sichtbar gemacht werden.*

***Diese Charta bekräftigt** unter Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Union und des Subsidiaritätsprinzips **die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten**, aus den von der Union und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie **aus der Rechtsprechung** des Gerichtshofs der Europäischen Union und **des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben.** In diesem Zusammenhang erfolgt die Auslegung der Charta durch die Gerichte der Union und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der Erläuterungen, die unter der Leitung des Präsidiums des Konvents zur Ausarbeitung der Charta formuliert und unter der Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents aktualisiert wurden.*

***Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortung und mit Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.***

*Daher erkennt die Union die nachstehend aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.*

## 1.2 Methodik und Bericht der EU Kommission über die Rechtsstaatlichkeit

### Rule of Law Report European Commission

[https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/rule-law/rule-law-mechanism/2020-rule-law-report\\_de](https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/rule-law/rule-law-mechanism/2020-rule-law-report_de)

← → ↻ ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/rule-law/rule-law-mecha... ☆ ⚙️ A

Eine offizielle Website der Europäischen Union Woran ist das zu erkennen? ▾

Europäische Kommission Deutsch Suchen

Home > ... > Rule of law > Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit > Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020

## Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020

Mit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 werden maßgebliche Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten beobachtet.

INHALT




- Mitteilung und Länderkapitel
- Methodik
- Beiträge der Mitgliedstaaten
- Gezielte Konsultation der Interessenträger
- Dokumente

''''''

[Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 – gezielte Konsultation der Interessenträger](#)

### Dokumente

---

 <b>2020 Rule of law report - methodology</b> 30 September 2020 Englisch (552.4 KB - PDF)	<a href="#">Herunterladen ↓</a>
 <b>Das Instrumentarium der EU zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit - Factsheet</b> 30 September 2020 Deutsch (301.2 KB - PDF)	<a href="#">Herunterladen ↓</a>
 <b>Der europäische mechanismus zur wahrung der rechtsstaatlichkeit – factsheet</b> 30 September 2020 Deutsch (113.4 KB - PDF)	<a href="#">Herunterladen ↓</a>

Andere Sprachen (22) ▾



September 2020

### DAS EU-INSTRUMENTARIUM ZUR STÄRKUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT

Die EU verfügt über eine Reihe von Instrumenten, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Viele Mitgliedstaaten haben hohe Standards in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit, es gibt jedoch große Herausforderungen, die sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden. Je nach Art der Herausforderung für die Rechtsstaatlichkeit kommen unterschiedliche Instrumente zum Einsatz. Diese sind auf die jeweilige Situation zugeschnitten und zielen darauf ab, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und Probleme im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit zu verhindern oder darauf zu reagieren.

#### WARUM IST RECHTSSTAATLICHKEIT WICHTIG?

Die Rechtsstaatlichkeit gehört zu den gemeinsamen Werten, auf die sich die Europäische Union gründet. Sie ist kein abstrakter Begriff - die Rechtsstaatlichkeit hat direkten Einfluss auf das Leben aller Bürgerinnen und Bürger. Dies bedeutet, dass alle Mitglieder einer Gesellschaft - einschließlich der Regierungen und Mitglieder der Parlamente - unter die Kontrolle unabhängiger und unparteiischer Gerichte fallen.

#### WELCHE ROLLE SPIELT DIE KOMMISSION?

Wie vom Gerichtshof der Europäischen Union anerkannt, ist die Europäische Kommission dafür verantwortlich, die Achtung des in den EU-Verträgen verankerten Grundwertes der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass das Recht, die Werte und die Grundsätze der EU geachtet werden.



### PRÄVENTION UND FÖRDERUNG

#### EUROPÄISCHER MECHANISMUS ZUR WAHRUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT

Jährlicher Zyklus zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten, der das Auftreten oder die Verschärfung von Problemen verhindern soll und dessen zentrales Element der jährliche Bericht über die Rechtsstaatlichkeit ist.

#### EU-JUSTIZBAROMETER

Jährlicher Bericht mit vergleichbaren Daten zur Unabhängigkeit, Qualität und Effizienz der nationalen Justizsysteme.

#### EUROPÄISCHES SEMESTER

Jährliches Verfahren mit länderspezifischen Empfehlungen zu makroökonomischen und strukturellen Fragen, u. a. zu Justizsystemen und Korruptionsbekämpfung. Es hat zum Ziel, das Wirtschaftswachstum anzukurbeln.

#### KOOPERATIONS- UND KONTROLLVERFAHREN

Regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über die Fortschritte Rumäniens und Bulgariens bei der Behebung von Mängeln im Zusammenhang mit der Justizreform, der Korruption und im Falle Bulgariens bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

#### UNTERSTÜTZUNG FÜR ZIVILGESELLSCHAFT, NETZWERKE UND PROJEKTE

EU-Finanzierungsinstrumente, Informationskampagnen und Fördermaßnahmen, darunter Unterstützung der justiziellen Netze, des Medienpluralismus und der Medienfreiheit.

#### STRUKTURENREFORMEN

Technische und finanzielle Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Strukturreformen.





## REAKTION

### VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

Instrument zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung und Einhaltung des EU-Rechts auf nationaler Ebene

### VERFAHREN NACH ARTIKEL 7 EUV

Vertragsinstrument zur Behebung schwerwiegender Verletzungen der Rechtsstaatlichkeit, das die Möglichkeit bietet, Sanktionen zu verhängen.

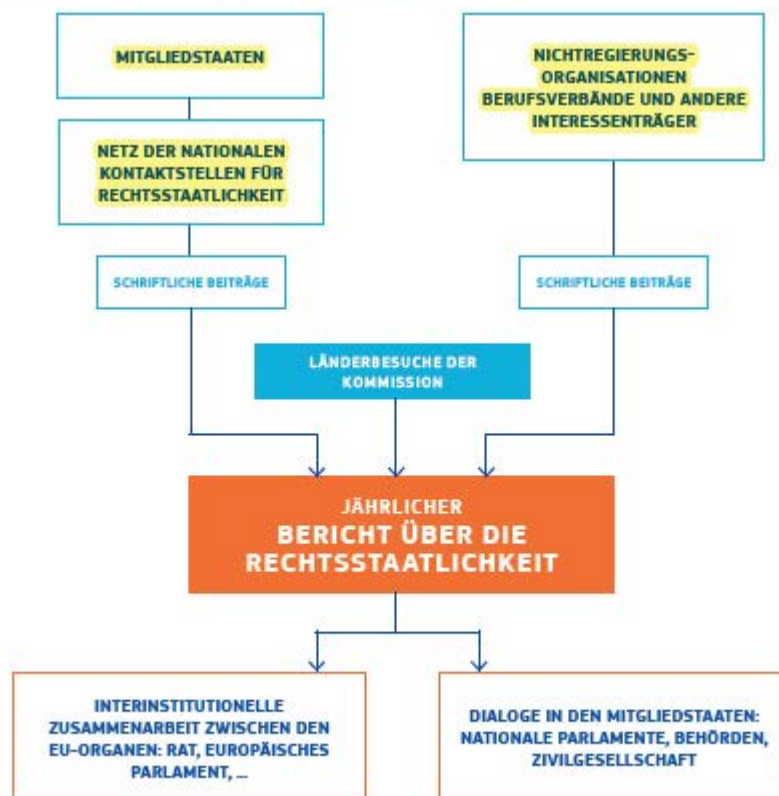
### RAHMEN ZUR STÄRKUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT

Ein von der Kommission im März 2014 verabschiedetes Frühwarninstrument, mit dem sie mit einem Mitgliedstaat in einen Dialog treten kann, um systemische Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit zu bekämpfen und so eine Eskalation zu verhindern.

### VORGESCHLAGENE KONDITIONALITÄTSREGELUNG ZUM SCHUTZ DES EU-HAUSHALTS

Vorschlag, die Rechtsstaatlichkeit mit der Gewährung von EU-Mitteln zu verknüpfen: Die EU kann bei Verstößen den Zugang zu EU-Mitteln aussetzen, reduzieren oder einschränken.

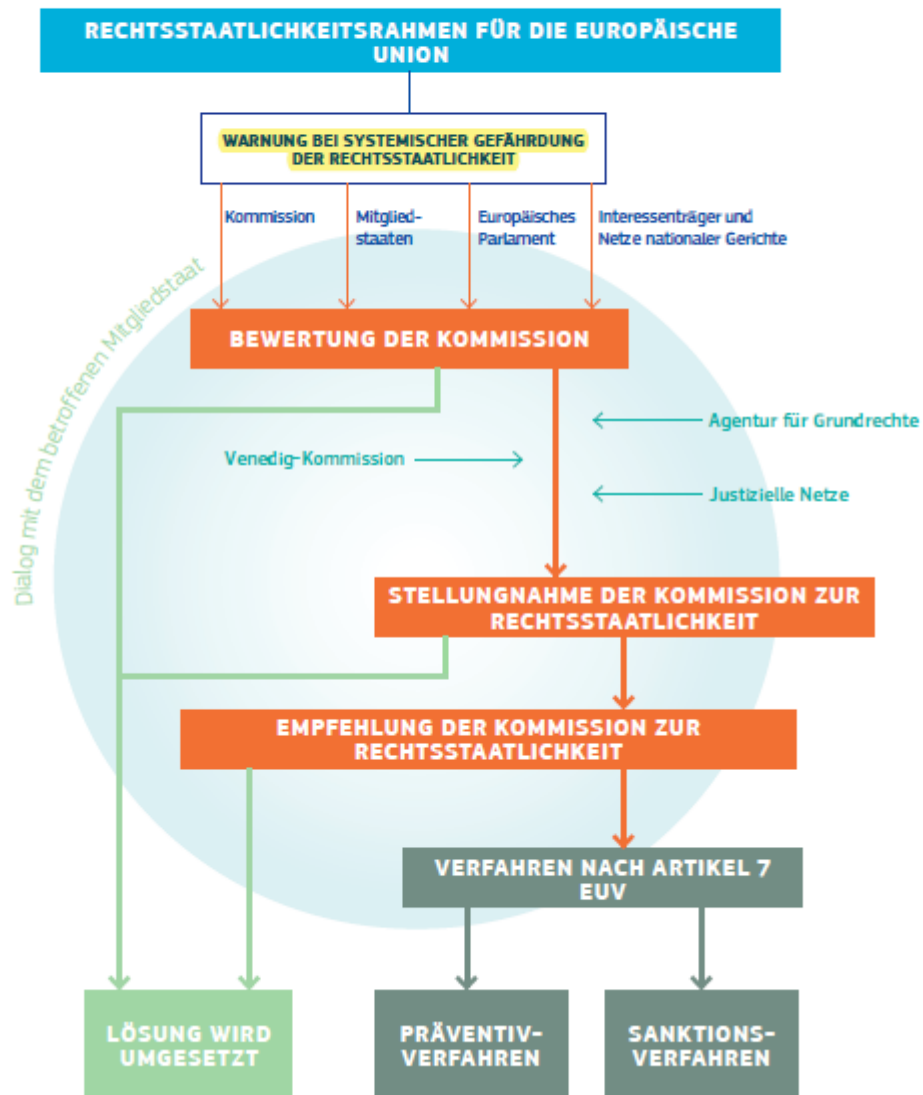
## WIE FUNKTIONIERT DER EUROPÄISCHE MECHANISMUS ZUR WAHRUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT?



Die EU Kommission wird also gewarnt durch:

- Mitgliedsstaaten (die Bundesrepublik Deutschland warnt dann also vor sich selbst?)
- Ein Netz nationaler Kontaktstellen für Rechtsstaatlichkeit (sitzen die Kontaktstellen im Justizministerium oder gleich in den Parteizentralen der Parteienoligarchie?)
- Nichtregierungsorganisationen, Berufsverbände und andere Interessenträger (über 6 Millionen staatlich organisiert Betroffene sind offensichtlich keine „Interessenträger“)

## WIE FUNKTIONIERT DER RAHMEN FÜR DIE GEWÄHRLEISTUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT?



Die EU Kommission hat beschrieben (s.o.), wie sie einen ersten „**Bericht über die Rechtsstaatlichkeit einschließlich der 27 Länderkapitel durch die Kommission**“ für das Jahr 2020 und den „**Bericht für 2021 auf der Grundlage der Erfahrungen mit dem Mechanismus im ersten Jahr**“ erstellt hat **Der Europäische Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit – Schritt für Schritt** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr [IG\_O-JU\_402]).

Die EU Kommission betont auch bei diesem ab 2020 jährlich zu erstellenden Bericht über die Rechtsstaatlichkeit warum ihr die Frage der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten der EU so überaus wichtig ist (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr [IG\_O-JU\_403]).

*„Die Rechtsstaatlichkeit ist in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) als einer der Werte verankert, die allen Mitgliedstaaten gemeinsame sind. [...] Die Achtung des Rechtsstaatsprinzips ist für die Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz und das Vertrauen der*



*Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in öffentliche Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung, und seine zentralen Grundsätze werden von den Bürgern aller Mitgliedstaaten befürwortet. Auch die aktuelle Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. [...] Die Einhaltung des Rechtsstaatslichkeitsprinzips liegt in der primären Verantwortung jedes Mitgliedstaats, doch spielt die Union bei der Lösung von Problemen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, wann immer diese auftreten, eine wichtige Rolle.“*

Wenn z.B. der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** in Straßburg eine Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland über die fortlaufende Verletzung der **Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten** nach **Artikel 6 § 1 der Konvention, Artikel 13 der Konvention und Artikel 1 des Protokolls Nr. 1** annehmen würde und feststellen würde, dass davon über 6 Millionen Bürger eines Mitgliedsstaates betroffen sind (siehe Kap. 5.9, 5.10), dann müsste das zweifellos eine

#### **„Warnung bei systemischer Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit“**

auslösen und dann in die **Bewertung der Kommission** einfließen.

Aber da ja eine solche Warnung nicht erfolgt ist (und entsprechend der Vorkehrungen auch nicht erfolgen wird; siehe Kap. 5.12, 5.13) ist der Bericht (Länderkapitel der Kommission) über die Bundesrepublik Deutschland (z.B. für das Jahr 2020) natürlich die Offenbarung eines „Über-Jeden-Zweifel-Erhabenen“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr [IG\_O-JU\_404]).

Das verwundert aber auch nicht, denn schließlich hat der „Rechtsstaatsmechanismus“ nicht die Stoßrichtung einem „Über-Jeden-Zweifel-Erhabenen“ einen Dolch in den Rücken zu rammen, sondern die deutsche Vizepräsidentin des Europäischen Parlamentes teilt es uns am 29.09.2020 und 01.10.2020 über den Deutschlandfunk mit (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr [IG\_O-JU\_405]):

*„Die Vizepräsidentin des Europäischen Parlamentes, Barley, forderte im Deutschlandfunk mehr Druck auf Ungarn und Polen, damit diese die Rechtsstaatlichkeit wahren. Es gebe nicht nur einzelne Verfehlungen, sondern der Rechtsstaat werde systematisch umgebaut. Staaten wie Polen und Ungarn müssten finanziell ausgehungert werden.“*

**Anmerkung:** Frau Barley ist natürlich besonders berufen uns das alles zu erklären, in der Diagnose des Zustandes der Justiz eines Staates ist sie einfach spitze (siehe [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20210926\\_Die\\_kriminellen\\_Politiker\\_und\\_ihre\\_„von\\_der\\_Leine\\_gelassenen“\\_Staatsanwaelte](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20210926_Die_kriminellen_Politiker_und_ihre_„von_der_Leine_gelassenen“_Staatsanwaelte), Teil II Kap, 5.1).

Das ganze Rechtsstaatlichkeits-Gedöns der EU-Kommission unter der Präsidentschaft Ursula von der Leyen's erinnert auf fatale Weise an das Rechtsstaatlichkeits-Gedöns der deutschen Regierung unter der Kanzlerin Angela Merkel (IV) zu Zeiten der großen Koalition aus CDU/CSU und SPD, einer Regierung der sie ja als Verteidigungsministerin bis zu ihrer Wahl zur EU-Kommissionspräsidentin angehörte (siehe [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20210926\\_Die\\_kriminellen\\_Politiker\\_und\\_ihre\\_„von\\_der\\_Leine\\_gelassenen“\\_Staatsanwaelte](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20210926_Die_kriminellen_Politiker_und_ihre_„von_der_Leine_gelassenen“_Staatsanwaelte), Teil II Kap, 5). Es soll den europäischen Bürgern eingebläut werden, dass sie in einem demokratischen und rechtsstaatlichen Europa leben. Es fallen einem wieder die Worte Thomas Jefferson's ein: **„Nur die Lüge braucht die Stütze der Staatsgewalt. Die Wahrheit steht von allein aufrecht.“**

## 2 ... und Wirklichkeit

In 2020 legt die EU erstmals Berichte zum Zustand der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten vor. Die Süddeutsche Zeitung teilt daraufhin den deutschen EU-Bürgern mit (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr *[IG\_O-MP\_200]*):

„Die EU-Kommission hat in einigen Mitgliedstaaten bei der Rechtsstaatlichkeit Defizite ausgemacht. [...] In Polen, Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und der Slowakei werde die Unabhängigkeit der Justiz unterwandert.“

Also die üblichen Verdächtigen; Russland hat man wohl *[schon in 2020 !!!]* in einem Akt der Verzweiflung gleich ganz verschwiegen. Und der deutsche EU Bürger kann vor Begeisterung in die Hände klatschen, denn

**Eine Unterwanderung der Unabhängigkeit der Justiz kann uns doch in der Bundesrepublik Deutschland nicht passieren.** *(Eine solche Justiz, deren Unabhängigkeit man unterwandern könnte, haben wir nämlich schon lange nicht mehr).*

### 2.1 *Erweiterungswunsch zum Untersuchungsauftrag der EU-Kommission zum WireCard Skandal*

Die EU-Kommission hatte 2020 laut Nachrichten in den Medien die Absicht unabhängig von deutschen Behörden die Rolle der deutschen Finanzdienstleister-Aufsichtsbehörden im Betrugsskandal um das Unternehmen WireCard (<https://de.wikipedia.org/wiki/Wirecard>) zu untersuchen. Dazu wurde ein Untersuchungsauftrag durch die EU-Kommission beschlossen.

Die relevanten Finanzdienstleister-Aufsichtsbehörden waren und sind

- die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Sitz in Frankfurt/Main und Bonn)
- welche wiederum vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) kontrolliert wird,
- dem vom 12.04.1999 bis 22.11.2005 Hans Eichel (SPD), vom 22.11.2005 bis 27.10.2009 Peer Steinbrück (SPD), 27.10.2009 bis 24.10.2017 Dr. Wolfgang Schäuble (CDU) und vom 14.03.2018 bis 08.12.2021 Olaf Scholz (SPD) vorstand.

Die exakt gleichen Finanzdienstleister-Aufsichtsbehörden tragen auch die Verantwortung dafür, dass die Versicherer für Kapitallebensversicherungen zur privaten Altersvorsorge derart miserable Drei-Parteien-Versicherungsverträge zur Vereinbarung solcher privater Versicherungen mit den Arbeitgebern (als zweite Partei) und den Arbeitnehmern und Versicherten (als dritte Partei) durchsetzen konnten, die es unterstützen, dass die jeweils wirtschaftlich Stärksten in der Drei-Parteien-Vertragskonstellation (i.d.R. die Versicherungsgeber) die Vertragsbedingungen nach Belieben ausdeuten / umdeuten / verändern / diktieren / etc. konnten und können ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110\\_Die Versicherer stehen den gesetzl. Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110_Die_Versicherer_stehen_den_gesetzl._Krankenkassen_in_puncto_Kriminalitaet_in_nichts_nach)). Wobei die Betroffenen natürlich die Frage umtreibt, ob die Finanzdienstleister-Aufsichtsbehörden dies nur grob-fahrlässig oder mit Vorsatz verursacht haben, denn die Beantwortung der Frage hat ja deutlichen Einfluss auf deren strafrechtliche Bewertung.

Am 07.07.2020 ergeht eine Aufforderung an die Präsidentin der EU-Kommission, Ursula von der Leyen, und die Mitglieder der EU-Kommission Valdis Dombrovskis, Věra Jourová und Dubravka Šuica (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. *[IG\_K-KV\_003]*). Um wegen des Ausgangs der Aktion Vermutungen über mögliche Auslöser zum Missverständnis nicht aufkommen zu lassen nachfolgend die wesentlichen Passagen des Schreibens (die im Anhang des Schreibens befindlichen Dokumente sind über die Referenznummer einsehbar):

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
Deutschland / Germany / l'Allemagne  
Email arnd\_rueter@web.de

Präsidentin der EU-Kommission  
Ursula von der Leyen

Sendung per Email  
[ec-president-vdl@ec.europa.eu](mailto:ec-president-vdl@ec.europa.eu)

Mitglieder der EU-Kommission  
Valdis Dombrovskis  
Věra Jourová  
Dubravka Šuica

[cab-dombrovskis-contact@ec.europa.eu](mailto:cab-dombrovskis-contact@ec.europa.eu)  
[cab-jourova-contact@ec.europa.eu](mailto:cab-jourova-contact@ec.europa.eu)  
[cab-suica-contact@ec.europa.eu](mailto:cab-suica-contact@ec.europa.eu)

Rue de la Loi / Wetstraat 200  
B-1049 Bruxelles / Brüssel  
Belgique / België / Belgien

Vaterstetten, 07.07.2020

**Betrifft: Aufforderung zur Erweiterung des Untersuchungsauftrags  
der EU-Kommission zur Rolle der deutschen Finanzdienstleister-Aufsichtsbehörden  
(BaFin, Bundesministerium für Finanzen) im Betrugsskandal um das Unternehmen  
WireCard  
um die Untersuchung  
der Rolle dieser deutschen Finanzdienstleister-Aufsichtsbehörden (BaFin, BMF)  
im größten Skandal um Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit  
in der Bundesrepublik Deutschland seit ihrem Bestehen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Mitglieder  
der Europäischen Kommission.

Um die hochlöbliche Absicht der EU-Kommission, unabhängig die Rolle der **deutschen Finanzdienstleister-Aufsichtsbehörden** im Betrugsskandal um das deutsche Unternehmen **WireCard** untersuchen zu wollen, wird in Presse, Rundfunk und Fernsehen berichtet.

Ich bitte darum und ich fordere Sie dazu auf, diese **Untersuchungen auszudehnen** auf die Rolle ebendieser deutschen Finanzdienstleister-Aufsichtsbehörden auf deren Rolle im **größten Skandal im Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.**

Die Größe des Skandals bemisst sich nicht an der Zahl von in Frage stehenden Milliarden, sondern an der Anzahl von beteiligten staatlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen, darunter auch die Aufsichtsbehörden für die Finanzdienstleister, BaFin und Bundesministerium für Finanzen.

Es geht auch um

**staatlich organisierte Kriminalität auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch und den Betrug an ca. 6,3 Millionen Rentner\*innen mit einem Betrugsumfang von ca. 26 Milliarden EUR** (Stand Ende 2018).

Der Betrug beim Einzelnen der **6,3 Mio Rentner\*innen** beginnt mit der „Umdeutung“ seiner/ihrer über den Arbeitgeber abgeschlossenen **privaten Altersvorsorge** (3. Säule der bundesdeutschen Altersabsicherung) in eine **betriebliche Altersvorsorge** (Betriebsrente/Versorgungsbezug als 2. Säule der bundesdeutschen Altersabsicherung). Im Ergebnis werden jedem der 6,3 Mio Rentner\*innen ca. 20% ihrer/seiner Altersvorsorge durch erneute Verbeitragung zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung gestohlen (Größenordnung je Person 10 bis 30 Tsd EUR). Diese Umdefinition in eine zu verbeitragende „Betriebsrente“ und deren Meldung an die gesetzlichen Krankenkassen wird durch **ausnahmslos alle** deutschen Lebensversicherer seit 2004 durchgeführt und sie wird von der BaFin im Minimum gestützt.

Die Idee zu diesem staatlich organisierten Betrug entwickelte die rot-grüne Bundesregierung unter Kanzler **Schröder**, nachdem sie in ihren ersten drei Jahren die Sozialkassen durch unfähige Gesundheits- und Sozialpolitik in Milliarden-Defizite getrieben hatte, und sie setzte sie auch federführend in die Tat um. Dies kann nicht von der Tatsache ablenken, dass die Politiker aller etablierten politischen Parteien auch nach 16 Jahren verbissen, mit fortlaufenden Lügen und mit ungehemmter Missachtung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ihre Beute verteidigen.

Im Anhang befinden sich zwei Dokumenten-Zusammenstellungen mit sprechender Bezeichnung und kurzer Erläuterung

1. Dokumente und Beweise zur Einordnung des Betrages der deutschen Finanzdienstleistungs-Aufsichtsbehörden in ein Gesamtgeschehen
2. Dokumente und Beweise über den Betrug aller deutschen Lebensversicherer und die Nichtkontrolle durch die deutschen Finanzdienstleistungs-Aufsichtsbehörden

Ich hoffe damit hinreichend deutlich machen zu können, dass es hier nicht um die Phantasien eines Altersgeplagten geht, sondern über die spezielle Thematik BaFin und BMF hinaus auch um eine Entwicklung, die die EU-Kommission nicht ignorieren sollte.

Sie werden mich nach etwas Beschäftigung mit den Unterlagen fragen wollen: Wenn alles so gerichtsfest bewiesen ist, warum machen wir keine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder stellen selbst Strafanträge bei Strafgerichten? Weil die Staatsanwälte in Deutschland, rechtswidrig nach europäischem Recht, weisungsabhängig von der Politik sind, wie selbst der EuGH feststellte, als er am 26.05.2019 den deutschen Staatsanwaltschaften verbot EU-Haftbefehle auszustellen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG\_O-MP\_017]; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-MP\_002]).

Glauben Sie mir, ich würde mich nicht an Sie wenden, wenn es nicht um 6,3 Mio. Betrogene Bürger der Bunderepublik Deutschland ginge, die notgedrungen den Glauben an die Politiker verloren haben, und wenn ich nicht als einer dieser Betrogenen damit die Hoffnung verbinden würde, dass unter Ihrer

Präsidentschaft und Ihrer Kommission der Zustand der Europäischen Union etwas mehr demokratische, sozialere und zukunftsorientierte Züge annehmen könnte. Die Bürger haben wahrlich nicht die Demokratie satt, sondern sie haben die Nase voll von diesen massiv undemokratisch agierenden etablierten politischen Parteien. Wir wollen ein Europa, aber keinesfalls eines, in welchem uns die undemokratisch und verfassungswidrig agierenden Politiker (der etablierten politischen Parteien) ausnehmen wie die Weihnachtsgänse und meinen das Staatsvolk sei nur das Stimmvieh, um selbstsüchtige, raffgierige und phantasielose Parteipolitiker alle 4 Jahre ins Amt heiven zu lassen.

Ich gestehe, ich und Millionen andere mit mir würden sich über ein positives Echo freuen.  
Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Dr. Arnd Rüter)

(Mitglied der InteressenGemeinschaft der GMG-Geschädigten Direktversicherten)

## 2.2 Die EU-Kommission „sieht nichts“ und ist nicht zuständig für Rechtsstaatlichkeit

Die enttäuschende Antwort ließ fast ein halbes Jahr auf sich warten (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-KV\_004]). Das Schreiben ist dann gleich einmal mit einer Lüge eingeleitet: Der Referatsleiter Alain Deckers behauptet im Namen des Kommissars für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion Dombrovskis zu antworten und bildet sich ein, man hätte nicht aus den Nachrichten erfahren können, dass der schon längst auf einen anderen Posten geschoben worden war.



**Betr.: Aufforderung zur Erweiterung des Untersuchungsauftrags der EU-Kommission zur Rolle der deutschen Finanzdienstleister-Aufsichtsbehörden (BaFin, Bundesministerium für Finanzen) im Betrugsskandal um das Unternehmen WireCard um die Untersuchung der Rolle dieser deutschen Finanzdienstleister-Aufsichtsbehörden (BaFin, BMF) im größten Skandal um Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland seit ihrem Bestehen**

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

[...]

In Ihrem Schreiben beschweren Sie sich außerdem über die Erhebung von Beiträgen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf Leistungen aus Kapitallebensversicherungen, die von Arbeitnehmern im Wege der Direktversicherung über den Arbeitgeber abgeschlossen wurden. Soweit wir Ihrem Schreiben und den von Ihnen vorgelegten Dokumenten entnehmen können, geht es dabei um eine Bestimmung des deutschen Sozialversicherungsrechts (§ 229 SGB V), nach der Renten der betrieblichen Altersversorgung als Versorgungsbezüge gelten und damit der Beitragserhebung zur Krankenversicherung der Rentner unterliegen. Nach der Rechtsprechung der deutschen Gerichte fallen darunter auch Leistungen, die aus einer vom Arbeitgeber auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossenen Direktversicherung gezahlt werden, wenn diese der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen sollen.

Der von Ihnen angesprochene Sachverhalt betrifft die Ausgestaltung und Anwendung der sozialen Schutzsysteme in den Mitgliedstaaten. Die entsprechenden Bestimmungen liegen nach den EU-Verträgen im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Dabei ist es Sache der Mitgliedstaaten, über die Bedingungen und die Ausgestaltung der Erhebung von Beiträgen zur Finanzierung der sozialen Schutzsysteme zu entscheiden. Es liegen keinerlei Anzeichen dafür vor, dass die von Ihnen gerügten Sachverhalte gegen Bestimmungen des Europäischen Unionsrechts verstoßen könnten. Insbesondere sind keine Verstöße gegen Bestimmungen des EU-Rechts über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Lebensversicherungen ersichtlich.

Unter diesen Umständen bitte ich Sie um Verständnis dafür, dass die Kommission mangels Zuständigkeit nicht in der Lage ist, hinsichtlich der Ihnen erhobenen Einwände gegen die Heranziehung von Lebensversicherungsleistungen aus Direktversicherungen zu Krankenversicherungsbeiträgen tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

(e-signed)

Alain DECKERS  
Referatsleiter

Man kann es auch kürzer zusammenfassen:

Ich bitte [im Interesse von 6,3 Mio Bundesbürgern] darum und ich fordere sie dazu auf, diese [WireCard] **Untersuchungen auszudehnen** auf die Rolle ebendieser deutschen Finanzdienstleister-Aufsichtsbehörden auf deren Rolle im **größten Skandal im Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.**

wird von Präsidentin der EU-Kommission, Ursula von der Leyen, und die Mitglieder der EU-Kommission Valdis Dombrovskis, Věra Jourová und Dubravka Šuica beantwortet mit:

Der von Ihnen angesprochene Sachverhalt betrifft die Ausgestaltung und Anwendung der sozialen Schutzsysteme in den Mitgliedstaaten. Die entsprechenden Bestimmungen liegen nach den EU-Verträgen im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Dabei ist es Sache der Mitgliedstaaten, über die Bedingungen und die Ausgestaltung der Erhebung von Beiträgen zur Finanzierung der sozialen Schutzsysteme zu entscheiden. Es liegen keinerlei Anzeichen dafür vor, dass die von Ihnen gerügten Sachverhalte gegen Bestimmungen des Europäischen Unionsrechts verstoßen könnten. Insbesondere sind keine Verstöße gegen Bestimmungen des EU-Rechts über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Lebensversicherungen ersichtlich.

Oder noch kürzer:

**Die Präsidentin der EU-Kommission, Ursula von der Leyen, und die Mitglieder der EU-Kommission Valdis Dombrovskis, Věra Jourová und Dubravka Šuica sind für Fragen der [Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten](#) einfach nicht zuständig.**

### **2.3 Fruchtlöse Nachhilfe für die EU-Kommission**

Dieses unsägliche Abwimmeln der EU-Kommission verlangt natürlich eine Antwort. Am 28.12.2020 erhalten die **Präsidentin der EU-Kommission, Ursula von der Leyen, die neue EU-Kommissarin für Finanzstabilität, Finanzdienstleitungen und Kapitalmarktunion Mairead McGuinness, der nunmehrige Exekutive-Vizepräsident der EU-Kommission Dombrovskis** und weitere am Schriftverkehr Beteiligte ein erneutes Schreiben ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr. \[IG\\_K-KV\\_005\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr. [IG_K-KV_005])).

In diesem Schreiben wird unter **Punkt 1** den Vertretern der EU-Kommission über die Rolle der deutschen Finanzdienstleister-Aufsichtsbehörden (BaFin, BMF, Finanzminister Olaf Scholz) im **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen** komprimiert mitgeteilt, was die EU-Kommission auch hätte wissen können, wenn sie doch wenigstens sich herab gelassen hätten die von den Betrogenen zur Verfügung gestellten Informationen zu lesen.

Punkt 2 wird nachfolgend fast vollständig wiedergegeben:



2) Andererseits ging keinesfalls eine Aufforderung an die EU-Kommission, die Rolle der deutschen Gerichte bei der Durchsetzung dieses staatlich organisierten Betrugs zu untersuchen und es wurde darauf hingewiesen, dass das dann wohl eine Aufgabe des EUGH sein wird.

Die Aufforderung erging schon deshalb nicht, weil die EU-Kommission gar nicht zu einer solchen Untersuchung in der Lage ist. Dass aber mit dem Hinweis im Antwortschreiben vom 10.11.2020:

*„Nach der Rechtsprechung der deutschen Gerichte fallen darunter auch Leistungen, die aus einer vom Arbeitgeber auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossenen Direktversicherung gezahlt werden, wenn diese der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen sollen“*

gezeigt wird, dass die EU-Kommission nicht nur nicht in der Lage, sondern darüber hinaus auch gar nicht willens ist den **Sachverhalt über den Missbrauch der BaFin und des Bundesministeriums für Finanzen aufzuklären**, erzeugt Klarheit über die von der EU-Kommission eingenommene Position.

Diese Wiederholung der gesetzes-/verfassungswidrigen Begründung aller an dem Betrug Beteiligten ist niedrigst mögliches Niveau bzw. größtmögliche Niveaulosigkeit in der Reaktion der EU-Kommission auf den gestellten Antrag. Um diese hier im Schreiben zitierte realitätsferne Behauptung/Lüge im sogenannten „Urteil“ zu begründen hat beispielsweise das Bayerische Landessozialgericht in meinem Berufungsverfahren genau zu diesem Thema 39 Rechtsbrüche des Sozialgerichtsgesetzes (SGG(BRD)) und der Zivilprozessordnung (ZPO(BRD)), 1 Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 Strafgesetzbuch, StGB(BRD)), 115 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB(BRD), i.V.m. § 12 StGB(BRD) jede einzelne ein Verbrechen), 3 unmittelbare und 3 mittelbare Verfassungsbrüche (Art. 20(3), 97(1), 103(1) und Art. 3(1), 2(1), 14(1) GG(BRD) ) begangen [REF\_4].

Bei der verfassungswidrigen Nichtbearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde zu diesem Thema verletzte das Bundesverfassungsgericht Art. 20 (2), 92, 93 (1) Nr. 4a, 94 (2), 97 (1), 101 (1), 103 (1) des Grundgesetzes (BRD) [REF\_5].

Im Antwortschreiben Ihres Alain Deckers erfahre ich:

*„Dabei ist es Sache der Mitgliedstaaten, über die Bedingungen und die Ausgestaltung der Erhebung von Beiträgen zur Finanzierung der sozialen Schutzsysteme zu entscheiden.“*

*„Es liegen keinerlei Anzeichen dafür vor, dass die von Ihnen gerügten Sachverhalte gegen Bestimmungen des Europäischen Unionsrechts verstoßen könnten.“*

Die Bedingungen und die Ausgestaltung durch die Mitgliedstaaten dürften allerdings ihre Grenzen haben, wenn dazu von den Mitgliedstaaten kriminelle Methoden angewendet, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit beseitigt werden und die eigene Verfassung (Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland) missachtet wird. Ich erlaube mir angesichts des erhaltenen Schreibens ein wenig Nachhilfe zu geben:

[...hier enthält der Brief eine Passage über den „Vertrag über die Europäische Union“ und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, mit besonderer Hervorhebung der Rechtsstaatlichkeit....]

Stellt sich aus EU-Sicht nur noch die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland bei der Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaat uneinholbar vor anderen EU-Mitgliedstaaten liegt, weil sie sozusagen einen „historischen Vorteil dafür genutzt hat“, indem die alten Nazi-Juristen, die schon die Demokratie der Weimarer Republik erfolgreich beseitigt hatten, nach einer kurzen Phase der Entnazifizierung gleich wieder auf ihre Posten in Judikative und Jurisprudenz der noch jungen Bundesrepublik kamen [REF\_6, REF\_7].

Ich fasse zusammen. Solange ich von Ihnen, Frau Präsidentin von der Leyen, Frau Kommissarin McGuinness und Herr Exekutive Vizepräsident Dombrovskis, keine Distanzierung von diesem Schreiben des Alain Deckers erhalte, gehe ich selbstverständlich davon aus, dass dieses Schreiben die offizielle Sicht der EU-Kommission widerspiegelt nicht nur zum Mitwirken der deutschen Aufsichtsbehörden (BaFin, Bundesministerium für Finanzen), sondern (ungefragt mitgeteilt) auch zur kriminellen Mitwirkung der deutschen Justiz am staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, dem, gemessen an der Anzahl der involvierten staatlichen und öffentlich rechtlichen Organisationen, größten Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.

Damit ist die EU-Kommission nichts weiter als der verlängerte Arm nationaler Parteioligarchien, die die Demokratie und den Rechtsstaat in ihren jeweiligen Mitgliedsländern beseitigen. D.h. die Aussagen der EU-Kommission, wie hier z.B. zu ihren Bemühungen den Wirecard Skandal unabhängig untersuchen zu wollen, kann man getrost als reines Marketing in eigener Sache und als planmäßige Irreführung der Bürger der EU verstehen.

Eine solche EU-Kommission ist nichts weiter als ein Sargnagel für die europäische Idee.

Ich gestehe, ich und Millionen andere mit mir hätten sich über ein positiveres Echo gefreut.  
Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Dr. Arnd Rüter)

(Mitglied der Interessengemeinschaft der **GMG-Geschädigten** Direktversicherten)

Es bleibt nur noch festzustellen: natürlich haben die Präsidentin der EU-Kommission, Ursula von der Leyen, die EU-Kommissarin für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion Mairead McGuinness und der Exekutive-Vizepräsident der EU-Kommission Dombrovskis sich nicht distanziert; die obigen Schlussfolgerungen über die EU-Kommission sind also bittere Wahrheit.

## II INDIVIDUALBESCHWERDEN BEIM EGMR

Hinweis: Das Dokument wurde in einer Zeit geschrieben, bevor Russland wegen seines imperialistischen Angriffskriegs gegen die Ukraine aus dem Europarat ausgeschlossen worden ist. Hier ist also durchgängig noch von **47 Mitgliedsstaaten** die Rede, obwohl es nach dem 16.03.2022 nur noch **46 Mitgliedsstaaten** sind.

### 3 Einleitung EGMR und EKMR

#### 3.1 *Kurze historische Einordnung des EGMR und der EKMR*

Die offiziellen Sprachen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind Englisch und Französisch, deshalb bleibt es nicht erspart an einigen wenigen Stellen englische Übersetzungen zu verwenden.

Kürzel:

„European Court of Human Rights“	short: „ECtHR“
„Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte“	kurz: „EGMR“
„European Convention for Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms“	short: „ECHR“
„Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“	
= „Europäische Menschenrechtskonvention“	kurz: „EMRK“

Eine kurzen Überblick muss man sich nicht selbst ausdenken, der Autor greift zurück auf den Text eines Menschenrechtsanwalts (Philip Leach „Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte“ in Handbuch der Menschenrechtsarbeit, Kap. 17; <http://handbuchmensenrechte.fes.de/themen/menschenrechtsarbeit-in-europa/europaeischer-gerichtshof-fuer-menschenrechte.html>), wobei aber einige offensichtlich mit rosaroter Brille geschriebene Textstellen über den „europäischen Kampf für Menschenrechte und Grundfreiheiten“ weggelassen werden). Man könnte auch den Wikipedia-Eintrag ([https://de.wikipedia.org/wiki/Europäischer\\_Gerichtshof\\_für\\_Menschenrechte](https://de.wikipedia.org/wiki/Europäischer_Gerichtshof_für_Menschenrechte)) verwenden, aber der ist auch von rosaroter Weltansicht durchzogen.

#### „Einleitung

Vor 64 Jahren, im Jahr 1950, wurde die **Europäische Konvention für Menschenrechte** in Rom unterzeichnet. Seit 2010 gab es drei Konferenzen zur zukünftigen Entwicklung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit dem Ziel, die nachhaltige Effektivität des Übereinkommens zu sichern. Aktuell prüft eine Gruppe aus nationalen“ Experten „die durch eine öffentliche Konsultation zur Zukunft des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gesammelten Beiträge. Ein erster Bericht der Expertengruppe soll dem **Ministerkomitee des Europarates** bis April 2015 vorgelegt werden

Das Umfeld der Europäischen Menschenrechte hat sich deutlich verändert, seit die Konvention 1953 in Kraft trat und der Gerichtshof im Jahr 1959 gegründet wurde. Sowohl auf internationaler als auch auf regionaler Ebene konnten wir die Entwicklung einer Fülle von Menschenrechtsnormen sowie zahlreicher Institutionen beobachten, die sich mit der Überwachung oder Umsetzung von Menschenrechten befassen.“ [...]

#### „Ursprung und Gründung des Gerichtshofs

Der Gerichtshof wurde unter der **Schutzherrschaft des Europarates** gegründet, der die **Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte** ins Leben rief. Die Konvention stellte für Europa das Hauptinstrument zur Umsetzung von wichtigen Teilen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dar, die bahnbrechende internationale Norm, die zwei Jahre zuvor eingeführt wurde.

Nach den großräumigen Menschenrechtsverletzungen auf dem ganzen Kontinent während des Zweiten Weltkriegs und inmitten der Debatte über die Wichtigkeit, die Europäische Einheit zu stärken, wurde der Europarat im Jahr 1949 gegründet. Er zielte auf die Verbesserung des kulturellen, sozialen und politischen Lebens in Europa sowie auf die Förderung von Menschenrechten, Demokratie und des Rechtsstaatsprinzips ab.

Die Erweiterung des Europarates fand parallel zur fortschreitenden europäischen Demokratisierung statt. Zu Beginn fanden sich nur zehn Mitgliedstaaten zusammen, um den Europarat zu gründen: Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden und Großbritannien. Zwischen 1949 und 1970 traten acht weitere Länder bei: Griechenland, Türkei, Deutschland (am 13. Juli 1950), Österreich, Zypern, die Schweiz und Malta. 1969 kündigte das von den griechischen Obristen gegründete Regime, welches die gewählte Regierung stützte, die Europäische Konvention und trat aus dem Europarat aus. Griechenland kehrte erst 1974, nach der Wiederherstellung der demokratischen Regierung, wieder in den Rat zurück. Portugal wurde im Jahr 1976 Mitglied, zwei Jahre nach Ende des diktatorischen Regimes von António de Oliveira Salazar. Spanien folgte im Jahr 1977, zwei Jahre nach dem Tod von General Franco. Ende der 1980er Jahre bestand der Europarat hauptsächlich aus demokratischen, westeuropäischen Staaten. Doch diese Zusammenstellung änderte sich in den 1990er Jahren drastisch, als auch Staaten aus Zentral- und Osteuropa hinzukamen, insbesondere nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion und Jugoslawiens: Ungarn, Bulgarien, die Tschechische Republik, Slowakei, Polen, Rumänien, Slowenien, Litauen und Estland (von 1990–1994); Albanien, Ukraine, Kroatien, Moldawien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Lettland, Russland und Georgien (von 1995 bis 1999). Es sind nun 47 Mitgliedstaaten vertreten, nachdem Montenegro als letztes Land im Jahr 2007 beitrug. Nur ein Bewerberland wartet noch auf seine Chance: Weißrussland, wo die Todesstrafe immer noch vollstreckt wird.“

Bei seiner Gründung war der Gerichtshof die höchste Instanz in einem zweigeteilten System. Beschwerden wurden zunächst von der Europäischen Menschenrechtskommission geprüft, bevor sie an den Gerichtshof verwiesen wurden. Es gab hierbei drei Phasen: Zunächst prüfte die Kommission die Zulässigkeit einer Beschwerde, entschied daraufhin über die Begründetheit, bevor der Gerichtshof schließlich ein rechtskräftiges Urteil fällte. Dieses System barg einige problematische Aspekte: Das Verfahren vor der Kommission war vertraulich, und zunächst bestanden ihre Mitglieder hauptsächlich aus aktiven und ehemaligen „Ministern“, Regierungsbeamten oder Parlamentsabgeordneten anstelle [professioneller Rechtsanwälte](#). 1998 wurde die Kommission abgeschafft und ein ständiger „Vollzeitgerichtshof“ gegründet, um die Verfahren zu beschleunigen. Zu Zeiten des alten Systems wurden einige Fälle nicht an den Gerichtshof, sondern zur Entscheidung an das Ministerkomitee des Europarates verwiesen (dem die Außenminister der Mitgliedsstaaten oder ihre ständigen diplomatischen „Vertreter „in Straßburg angehören). 1998 wurde dem Ministerkomitee jedoch diese Rolle entzogen – die Tatsache, dass dieses politische Organ nicht mehr seine scheinjuristische Rolle ausübte, war eine willkommene Entwicklung.

### Zuständigkeiten des Gerichtshofs

Die Grundlage der Aufgaben und Befugnisse des Gerichtshofs ist die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte – ein Abkommen, das im Jahr 1953 in Kraft trat. Die Konvention umfasst eher zivile und politische als wirtschaftliche und soziale Rechte. [...] Diese Rechte in der Konvention selbst wurden durch mehrere Protokolle ergänzt, die zwischen 1952 und 2005 verabschiedet wurden [...].“ (Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr [/IG\\_O-JU\\_300](#))

„Die **funktionsübergreifende Aufgabe des Gerichtshofs** besteht darin, **dafür zu sorgen, dass die Vertragsparteien die Konvention und die Protokolle einhalten (Artikel 198); die Staaten werden ihrerseits dazu aufgefordert, die Rechte in der Konvention und den Protokollen „allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen“ zuzusichern (Artikel 1). Zu diesem Zweck entscheidet der Gerichtshof über Beschwerden von jeder „natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe“, die behauptet, in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen anerkannten Rechte verletzt zu sein (Artikel 34).** Diese spezielle Funktion (Entscheidung von Individualbeschwerden) bildet die Basis des Gerichtshofsystems. Dies war – **und ist in vielerlei Hinsicht immer noch** – das bemerkenswerteste Charakteristikum des Europäischen Gerichtshofs: Einzelpersonen können Regierungen vor ein internationales Gericht bringen, und es wird ein rechtskräftiges Urteil gefällt.

### Gerichtsverfahren - Eine Beschwerde einreichen

Eine Beschwerde beim Gerichtshof wird durch **Ausfüllen des Beschwerdeformulars**

(hier durch den Autor nachzulesen unter: Schreiben (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-JU\\_300\]](#) bis [\[IG\\_K-JU\\_303\]](#))

oder durch ein einfaches Schreiben an den Gerichtshof eingereicht. Eigentlich ist dies zu Beginn ein recht einfaches Verfahren, da der **Beschwerdeführer zunächst keinen Rechtsbeistand benötigt** und die **Beschwerde in jeder Sprache der Mitgliedstaaten** eingereicht werden kann. Später im Verfahren ist es jedoch notwendig, eine der offiziellen Sprachen des Gerichtshofs – Englisch oder Französisch – zu benutzen.

Das erste Schreiben an den Gerichtshof sollte den/die Beschwerdeführer\_in angeben, die relevanten Fakten des maßgebenden Sachverhalts zusammenfassen, alle innerstaatlichen Verfahren aufzählen, die von dem/der Beschwerdeführer\_in eingeleitet wurden und die Artikel der Europäischen Konvention darlegen, die nach Ansicht des Beschwerdeführers durch einen Vertragsstaat verletzt wurden, unter Angabe von Gründen. Außerdem darf dem/der Beschwerdeführer\_in – von einigen Ausnahmen abgesehen – nicht nur ein unerheblicher Nachteil entstanden sein. Es gibt eine strenge zeitliche Begrenzung zur Einreichung einer Beschwerde: Sie muss innerhalb von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Gerichtsentscheidung eingereicht werden (Artikel 35).

Es müssen **keine Gerichtsgebühren** bezahlt werden. Es gibt ein begrenztes Prozesskostenhilfesystem, das (angemessen) erhobene Gebühren bezahlt. Wenn die Beschwerde eines Beschwerdeführers erfolgreich ist, liegt es im Ermessen des Gerichtshofs, der Regierung aufzuerlegen, die dem Beschwerdeführer entstandenen Prozesskosten und -auslagen zu bezahlen.

### Gerichtsverfahren – Die Prüfung der Zulässigkeit

[...]"

Nicht nur der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg bietet eine Menge an Informationen an, wie eine Beschwerde zu erstellen ist und welche Bedingungen zu beachten sind, damit diese die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt. ([\[IG\\_O-JU\\_301\]](#); <https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=applicants/ger&c=> )

Es gibt auch eine Menge an Rechtsliteratur, die reflektiert, dass es da ein ausgedehntes (und wahrscheinlich für die Juristen auch sehr lukratives) Geschäftsfeld zum Thema Beschwerden beim EGMR gibt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr [\[IG\\_O-JU\\_303\]](#), [\[IG\\_O-JU\\_304\]](#)). Aus diesen Aussagen folgt: **irgendetwas stimmt da nicht**, entweder a) ist das Stellen einer Beschwerde beim EGMR zu Anfang „ein recht einfaches Verfahren“ (wie oben vom RA Leach behauptet) oder b) auch beim EGMR führt das krankhafte Verdrehen von Recht durch die Juristen dieser Welt dazu, dass das Internet mit „heißen Tipps zum Erstellen und Durchziehen einer EGMR Beschwerde“ regelrecht zugemüllt worden ist.

Anstatt hier nette Worte zu wiederholen und dann feststellen zu müssen, dass wir frommen Wünschen und feuchtwarmen Sprüchen aufgesessen sind, verlassen wir uns für die Regeln zur [Prüfung der Zulässigkeit](#) durch den **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** nun lieber auf die Gesetzeslage bzw. **das von den 47 Mitgliedstaaten anerkannte internationale Recht** in Form der **Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten**.



## 4 Die Entscheidung von Individualbeschwerden beim EGMR

### 4.1 *Die relevanten Artikel in Abschnitt II EKMR zum EGMR*

Die Regelungen zur Entscheidung von Individualbeschwerden beim EGMR sind in der EKMR selbst unter Abschnitt II „Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte“ in den Artikeln 19 bis 51 international vereinbart (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr [IG\_O-JU\_300]). Wir zitieren den Vertragstext vollständig, soweit er für die vorliegende Diskussion von Belang ist.

ARTIKEL 19      *Errichtung des Gerichtshofs*  
ARTIKEL 20      *Zahl der Richter*

ARTIKEL 21      *Voraussetzungen für das Amt*

1. *Die Richter müssen hohes sittliches Ansehen genießen und entweder die für die Ausübung hoher richterlicher Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein.*
2. *Die Kandidaten dürfen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Liste von drei Kandidaten nach Artikel 22 bei der Parlamentarischen Versammlung eingehen soll, das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben.*
3. *Die Richter gehören dem Gerichtshof in ihrer persönlichen Eigenschaft an.*
4. *Während ihrer Amtszeit dürfen die Richter keine Tätigkeit ausüben, die mit ihrer Unabhängigkeit, ihrer Unparteilichkeit oder mit den Erfordernissen der Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt unvereinbar ist; alle Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Absatzes ergeben, werden vom Gerichtshof entschieden.*

ARTIKEL 22      *Wahl der Richter*

ARTIKEL 23      *Amtszeit und Entlassung*

1. *Die Richter werden für neun Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist nicht zulässig.*
2. *Die Richter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Sie bleiben jedoch in den Rechtssachen tätig, mit denen sie bereits befasst sind.*
3. *Ein Richter kann nur entlassen werden, wenn die anderen Richter mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.*

ARTIKEL 24      *Kanzlei und Berichterstatter*

1. *Der Gerichtshof hat eine Kanzlei, deren Aufgaben und Organisation in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs festgelegt werden.*
2. *Wenn der Gerichtshof in Einzelrichterbesetzung tagt, wird er von Berichterstattern unterstützt, die ihre Aufgaben unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs ausüben. Sie gehören der Kanzlei des Gerichtshofs an.*

ARTIKEL 25      *Plenum des Gerichtshofs*

*Das Plenum des Gerichtshofs*

- (a) *wählt seinen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten für drei Jahre; ihre Wiederwahl ist zulässig;*
- (b) *bildet Kammern für einen bestimmten Zeitraum;*
- (c) *wählt die Präsidenten der Kammern des Gerichtshofs; ihre Wiederwahl ist zulässig;*
- (d) *beschließt die Verfahrensordnung des Gerichtshofs;*
- (e) *wählt den Kanzler und einen oder mehrere stellvertretende Kanzler;*
- (f) *stellt Anträge nach Artikel 26 Absatz 2.*

ARTIKEL 26      *Einzelrichterbesetzung, Ausschüsse, Kammern und Große Kammer*

1. *Zur Prüfung der Rechtssachen, die bei ihm anhängig gemacht werden, tagt der Gerichtshof in Einzelrichterbesetzung, in Ausschüssen mit drei Richtern, in Kammern mit sieben Richtern und in einer Großen Kammer mit siebzehn Richtern. Die Kammern des Gerichtshofs bilden die Ausschüsse für einen bestimmten Zeitraum.*



2. Auf Antrag des Plenums des Gerichtshofs kann die Anzahl der Richter je Kammer für einen bestimmten Zeitraum durch einstimmigen Beschluss des Ministerkomitees auf fünf herabgesetzt werden.
3. Ein Richter, der als Einzelrichter tagt, prüft keine Beschwerde gegen die Hohe Vertragspartei, für die er gewählt worden ist.
4. Der Kammer und der Großen Kammer gehört von Amts wegen der für eine als Partei beteiligte Hohe Vertragspartei gewählte Richter an. Wenn ein solcher nicht vorhanden ist oder er an den Sitzungen nicht teilnehmen kann, nimmt eine Person in der Eigenschaft eines Richters an den Sitzungen teil, die der Präsident des Gerichtshofs aus einer Liste auswählt, welche ihm die betreffende Vertragspartei vorab unterbreitet hat.
5. Der Großen Kammer gehören ferner der Präsident des Gerichtshofs, die Vizepräsidenten, die Präsidenten der Kammern und andere nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ausgewählte Richter an. Wird eine Rechtssache nach Artikel 43 an die Große Kammer verwiesen, so dürfen Richter der Kammer, die das Urteil gefällt hat, der Großen Kammer nicht angehören; das gilt nicht für den Präsidenten der Kammer und den Richter, welcher in der Kammer für die als Partei beteiligte Hohe Vertragspartei mitgewirkt hat.

#### ARTIKEL 27 Befugnisse des Einzelrichters

1. Ein Einzelrichter kann eine nach Artikel 34 erhobene Beschwerde für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann.
2. Die Entscheidung ist endgültig.
3. Erklärt der Einzelrichter eine Beschwerde nicht für unzulässig und streicht er sie auch nicht im Register des Gerichtshofs, so übermittelt er sie zur weiteren Prüfung an einen Ausschuss oder eine Kammer.

#### ARTIKEL 28 Befugnisse der Ausschüsse

1. Ein Ausschuss, der mit einer nach Artikel 34 erhobenen Beschwerde befasst wird, kann diese durch einstimmigen Beschluss
  - (a) für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann, oder
  - (b) für zulässig erklären und zugleich ein Urteil über die Begründetheit fällen, sofern die der Rechtssache zugrunde liegende Frage der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention oder der Protokolle dazu Gegenstand einer gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs ist.
2. Die Entscheidungen und Urteile nach Absatz 1 sind endgültig.
3. Ist der für die als Partei beteiligte Hohe Vertragspartei gewählte Richter nicht Mitglied des Ausschusses, so kann er von Letzterem jederzeit während des Verfahrens eingeladen werden, den Sitz eines Mitglieds im Ausschuss einzunehmen; der Ausschuss hat dabei alle erheblichen Umstände einschließlich der Frage, ob diese Vertragspartei der Anwendung des Verfahrens nach Absatz 1 Buchstabe b entgegengetreten ist, zu berücksichtigen.

#### ARTIKEL 29 Entscheidungen der Kammern über die Zulässigkeit und Begründetheit

1. Ergeht weder eine Entscheidung nach Artikel 27 oder 28 noch ein Urteil nach Artikel 28, so entscheidet eine Kammer über die Zulässigkeit und Begründetheit der nach Artikel 34 erhobenen Beschwerden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit kann gesondert ergehen.
2. Eine Kammer entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit der nach Artikel 33 erhobenen Staatenbeschwerden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit ergeht gesondert, sofern der Gerichtshof in Ausnahmefällen nicht anders entscheidet.

ARTIKEL 30 Abgabe der Rechtssache an die Große Kammer

ARTIKEL 31 Befugnisse der Großen Kammer

ARTIKEL 32 Zuständigkeit des Gerichtshofs

ARTIKEL 33 Staatenbeschwerden

#### ARTIKEL 34 Individualbeschwerden

Der Gerichtshof kann von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch eine der Hohen Vertragsparteien in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechte verletzt zu sein, mit einer Beschwerde befasst werden. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts nicht zu behindern.

#### ARTIKEL 35 Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Der Gerichtshof kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts

und nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen.

2. Der Gerichtshof befasst sich nicht mit einer nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerde, die
  - (a) *anonym* ist oder
  - (b) im Wesentlichen *mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmt* oder schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist und keine neuen Tatsachen enthält.
3. Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig,
  - (a) wenn er sie für *unvereinbar mit dieser Konvention oder den Protokollen dazu, für offensichtlich unbegründet oder für missbräuchlich* hält oder
  - (b) wenn er der Ansicht ist, dass *dem Beschwerdeführer kein erheblicher Nachteil entstanden ist, es sei denn, die Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, erfordert eine Prüfung der Begründetheit der Beschwerde.*
4. Der Gerichtshof weist eine Beschwerde zurück, die er nach diesem Artikel für unzulässig hält. Er kann dies in jedem Stadium des Verfahrens tun.

ARTIKEL 36	Beteiligung Dritter
ARTIKEL 37	Streichung von Beschwerden
ARTIKEL 38	Prüfung der Rechtssache
ARTIKEL 39	Gütliche Einigung
ARTIKEL 40	Öffentliche Verhandlung und Akteneinsicht
ARTIKEL 41	Gerechte Entscheidung
ARTIKEL 42	Urteile der Kammern
ARTIKEL 43	Verweisung an die Große Kammer
ARTIKEL 44	Endgültige Urteile

ARTIKEL 45 *Begründung der Urteile und Entscheidungen*

1. *Urteile sowie Entscheidungen, mit denen Beschwerden für zulässig oder für unzulässig erklärt werden, werden begründet.*
2. *Bringt ein Urteil ganz oder teilweise nicht die übereinstimmende Meinung der Richter zum Ausdruck, so ist jeder Richter berechtigt, seine abweichende Meinung darzulegen.*

ARTIKEL 46	Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile
ARTIKEL 47	Gutachten
ARTIKEL 48	Gutachterliche Zuständigkeit des Gerichtshofs
ARTIKEL 49	Begründung der Gutachten
ARTIKEL 50	Kosten des Gerichtshofs
ARTIKEL 51	Vorrechte und Immunitäten der Richter

## 4.2 Einzelrichterentscheidungen seit 01.06.2010 mit dem 14. Zusatzprotokoll

Das Ministerkomitee des Europarats verabschiedete das Protokoll Nr. 14 bereits im Mai 2004. Über die Verzögerungen beim Inkrafttreten darf spekuliert werden; vielleicht waren ja einige Mitgliedsstaaten von den beabsichtigten Maßnahmen nicht sehr überzeugt. Am 12.05.2009 wurden dann in Madrid aus dem Protokoll Nr. 14 Bestimmungen verabschiedet, die sich mit der Einführung der Einzelrichterentscheidung befassen. Bedingt durch den Ratifizierungsprozess durch die Mitgliedsstaaten trat das Protokoll erst am 01.06.2010 in Kraft (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG\_O-JU\_305], [IG\_O-JU\_306]).



COUNCIL OF EUROPE PORTAL

# Committee of Ministers

Home ▾ About the CM ▾ Meetings and events Our Work ▾ **Guide to procedures**

Documents ▾ CM Search Your account

Related documents Languages ▾ Send by mail Print

CM-Public

*Ministers' Deputies*  
CM Documents  
[CM\(2009\)58-final](#) 12 May 2009

---

## 119th Session of the Committee of Ministers (Madrid, 12 May 2009)

### Protocol No. 14 bis to the European Convention on Human Rights

---

**Preamble**

The member states of the Council of Europe, signatories to this Protocol to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, signed at Rome on 4 November 1950 (hereinafter referred to as "the Convention"),

Having regard to Protocol No. 14 to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, amending the control system of the Convention, opened for signature by the Committee of Ministers of the Council of Europe in Strasbourg on 13 May 2004;

Having regard to Opinion No. 271 (2009), adopted by the Parliamentary Assembly of the Council of Europe on 30 April 2009;

Considering the urgent need to introduce certain additional procedures into the Convention in order to maintain and improve the efficiency of its control system for the long term, in the light of the continuing increase in the workload of the European Court of Human Rights and the Committee of Ministers of the Council of Europe;

Considering, in particular, the need to ensure that the Court can continue to play its pre-eminent role in protecting human rights in Europe,

Der Ministerrat lässt bereits durchblicken, dass er vorhat die Entscheidung über die Unzulässigkeit/ Zulässigkeit in Richtung Kanzlei (in eine undurchsichtige Verwaltung) zu verschieben. In der Presserklärung heißt es:

**„Entscheidungen zur Zulässigkeit und zur Sache: Um der Kanzlei und den Richtern eine schnellere Abwicklung von Fällen zu ermöglichen, werden die Entscheidungen über die Zulässigkeit und Begründetheit bei Individualbeschwerden gemeinsam getroffen. Dies ist bereits übliche Praxis am Gerichtshof geworden.“**

Das ist eine Verschiebung der Entscheidungsbefugnis von gewählten Richtern auf nicht legitimierte Mitarbeiter in der Kanzlei. So entsteht ein neuer Spruchkörper „aus gewähltem Richter und selbsternanntem Heilsbringer aus der Kanzlei“, der dort von „undurchsichtigen Mächten“ platziert wurde. Und auch wenn der Ministerrat hier gesteht Kenntnis über eine „bereits übliche Praxis am Gerichtshof“ zu haben ist, so ist es doch die Kenntnis über einen klaren Bruch der Europäischen Konvention.

Die **schweizerische** Menschenrechtsorganisation Humanrights sah die Einführung der Einzelrichterentscheidung wie folgt (Anmerkung: da muss eine spätere Verschiebung der Nummerierung von 25, 27, 28 auf 24, 26, 27 stattgefunden haben; <https://www.humanrights.org/de/ipf/grundlagen/durchsetzungsmechanismen/europarat/egmr/reform/14-zusatzprotokoll-emrk-kraft-1-juni-2010>):

*Einzelrichter: Nach dem neuen Art. 26 Abs. 1 EMRK soll der Gerichtshof nicht nur als Ausschuss, Kammer oder Grosse Kammer tagen können, sondern auch als Einzelrichter oder Einzelrichterin. Die Kompetenz dieser Einzelrichter, die durch der Kanzlei angehörende Rapporteurs bzw. Assessoren unterstützt werden (neuer Art. 24 Abs. 2 EMRK), beschränkt sich auf die Unzulässigerklärung oder Streichung offensichtlich unzulässiger Beschwerden, d.h. von Beschwerden, bei denen der Unzulässigkeitsentscheid ohne weitere Prüfung getroffen werden kann (neuer Art. 27 Abs. 1 EMRK). Können Beschwerden nicht für unzulässig erklärt oder gestrichen werden, so leiten die Einzelrichter die Beschwerde einem Ausschuss oder einer Kammer zur Beurteilung weiter (neuer Art. 27 Abs. 3 EMRK). Das 14. Zusatzprotokoll räumt somit den Einzelrichtern die Funktion eines Triageorgans ein, um die Beschwerdeflut effizienter als bisan filtern zu können.*

Mit der Anmerkung „Können Beschwerden nicht für unzulässig erklärt oder gestrichen werden, ...“ offenbart Humanrights allerdings eine erschreckend realitätsferne Sicht. Manche Richter haben offensichtlich eine derart kriminelle Energie, dass durch sie politisch unerwünschte Beschwerden grundsätzlich immer „für unzulässig erklärt“ werden können (s.u.).

### 4.3 Regeln zur Behandlung in Einzelrichterentscheidungen

Wie, wonach und durch wen wird entschieden, ob eine Beschwerde durch eine Einzelrichterbesetzung, (3 Richter-) Ausschüsse, (7 Richter Kammern) oder die (17 Richter) Große Kammer entschieden wird ?

Die EKMR enthält keine derartigen Vorgaben, d.h. es ist eine Entscheidung der Richter des EGMR. Wo wird diese Entscheidung geregelt? Wir nehmen an in der Verfahrensordnung (VerfO), die sich das Plenum des EGMR nach Artikel 25 (d) selbst gibt ((<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr [\[IG\\_O-JU\\_302\]](#))

Als Anforderungen an diese VerfO stehen:

- die VerfO darf selbstverständlich nicht in Widerspruch zur EKMR stehen
- die VerfO muss darüber hinaus praktikabel für die Durchführung der Aufgaben durch das EGMR inkl. seiner nach EKMR Artikel 24 Abs. 1 etablierten Kanzlei sein

Im auf der homepage des EGMR verfügbaren Handout „Your\_Application\_DEU.pdf“ ([Ihre Beschwerde vor dem EGMR\\_Your\\_Application\\_DEU \(MARKER\).pdf](#)) wird mitgeteilt, dass die Poststelle nach Sortieren der eingegangenen Beschwerde in der Eingangspost,

The Registrar  
European Court of Human Rights  
Council of Europe  
F-67075 Strasbourg cedex

**SIE HABEN NUN IHRE BESCHWERDE AN DEN GERICHTSHOF ABGESCHICKT**

**Bitte sehen Sie von telefonischen Anfragen in diesem Zusammenhang beim Gerichtshof ab. Der Gerichtshof wird Ihnen schreiben, sofern er weitere Informationen von Ihnen benötigt.**

4 Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 5

*„Ihre Beschwerde an die Rechtsabteilung weiter[geleitet wird], die mit der Bearbeitung der Fälle des Landes, gegen das die Beschwerde gerichtet ist, beauftragt ist. Eine gegen Deutschland gerichtete Beschwerde wird beispielsweise der Abteilung zugeleitet, die sich mit Fällen gegen Deutschland beschäftigt. Die Mitarbeiter sprechen hier Deutsch und sind mit der Rechtsprechung dieses Landes vertraut.*

*Ihre Beschwerde erhält nun eine Beschwerdenummer und wird von einem Juristen geprüft. [...] Sobald alle Informationen vorliegen, die für eine Prüfung Ihres Falles nötig sind, wird ihre Beschwerde einem der Spruchkörper des Gerichtshofs vorgelegt werden.“*

**Wer entscheidet, dass alle nötigen Informationen zur Entscheidung des Falles vorliegen?  
Wer entscheidet welchem Spruchkörper die Beschwerde vorgelegt werden soll?  
Insbesondere:**

**Wer entscheidet, dass eine Einzelrichterentscheidung der Nichtzulässigkeit stattfinden soll?  
Wer entscheidet bei Einzelrichterentscheidung welchem Richter die Beschwerde vorgelegt werden soll?**

Die Verfahrensordnung (VerfO) des Gerichtshofs vom 14.11.2016 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG\_O-JU\_302] 19981101-20161114\_Verfahrensordnung des EGMR (VerfO)\_nichtamtliche Übersetzung des BMJV\_Verfahrensordnung\_des\_Gerichtshofs) enthält in Teil II „Das Verfahren“ Kapitel IV „Das Verfahren bei der **Prüfung der Zulässigkeit**“ (S. 45 ff) den Artikel 52

*Artikel 52 – Zuweisung einer Beschwerde an eine Sektion (VerfO) <sup>1)</sup>*

- (1) Der Präsident des Gerichtshofs weist jede nach Artikel 34 der Konvention erhobene Beschwerde einer Sektion zu; er achtet dabei auf eine gerechte Verteilung der Arbeitslast auf die Sektionen.*
- (2) Der Präsident der betroffenen Sektion bildet nach Artikel 26 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung die in Artikel 26 Absatz 1 der Konvention vorgesehene Kammer mit sieben Richtern.*
- (3) Bis die Kammer nach Absatz 2 gebildet ist, werden die Befugnisse, die diese Verfahrensordnung dem Kammerpräsidenten überträgt, vom Sektionspräsidenten ausgeübt.*

*(<sup>1)</sup> In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 geänderten Fassung.)*

Der Präsident achtet bei der Verteilung auf die Sektionen angeblich auf „gerechte Verteilung der Arbeitslast“, wobei aber die Arbeitslast gar nicht abschätzbar ist, denn eine Beschwerde ist ja häufig gar nicht dafür vorgesehen, dass sie „das Licht der Kammer erblickt“, sondern gleich als „unzulässig“ abgestempelt zu werden.



Wie kommt es dann bei nach Arbeitslast gerechter Verteilung, dass die Beschwerden gegen Deutschland ganz zufällig beim Einzelrichter aus der Schweiz oder Österreich landen? (die Wahrscheinlichkeit liegt bei 4 %). (siehe Kap. 5).

Sie landet vielmehr bei einem Einzelrichter zur Feststellung der Nichtzulässigkeit, wobei der am 13.11.2006 in die VerfO eingefügte Artikel 52A zwar von einem „Verfahren vor einem Einzelrichter“ handelt, aber kein Verfahren stattfindet, sondern nur bekannte Regelungen Art 26 (3) und Art. 27 aus der Konvention wiederholt werden.

*Artikel 52A – Verfahren vor einem Einzelrichter (VerfO)<sup>2)</sup>*

- (1) Nach Artikel 27 der Konvention kann ein Einzelrichter eine nach Artikel 34 erhobene Beschwerde für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann. Die Entscheidung ist endgültig. Sie wird dem Beschwerdeführer brieflich zur Kenntnis gebracht.
- (2) Nach Artikel 26 Absatz 3 der Konvention darf ein Einzelrichter keine Beschwerde gegen die Vertragspartei, für die er gewählt worden ist, prüfen.
- (3) Trifft der Einzelrichter keine Entscheidung nach Absatz 1, so übermittelt er die Beschwerde zur weiteren Prüfung an ein Komitee oder eine Kammer.

(<sup>2)</sup> Vom Gerichtshof am 13. November 2006 eingefügt.)

Aus gutem Grund, denn wenn die „**Einzelrichterprüfung der Zulässigkeit**“ verfahrensmäßig anlaufen soll, ist schon alles durch ganz andere gelaufen. Das läuft nämlich bereits in Teil II „Das Verfahren“ Kapitel III – „Berichterstattende Richter“ (S. 43 ff)

*Artikel 49 – Individualbeschwerden (VerfO)<sup>3)</sup>*

- (1) Wird schon aus dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Material hinreichend deutlich, dass die Beschwerde unzulässig ist oder im Register gestrichen werden sollte, so wird die Beschwerde in Einzelrichterbesetzung geprüft, sofern nicht ein besonderer Grund dagegen spricht.
- (2) Wird der Gerichtshof nach Artikel 34 der Konvention mit einer Beschwerde befasst und erscheint ihre Prüfung durch eine Kammer oder ein Komitee, das die ihm nach Artikel 53 Absatz 2 übertragenen Aufgaben wahrnimmt, gerechtfertigt, so **bestimmt der Präsident der Sektion**, der die Beschwerde zugewiesen wird, einen Richter, der die Beschwerde als **berichterstattender Richter** prüfen soll.
- (3) Im Rahmen seiner Prüfung
  - a) kann der **berichterstattende Richter** die Parteien ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist Auskünfte bezüglich des Sachverhalts zu erteilen und Unterlagen oder anderes Material vorzulegen, soweit er dies für zweckdienlich hält;
  - b) entscheidet der **berichterstattende Richter**, ob die Beschwerde in Einzelrichterbesetzung, von einem Komitee oder von einer Kammer geprüft wird, wobei der Sektionspräsident die Prüfung durch eine Kammer oder ein Komitee anordnen kann;
  - c) legt der **berichterstattende Richter** die Berichte, Textentwürfe und anderen Unterlagen vor, die der Kammer, dem Komitee oder dem betreffenden Präsidenten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nützlich sein können.

(<sup>3)</sup> In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002, 4. Juli 2005, 13. November 2006 und 14. Mai 2007 geänderten Fassung.)

Wenn also die Beschwerde nicht als „klar unzulässig“ gesehen wird, dann entscheidet nach den Absätzen (2) und (3) ein vom Präsidenten der Sektion bestimmter „berichterstattender Richter“ **nach seiner Prüfung**, ob die Beschwerde in einer Einzelrichterentscheidung oder einer 7-Richter-Kammer oder einem 3 Richter-Ausschuss (in der VerfO „Komitee“ genannt) **weiter geprüft** werden soll. Fragt sich allerdings wie ein „berichterstattender Richter“ die Zuordnung zu einer **Einzelrichterprüfung** bewerkstelligen will und kann, denn nach Absatz (1) haben schon andere entschieden, dass die Beschwerde „klar unzulässig ist, weil nicht sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind“ und sie deshalb einem Einzelrichter „vorgelegt“ wurde.

**Was macht ein Einzelrichter nachdem ihm eine Beschwerde zusammen mit der Entscheidung, dass sie „klar unzulässig ist, weil nicht sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind“ vorgelegt wurde?**

- prüft er die Behauptung, dass die Beschwerde „klar unzulässig ist, weil ...“
- oder unterschreibt er einfach einen vorgefertigten Standardtext zur Nichtannahme mit der von ihm nicht geprüften Behauptung, dass die Beschwerde „klar unzulässig ist, weil ...“



Wer entscheidet., dass die Beschwerde „klar unzulässig ist“, wenn dies kein „Einzelrichter“ bzw. „berichterstattender Richter“ entscheiden kann, da diese ja die Beschwerde noch nicht „vorgelegt“ bekommen bzw. „zur Prüfung“ erhalten haben?

Die vom Plenum des EGMR beschlossene Verfahrensordnung gibt also keinen Hinweis, wie denn nun die Einzelrichterentscheidung zustande kommt. Und nachdem die entsprechenden Artikel der Verfahrensordnung immer wieder geändert wurden ohne dass dies klar wurde, ist davon auszugehen, dass genau dies bezweckt wird: Es soll nicht nachvollziehbar geregelt sein, wie eine „Einzelrichterentscheidung der Nichtzulässigkeit“ zustande kommt.

Da die VerfO schweigt, halten wir uns nochmals an das auf der homepage des EGMR verfügbare Handout „Your\_Application\_DEU.pdf“

*„Ihre Beschwerde an die Rechtsabteilung weiter[geleitet wird], die mit der Bearbeitung der Fälle des Landes, gegen das die Beschwerde gerichtet ist, beauftragt ist. Eine gegen Deutschland gerichtete Beschwerde wird beispielsweise der Abteilung zugeleitet, die sich mit Fällen gegen Deutschland beschäftigt. Die Mitarbeiter sprechen hier Deutsch und sind mit der Rechtsprechung dieses Landes vertraut.*

*Ihre Beschwerde erhält nun eine Beschwerdenummer und wird von einem Juristen geprüft. [...] Sobald alle Informationen vorliegen, die für eine Prüfung Ihres Falles nötig sind, wird ihre Beschwerde einem der Spruchkörper des Gerichtshofs vorgelegt werden.“*

Und weiter:

*„DIE PRÜFUNG IHRER BESCHWERDE – 1. SPRUCHKÖRPER – Sobald alle notwendigen Informationen vorliegen, wird ihrer Beschwerde einem Spruchkörper des Gerichtshofs vorgelegt, Dies kann je nach Art des Falles ein Einzelrichter, ein Ausschuss [in der VerfO „Komitee“ genannt] oder eine Kammer sein.“*

**DIE PRÜFUNG IHRER BESCHWERDE**

**1. SPRUCHKÖRPER**

Sobald alle notwendigen Informationen vorliegen, wird Ihre Beschwerde einem Spruchkörper des Gerichtshofs vorgelegt. Dies kann je nach Art des Falles ein Einzelrichter, ein Ausschuss oder eine Kammer sein.

- ➔ Ist Ihre Beschwerde klar unzulässig, weil nicht sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, wird sie einem **Einzelrichter** vorgelegt. Die Unzulässigkeitsentscheidung des Einzelrichters ist endgültig und wird Ihnen mitgeteilt. **Diese Entscheidung unterliegt keiner Berufung und die Kanzlei wird Ihnen keine weiteren Auskünfte erteilen. Die Akte wird geschlossen und die Beschwerdeakte zu einem späteren Zeitpunkt vernichtet.**
- ➔ Wird Ihre Beschwerde als ein ‚Wiederholungsfall‘ angesehen, der Rechtsfragen aufwirft, die vom Gerichtshof bereits in mehreren Urteilen grundsätzlich geklärt wurden, wird die Beschwerde von einem **aus 3 Richtern gebildeten Ausschuss** untersucht. Der genaue Verfahrensablauf wird Ihnen in diesem Fall schriftlich mitgeteilt werden. **Auch in diesem Fall wird der Gerichtshof Sie nur dann ansprechen, wenn es nötig ist.**
- ➔ Wird Ihre Beschwerde nicht als ein Wiederholungsfall angesehen, wird sie einer **Kammer von 7 Richtern** vorgelegt. Die Kammer kann die Beschwerde auch für unzulässig erklären, und in diesem Fall ist die Entscheidung ebenfalls endgültig. Wenn die Kammer die Beschwerde für zulässig erklärt, wird sie ihre Begründetheit prüfen. Vorher wird die Beschwerde allerdings der Regierung des betroffenen Vertragsstaates zugestellt. Die Regierung wird über den Fall informiert und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie erhalten eine Kopie der Stellungnahme und können Ihrerseits

darauf antworten. In diesem Verfahrensstadium wird Sie der Gerichtshof auffordern, sich anwaltlich vertreten zu lassen. **Auch in diesem Fall wird der Gerichtshof Sie benachrichtigen.**

- ➔ Keine Beschwerde wird direkt der **aus 17 Richtern gebildeten Großen Kammer** zugewiesen, allerdings kann die Kammer einen Fall in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium an die Große Kammer abgeben. Die Abgabe ist in Fällen möglich, die eine wichtige Auslegungsfrage der Konvention betreffen oder bei denen die Möglichkeit einer Abweichung von früherer Rechtsprechung des Gerichtshofs in Betracht kommt. Darüber hinaus kann eine Verfahrenspartei die Verweisung an die Große Kammer innerhalb von 3 Monaten nach Datum des Urteils beantragen, der Gerichtshof gibt solchen Anträgen jedoch nur in Ausnahmefällen statt.

**2. DAUER DES VERFAHRENS**

Es ist nicht möglich, eine genaue Aussage zur Verfahrensdauer zu machen. Die Dauer hängt unter anderem von dem Spruchkörper und der Schnelligkeit ab, mit der die Parteien dem Gerichtshof die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. **Der Gerichtshof berücksichtigt in seiner Bearbeitungsreihenfolge auch die Bedeutung und die Dringlichkeit der aufgeworfenen Rechtsprobleme.** Beschwerden, die zum Beispiel dringliche Probleme oder allgemeine Missstände betreffen, werden **vorrangig behandelt.** Ihre Beschwerde kann also noch anhängig sein, während zeitlich später eingereichte Fälle bereits entschieden wurden.

**3. MÜNDLICHE VERHANDLUNGEN**

Der Gerichtshof setzt in einigen wenigen Kammerfällen bzw. Fällen vor der Großen Kammer eine mündliche Verhandlung an (ca. 30 pro Jahr). Sobald der Gerichtshof eine mündliche Verhandlung plant, werden Sie darüber informiert werden. Alle Verhandlungen werden gefilmt und auf der Internetseite des Gerichtshofs übertragen.

6 Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Ihre Beschwerde vor dem EGMR: Wie Sie eine Beschwerde einlegen können und wie die Beschwerde dann bearbeitet wird 7

*„Ist Ihre Beschwerde klar unzulässig, weil nicht sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, wird sie einem **Einzelrichter** vorgelegt. Die Unzulässigkeitsentscheidung des Einzelrichters ist endgültig und wird Ihnen mitgeteilt. **Diese Entscheidung unterliegt keine Berufung und die Kanzlei wird Ihnen keine weiteren Auskünfte erteilen. Die Akte wird geschlossen und die Beschwerdeakte zu einem späteren Zeitpunkt vernichtet.**“*

Die Beschwerde eines Bürgers der Bundesrepublik Deutschland wird also nicht von einem Richter des EGMR als „klar unzulässig, weil nicht sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind“

eingestuft, sondern von „einem“ Juristen aus einer Abteilung der Kanzlei, der Deutsch spricht und mit der Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland vertraut ist.

Zu einem ist es nicht unbedingt nur „ein“ Jurist in einer Abteilung der Kanzlei, manchmal rotten sie sich offensichtlich zwecks „Ballung der Entscheidungskraft“ auch zusammen (s.u.).

Und was haben diese „Experten in der Rechtsprechung des Landes, also hier Deutschlands“ so Schwerwiegendes zu entscheiden? Dazu müssen sie sich nichts ausdenken, sondern nach Artikel 35 der international vereinbarten EKMR die folgenden 8 Fragen beantworten:

1. Sind vom Beschwerdeführer alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden (Art. 35 (1))?
2. Liegt die endgültige innerstaatliche Entscheidung weniger als 4 Monate zurück (Art. 35 (1))?
3. Ist die gestellte Individualbeschwerde anonym (Art. 35 (2a))?
4. Stimmt die Beschwerde im Wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Entscheidung überein und enthält keine neuen Tatsachen (Art. 35 (2b))?
5. Ist die Beschwerde unvereinbar mit der Konvention oder den zugehörigen Protokollen (Art. 35 (3a))?
6. Enthält die Beschwerde eine Begründung der geltend gemachten Verletzungen (Art. 35 (3a))?
7. Hat der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde einen erheblichen Nachteil geltend gemacht (Art. 35 (3b))?
8. Ist in der Beschwerde, auch ohne erheblicher Nachteil des Beschwerdeführers, eine Missachtung der in der Konvention und den Protokollen festgelegten Menschenrechte geltend gemacht (Art. 35 (3b))?

Die Antwort zu den Fragen findet sich wie folgt:

- Zu 2: Das Datum der letzten innerstaatlichen Entscheidung muss in der „Application Form“ unter Pkt. G eingetragen sein. Der Beweis der Angabe ist sinnvollerweise durch beigefügte Kopie der Gerichtsentscheidung erbracht (Pkt. I, Liste der beigefügten Unterlagen).
- Zu 3: Kontrolle, ob in der „Application Form“ Pkt. A.1 ausgefüllt und unter C.3 mit Datumsangabe unterschrieben ist.
- Zu 4: Keywords aus der „Application Form“ Pkt. E Darlegung des Sachverhalts notieren (am konkreten Beispiel sind „Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG)“ und „staatlich organisierter Betrug“ völlig ausreichend) und damit Suche im nationalen (hier: deutschen) Bereich der Entscheidungen in der Datenbank des Gerichtshofs (wahrscheinlich HUDOC).
- Zu 5: Kontrolle, ob in der „Application Form“ unter Pkt. F eine oder mehrere Verletzungen von Artikeln der EKMR und seiner Zusatzprotokolle geltend gemacht werden.
- Zu 6: Kontrolle, ob in der „Application Form“ die unter Pkt. F geltend gemachten Verletzungen von Artikeln der EKMR und seiner Zusatzprotokolle auch begründet sind; ggf. durch beigefügte Beweisdokumente (Pkt. I, Liste der beigefügten Unterlagen).
- Zu 7: Kontrolle, ob in der „Application Form“ die unter Pkt. F ein erheblicher Nachteil des Beschwerdeführers geltend gemacht wurde (hier: „finanzieller Schaden ca. 20.000 EUR nach 10 Jahren“).
- Zu 8: (alternative und gar nicht mehr nötige) Kontrolle, ob in der Application Form“ ein Hinweis auf eine generelle Missachtung der in der Konvention und den Protokollen festgelegten Menschenrechte geltend gemacht wird (hier unter Pkt. 71 „Anmerkungen“: „Von dem staatlich organisierten Massenbetrug sind ca. 6,3 Mio Bundesbürger (i.d.R. Rentner) betroffen. Die Betrugssumme nach 17 Jahren vom mittlerweile ca. 30 Mrd EUR (basiert auf Daten der Statistikabteilung des BMG) / [...]“).

Um diese Fragen 2 bis 8 zu beantworten, sollte die prüfende Person die „Application Form“ in der Sprache lesen können mit der die Application Form ausgefüllt ist. Das schafft eine nicht allzu schusselige Sekretärin (die hier deutschsprachig sein sollte, die Madame aus dem Alsace schafft das auch) locker. Da man von einem „Juristen“, der sich in der Rechtsprechung des beschwerten Staates auskennt, vergleichbare Lesefähigkeit erwartet, geben diese Fragen nicht allzu viel Potential, um eine „Nichterfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzungen“ dingfest zu machen.

Also beißt sich dieser „Jurist“ (oder diese „Juristen“) an der Frage 1 fest. Wenn er dann im Beispiel des Beschwerdeführers in der „Application Form“ unter Pkt. F liest:

„2. Kammer des **SG** München“, „4. Senats des Bayerischen **LSG**“, „12. Senat des **BSG**“, „1. Kammer des Ersten Senats des **Bundesverfassungsgerichts**“, „Staatsanwaltschaft München I“, „GenStA in München“

und unter Pkt. I. in der Liste der beigefügten Unterlagen diese Stichworte wiederkehren sieht

und wenn er dann als Experte für bundesdeutsche Rechtsprechung auf seinen Spickzettel an der Pinnwand hinter seinem Schreibtisch schaut, weil er sich die Struktur der bundesdeutschen Gerichtsbarkeit partout nicht merken kann (er ist ja erst seit 2000 in der Kanzlei tätig – s.u.),

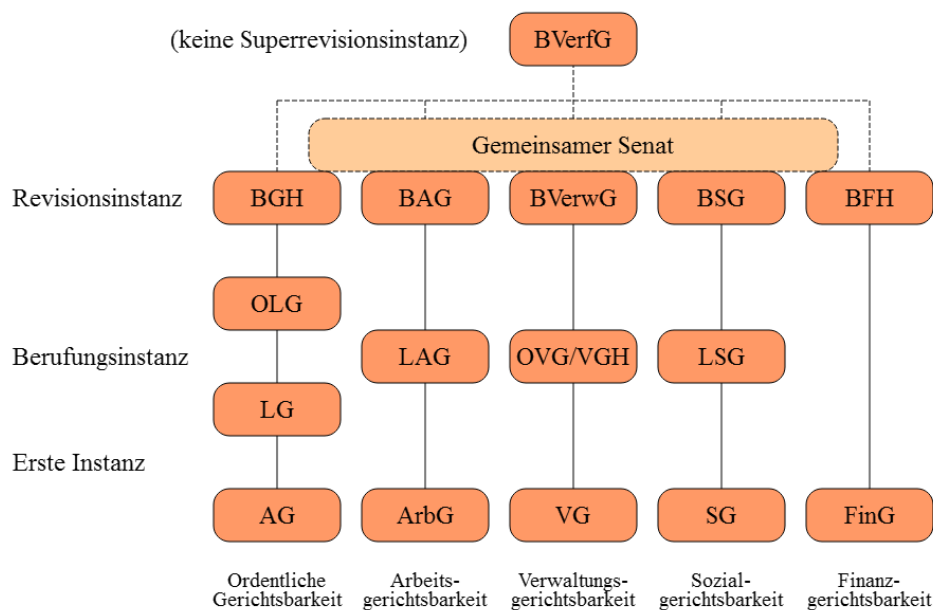


Abb.: Gerichtsorganisation in Deutschland (Makroebene)  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Gerichtsorganisation\\_in\\_Deutschland](https://de.wikipedia.org/wiki/Gerichtsorganisation_in_Deutschland)

dann muss er doch schon ein extremer Fall von Legasthenie sein, wenn er dann zu der Behauptung kommt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-JU\_304]):

„[...] so stellt das Gericht fest, dass **die innerstaatlichen Rechtsbehelfe** gemäß Artikel 35 Abs. 1 der Konvention **nicht erschöpft sind**, da der Beschwerdeführer die beim Gerichtshof erhobenen Rügen **weder formell noch inhaltlich** und gemäß den geltenden Verfahrensvorschriften bei den zuständigen innerstaatlichen Behörden erhoben hat.“

Oder aber er kann ja lesen und denken, sondern er ist nur **hochgradig kriminell veranlagt**.

Wir können also die Frage

**Wer entscheidet., dass die Beschwerde „klar unzulässig ist“, wenn dies kein „Einzelrichter“ bzw. „berichterstattender Richter“ entscheiden kann, da diese ja die Beschwerde noch nicht „vorgelegt“ bekommen bzw. „zur Prüfung“ erhalten haben?**

ganz klar beantworten: Es ist der „Jurist“ oder es sind die „Juristen“ (eine Rotte) aus einer Abteilung der Kanzlei, die die jeweilige Sprache des Beschwerdeführers sprechen (weil sie aus dem vom Beschwerdeführer beschwerten Staat kommen) und mit der Rechtsprechung dieses beschwerten Staates vertraut sind.

#### 4.4 Wie kommen diese „Juristen“ in die Kanzlei, wer schickt sie und wer nimmt sie

Wir befragen wieder die Konvention, also das von den Mitgliedsstaaten anerkannte internationale Recht.

ARTIKEL 24 *Kanzlei und Berichterstatter* (EKMR)

1. Der Gerichtshof hat eine **Kanzlei, deren Aufgaben und Organisation in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs festgelegt werden.**
2. **Wenn der Gerichtshof in Einzelrichterbesetzung tagt, wird er von Berichterstattern unterstützt, die ihre Aufgaben unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs ausüben. Sie gehören der Kanzlei des Gerichtshofs an.**

Bevor wir dem gewiesenen Weg in die Verfo Teil I „Organisation und Arbeitsweise des Gerichtshofs“ Kapitel III „Die Kanzlei“ folgen ergibt sich noch eine Frage:

Sind die „Berichterstatter“, die ihre Aufgaben unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs ausüben, gleichzusetzen mit den „berichterstattenden Richtern“ der Absätze (2) und (3) des Artikel 49 der VerfO und wie erfahren diese „berichterstattenden Richter“ dann, dass „ein Jurist“ aus der Kanzlei die Vorlage an den Einzelrichter vorgenommen hat, obwohl es doch lt. Art. 49 Abs. 3 b) VerfO ihre Aufgabe wäre dies zu entscheiden?

Oder sind diese „Berichterstatter“ solche, die „der Kanzlei des Gerichtshofs an[gehören]“ (Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 der EKMR), die sich die Kompetenzen eines „berichterstattenden Richters“ anmaßen und somit den Straftatbestand „Amtsanmaßung“ (zumindest nach deutschem Recht, § 132 StGB) begehen und die für diese Amtsanmaßung die Billigung des Präsidenten der Gerichtshofs haben, denn sie tun dies ja „unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs“ (Artikel 24 Absatz 2 Satz 1 der EKMR) ?

*Artikel 18 – Organisation der Kanzlei (VerfO) <sup>4)</sup>*

- (1) Die Kanzlei besteht aus ebenso vielen Sektionskanzleien wie der Gerichtshof Sektionen bildet, sowie aus den Stellen, die erforderlich sind, um die vom Gerichtshof benötigten rechtlichen und administrativen Dienstleistungen zu erbringen.
- (2) Der Sektionskanzler unterstützt die Sektion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; dabei kann ihm ein Stellvertretender Sektionskanzler zur Seite stehen.
- (3) *Die Kanzleibediensteten werden vom Kanzler unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs eingestellt. Die Ernennung des Kanzlers und des Stellvertretenden Kanzlers erfolgt nach den Artikeln 15 und 16.*

(<sup>4)</sup> In der vom Gerichtshof am 13. November 2006 und am 2. April 2012 geänderten Fassung.)

Es kann davon ausgegangen werden, dass die „Juristen“ für die Kanzlei von ihrem Staat ausgeschiedt werden, um sich dort im Interesse ihres Staates „nützlich zu machen“. Eingestellt werden sie jedenfalls durch den amtierenden und vom Plenum der Richter gewählten Kanzler unter Aufsicht des amtierenden und vom Plenum der Richter gewählten Präsidenten des Gerichtshofs.

*Artikel 18A – Nichtrichterliche Berichterstatter (VerfO) <sup>5)</sup>*

- (1) *Wenn der Gerichtshof in Einzelrichterbesetzung tagt, wird er von nicht richterlichen Berichterstattern unterstützt, die ihre Aufgaben unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs ausüben. Sie gehören der Kanzlei des Gerichtshofs an.*
- (2) *Die nichtrichterlichen Berichterstatter werden vom Präsidenten des Gerichtshofs auf Vorschlag des Kanzlers bestimmt. Die Sektionskanzler und Stellvertretenden Sektionskanzler nach Artikel 18 Absatz 2 dieser Verfahrensordnung sind von Amts wegen als nichtrichterliche Berichterstatter tätig.*

(<sup>5)</sup> Vom Gerichtshof am 13. November 2006 eingefügt und am 14. Januar 2013 geändert.)

Die Änderungen der VerfO sind also im Zusammenhang mit der **Einzelrichterentscheidung** zur Nichtzulassung von Beschwerden wegen Unzulässigkeit vorgenommen worden. Und wer war im fraglichen Zeitraum der Präsident?: Es war Luzius Wildhaber (01.11.1998 – 18.01.2007) ein **Schweizer** ([https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ischer\\_Gerichtshof\\_f%C3%BCr\\_Menschenrechte](https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ischer_Gerichtshof_f%C3%BCr_Menschenrechte)), na so ein Zufall aber auch.

#### **4.5 Die „Arbeitsteilung“ zwischen Kanzlei-, „Juristen“ und Richtern des EGMR**

In der immer noch offenen Frage mischen jetzt auch noch die „nichtrichterlichen Berichterstatter“ mit:

**Was macht ein Einzelrichter nachdem ihm eine Beschwerde zusammen mit der Entscheidung eines „Juristen“ aus der Kanzlei, dass sie „klar unzulässig ist, weil nicht sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind“ übergeben wurde?**

- Übernimmt er ungeprüft die Behauptung des oder der „Juristen“ aus der Kanzlei, dass die Beschwerde „klar unzulässig sei, weil ...“,
- Unterschreibt er einfach einen vorgefertigten Standardtext zur Nichtannahme mit der von ihm nicht geprüften Behauptung, dass die Beschwerde „klar unzulässig ist, weil ...“.
- Lässt er sich von den unter Aufsicht des Präsidenten stehenden „nichtrichterlichen Berichterstattern“ der Kanzlei einreden, dass die Beschwerde „klar unzulässig sei, weil ...“.

**ODER**

- **Weiß er um seine alleinige Verantwortung als Richter für seine Entscheidung und prüft, ob die aus dem Artikel 35 folgenden Fragen (wie oben angedeutet) von der Kanzlei sauber geprüft und beantwortet wurden?**
- **Fordert er den Präsidenten auf solche „Juristen“ aus der Kanzlei zu entlassen, die wiederholt versuchen, dem Einzelrichter mit haltlosen Argumenten die Unzulässigkeit einer Beschwerde unterzuschieben, weil sie keine neutralen „Juristen“ sind, sondern üble Handlanger ihres beschwerten Staates?**

Wenn er sich nicht für ein verantwortungsvolles Verhalten nach dem „ODER“ entscheiden kann, dann bricht er die EKMR, zu deren Durchsetzung für die menschenunwürdig und/oder rechtswidrig behandelten europäischen Bürger er eigentlich berufen wurde.

Er zeigt damit, dass er das in Artikel 21 Absatz 1 EKMR

*Die Richter müssen hohes sittliches Ansehen genießen und entweder die für die Ausübung hoher richterlicher Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein.*

geforderte hohe sittliche Ansehen keinesfalls haben und kein Rechtsgelehrter von anerkanntem Ruf sein kann.

Nach deutschem Strafrecht verübt er Rechtsbeugung, ein VERBRECHEN (§ 339 i.V.m. § 12 StGB). Vor Strafverfolgung schützt ihn lediglich die Immunität der Richter des EGMR nach Artikel 51. Es sollte aber eine Selbstverständlichkeit für die anderen Richter sein, ihn nicht nur mit Zweidrittelmehrheit (Artikel 23 (3)), sondern ohne Gegenstimme unverzüglich aus dem Amt zu entfernen.

#### **4.6 Zusammenfassung zur Einzelrichterentscheidung**

Die EKMR enthält in Artikel 35 klare Festlegungen, wann eine Beschwerde die Voraussetzungen für ihre Zulässigkeit nicht erfüllt. Die Überprüfung dieser Anforderungen stellt keine große Hürde dar und ist vor allem ohne juristische Kenntnisse des Rechtssystems des beschwerten Landes zu leisten (Kap 4.3). Die Kenntnis der Sprache, in welcher die Beschwerde vom Beschwerdeführer verfasst wurde, kann nicht erstlich eine Hürde sein bei einem internationalen Gerichtshof, der die Beschwerde in jeder Muttersprache der Mitgliedsstaaten zulässt; dazu gibt es Übersetzungsbüros.

In 2006 sind unter der Präsidentschaft des **schweizerischen** Richters Luzius Wildhaber mehrere Änderungen der Verfahrensordnung (VerfO) zu verzeichnen, die eine Verschiebung der Entscheidung zur Unzulässigkeit in Richtung Kanzlei entweder auf „Juristen“ aus dem beschwerten Staat oder auf „nichtrichterliche Berichterstatter“ der Kanzlei möglich machen. Die Regelungen in der VerfO sind nebulös und widersprüchlich und können vor allem zur Manipulation des Einzelrichters genutzt werden. Und sie werden genutzt (s.u.).

Die Schweiz hat diese Möglichkeit jedenfalls begriffen; der schweizerische Kanzlei-Mitarbeiter Daniel Rietiker (DAR) äußert es in Übereinstimmung mit der damaligen schweizerischen Richterin Helen Keller in einem Zeitungs-Interview unumwunden 2018 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG\_O-MP\_100]).

*„Tatsächlich verhandelt werden nur etwa 5 von 100 eingereichten Beschwerden. Die meisten bleiben im Filter des Gerichtshofs hängen, der Kanzlei, oder eben bei Daniel Rietiker, dem „Mann hinter den Urteilen“.“*

Es macht den Eindruck als hätte die Einzelrichterentscheidung in ihrer Anwendung offensichtlich nur einen möglichen Ausgang: die Entscheidung, dass eine Beschwerde wegen Unzulässigkeit nicht angenommen wird. Sowohl die EKMR als auch die VerfO sagen nicht glasklar: die juristische Verantwortung für die Entscheidung der Unzulässigkeit (Abs. 1) / der Zulässigkeit (Abs. 3) trägt ausschließlich der an den EGMR berufene Richter des Gerichtshofes.

##### **ARTIKEL 27 Befugnisse des Einzelrichters**

1. Ein Einzelrichter kann eine nach Artikel 34 erhobene Beschwerde für **unzulässig** erklären oder im Register streichen, **wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann.**
2. Die Entscheidung ist endgültig.



3. *Erklärt der Einzelrichter eine Beschwerde nicht für unzulässig und streicht er sie auch nicht im Register des Gerichtshofs, so übermittelt er sie zur weiteren Prüfung an einen Ausschuss oder eine Kammer.*

*Artikel 52A – Verfahren vor einem Einzelrichter (VerfO)*

- (1) *Nach Artikel 27 der Konvention kann ein Einzelrichter eine nach Artikel 34 erhobene Beschwerde für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann. Die Entscheidung ist endgültig. Sie wird dem Beschwerdeführer brieflich zur Kenntnis gebracht.*
- (2) *Nach Artikel 26 Absatz 3 der Konvention darf ein Einzelrichter keine Beschwerde gegen die Vertragspartei, für die er gewählt worden ist, prüfen.*
- (3) *Trifft der Einzelrichter keine Entscheidung nach Absatz 1, so übermittelt er die Beschwerde zur weiteren Prüfung an ein Komitee oder eine Kammer.*

Dass die Einzelrichter durch Mitarbeiter der Kanzlei bereits manipuliert wurden, indem ihnen nach Artikel 49 (1) VerfO durch Vorlage der Beschwerde an sie deren Unzulässigkeit signalisiert wurde, ist der Beginn des Bruches der Europäischen Konvention. Die Einzelrichter könnten jedoch jeder Zeit Manipulationsversuche abwehren. Allerdings ist einer Richterschaft, die im Plenum solche Manipulationsmöglichkeit in der VerfO beschließt oder (für die später hinzugekommenen Richter) die solche Manipulationsmöglichkeiten nicht umgehend beseitigt, der bedingungslose Wille gegen Manipulationen im Interesse der beschwerten Staaten vorzugehen nicht unbedingt zuzutrauen.

Die Möglichkeit die Entscheidung über die Nichtannahme von Beschwerden von den Richtern auf Personen der „Verwaltung“ zu verschieben hat fatale Ähnlichkeit mit den im bundesdeutschen Verfassungsgericht geschaffenen Möglichkeiten ([EGMR Beschwerde Nr. 52128/21, ANL14 \[IG\\_S10\]\\_20200301\\_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil III Das Verfassungsgericht \(insbesondere Kap. 11-16, S. 864 ff\)](#)). Hier wie da werden die Möglichkeiten genutzt, um das Rechtssystem auszuhebeln.

Als Begründung für die Einführung der Einzelrichterentscheidung gibt das Minister-Komitee den drastischen Anstieg der Beschwerden an (1999: 8400; 2003: 27.200; 2009: 57.200 an Ausschüsse oder Kammern zugewiesene Beschwerden, wobei 2009 ein Rückstand von 119.300 Beschwerden erreicht war). Dies wurde „insbesondere auf zwei Faktoren zurück“geführt (<https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG\\_O-JU\\_306\]](#)):

1. „Die Bearbeitung einer großen Zahl von Beschwerden, die für unzulässig erklärt wurden (mehr als 90 % der Fälle, über die entschieden wird)“
2. „Beschwerden in Bezug auf strukturelle Themen, über die der Gerichtshof bereits Urteile gesprochen hat, in denen eine Verletzung der Konvention festgestellt wurde und für die eine ausreichend umfangreiche Rechtsprechung vorhanden ist. Diese Beschwerden, die Wiederholungsfälle genannt werden, machen jedes Jahr etwa 60 % der Urteile des Gerichtshofes aus.“

Zum Faktor 1: Wenn wirklich mehr als 90 % der Beschwerden bearbeitet wurden, obwohl sie vor ihrer Bearbeitung klar als „unzulässig“ einzustufen gewesen wären, dann wäre dies auf ein offensichtliches Versagen der Kanzlei und der vom Präsidenten des EGMR zu verantwortenden Personalpolitik bzgl. der Besetzung der Kanzlei zurückzuführen. Wie oben gezeigt (Kap. 4.3) sind die 8 Punkte zur Bewertung der Zulässigkeit keine große Hürde. Es dürfte ein Leichtes sein, Mitarbeitern der Kanzlei diese Vorarbeit - Informationszusammenstellung zur Unterstützung einer schnellen Entscheidung der Zulässigkeit/Unzulässigkeit einer Beschwerde aus den eingereichten Unterlagen insbesondere aus der „Application Form“ - zu übertragen. Informationszusammenstellung heißt keinesfalls Amtsanmaßung und Entscheidung anstelle von Richtern. Wenn das vorhandene Personal bei zunehmender Anzahl Beschwerden nicht ausreicht, stockt man einfach auf, ohne dass deswegen die Europäischen Staaten Pleite gehen.

Zum Faktor 2: Wenn „massenhaft“ Beschwerden vorliegen, die sich auf strukturelle Probleme des Mitgliedsstaates beziehen (es können nach obigem Punkt 1 keine 10% der Gesamtfälle mehr sein, da bereits über 90% „unzulässig“ waren), zu der eine umfangreiche Rechtsprechung des EGMR vorliegt, dann ist dies keinesfalls ein Zeichen, dass die entsprechenden Beschwerden in den Abfall gehören, sondern ein Zeichen dafür, dass die umfangreiche Rechtsprechung des EGMR an den menschenrechtswidrigen und/oder grundrechtswidrigen strukturellen Zuständen in dem jeweiligen Mitgliedsstaat absolut nichts geändert hat. Wenn von den verbliebenen „weniger als 10%“ dann 60% Wiederholungsfälle sind, dann sind

also weniger als 6% (also zwischen 5 und 6 %) Wiederholungsfälle. Nach den Zahlen von 2009 (57.200 Gesamt-Beschwerden) wären dies also ca. 2.500 bis 3.500 Fälle pro Jahr, in denen die Rechtsprechung des EGMR an der Missachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die beschwerten Staaten absolut nichts geändert hat. Und daraus leitet jetzt das Minister-Komitee ab, dass unbedingt eine Einzelrichterentscheidung her muss, damit diesen betroffenen Bürgern der Mitgliedstaaten auch der EGMR ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten verweigern kann; Begründung: ihr jeweiliger Mitgliedstaat hat die Konventionsverletzungen ja schon einmal vom EGMR schriftlich bekommen (Wiederholungsfall), aber der will diese ja partout nicht einstellen.

Die beiden Faktoren sind also nichts weiter als ein **fadenscheiniger Vorwand**, um die Einzelrichterbewertung einzuführen. Faktor 1 zeigt einfach nur die Unwilligkeit beim EGMR effizienteres Arbeiten zu etablieren. Faktor 2 ist die Unwilligkeit das Ergebnis der Existenz dieses Europäischen Gerichtshofs zur Kenntnis zu nehmen. **Es kratzt am Lack der Europäischen Staatengemeinschaft und am eingebildeten Selbstverständnis als Hort der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in der Welt, wenn die Entscheidungen des EGMR zu Tage fördern, dass dieses Selbstverständnis nur eine arg blätternde Fassade und dass die Missachtung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ein ziemlich weitverbreitetes Übel in den Mitgliedsstaaten sind** (Genaueres lässt sich durch Manipulation und Rechtsbeugung leider nicht sagen).

**Versuchen die 47 Mitgliedsstaaten des Europarats also die Überbringer der schlechten Nachricht (die Beschwerdeführenden) zum Schweigen zu bringen?**

Das Minister-Komitee des „Council of Europe“ hat also mit dem Wirksamwerden des Artikel 14 ab dem 01.06.2010 und der damit verbundenen Einzelrichterentscheidung dafür gesorgt, dass die Einzelrichter ohne 4 Augenprinzip eine Beschwerde mit fadenscheinigen Gründen oder gar mit plumpen (bewusst unwahren Behauptungen) Lügen endgültig in den Abfall befördern können. Da die Richter von den beschwerten Staaten ausgewählt werden, werden selbstverständlich keine ausgewählt, die ein ausgeprägtes Interesse haben die Bürger des Staates gegen ihre „Staatsmacht“ zu beschützen. Da andererseits kein Einzelrichter eine Beschwerde entscheiden darf, die gegen „seinen eigenen“ Staat gerichtet ist (Art. 26 Abs. 3), müssen Staaten, die an einer **Nutzung der Einzelrichterentscheidung zur Minimierung der gegen diesen Staat gerichteten Beschwerden** interessiert sind, nur geeignete Zweckbündnisse schließen: „Lehnt euer Richter die Beschwerden gegen uns ab, lehnt unser Richter die Beschwerden gegen euch ab“ (die Wortwahl des deutschen Außenministeriums „unsere Richterin in Straßburg“ bekommt eine ganz neue Bedeutung). **Keiner unserer Richter wird allein gelassen; Hilfestellung leisten schon „unser beider Mitarbeiter“ in der Kanzlei des Gerichtshofs, die wir dem Laden durch „Steuerung“ von Kanzler“ und „Präsident“ unterschieben.**

**Damit ist der EGMR durch die Einführung der Einzelrichterentscheidung ab 01.06.2010 durch das Council of Europe (die Außenminister der Mitgliedstaaten) zu einer weiteren kriminellen Vereinigung auf europäischer Ebene verkommen.**

**Die Bezeichnung dieses „Demokratie-Alibis“ als „Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte“ ist ein Missbrauch der Worte „Gericht“ und „Menschenrechte“, eine Missachtung der Demokratie und eine Verarschung der Bevölkerung Europas. Das Gericht sollte konsequent umbenannt werden in**

**„EUROPÄISCHES SCHMIEREN THEATER“**

## 5 Kommen wir zur Praxis des EGMR

### 5.1 *Die Parallelität der Ereignisse*

Die Versuche von Mitgliedsstaaten die Einzelrichterentscheidung einzuführen, haben **bereits vor 2004** begonnen, denn das Ministerkomitee des Europarats verabschiedete das Protokoll Nr. 14 bereits im Mai 2004 (Kap. 4.2; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG\_O-JU\_306]).

Wir befinden uns in einer Zeit (**2000 bis 2003**), in welcher die rot-grüne Bundesregierung unter Gerhard Schröder Überlegungen anstellte und die Maßnahmen einleitete, um den staatlich organisierten Betrug an über 6 Millionen Rentnern in die Welt zu setzen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> [IG\_S04] 20180906 *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMSG und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität; [IG\_S05] 20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen; [IG\_S06] 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*). Dieser Betrug verbunden mit Nötigung, und wenn sich Rentner wehren notfalls auch Erpressung und Diebstahl verletzt zweifellos die Eigentumsgarantie des bundesdeutschen Grundgesetzes nach Artikel 14, aber auch das Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten. Man stelle sich einfach 6 Mio Beschwerden beim EGMR gegen die Bundesrepublik vor, jede wegen des staatlichen Diebstahls von Privateigentum.

### 5.2 *Der deutsche Kanzlei-Mitarbeiter Axel Müller-Elschner*

**Seit 2000** ist der deutsche Jurist Axel Müller-Elschner als Rechtsreferent in der Kanzlei des EGMR tätig. Er wurde dort in der Zeit des italienischen Kanzlers Michele de Salvia eingestellt ([https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Richter\\_am\\_Europ%C3%A4ischen\\_Gerichtshof\\_f%C3%BCr\\_Menschenrechte](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Richter_am_Europ%C3%A4ischen_Gerichtshof_f%C3%BCr_Menschenrechte)). Die Gesamtverantwortung und die Aufsicht über die Kanzlei nach Artikel 24 (2) der EMRK hatte als Präsident des Gerichtshofes der **Schweizer** Luzius Wildhaber (**Amtszeit 01.11.1998 – 18.01.2007**) ([https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ischer\\_Gerichtshof\\_f%C3%BCr\\_Menschenrechte#Pr%C3%A4sident\\_und\\_Kanzlei](https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ischer_Gerichtshof_f%C3%BCr_Menschenrechte#Pr%C3%A4sident_und_Kanzlei)), na so ein Zufall aber auch.

In wessen Auftrag der Herr Müller-Elschner bis heute dort tätig ist und was dort seine Aufgabe ist wissen wir nicht und wir können uns der Beantwortung dieser Fragen nur auf Umwegen annähern.

Am 03.10.2007 bezeichnet er seine Tätigkeit an eine betreute Besuchergruppe der „Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer JuristInnen (AsJ) noch als „wissenschaftlicher Mitarbeiter bei EGMR“ ([https://assets06.nrwspd.net/docs/doc\\_34386\\_2011570325.pdf](https://assets06.nrwspd.net/docs/doc_34386_2011570325.pdf)). Sein Interesse gilt zweifellos der **politischen Betätigung**. Schon 1996 hatte er sich in einem Zeitschriftenbeitrag unter dem Titel „Die Stimme des Volkes in Europa“ mit direktdemokratischen Elementen in den Verfassungen der Länder und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt (1996 Jan., JSTOR vol. 27 Nr. 1, S. 75-81, 7 Seiten, <https://www.jstor.org/stable/24227761>). Wer in diesem Zeitschriftenbeitrag von 7 Seiten allerdings schon im 3. Satz zu der Feststellung gelangte „Die Aufnahme plebiszitärer Elemente in das Grundgesetz scheiterte jedoch insbesondere an den Vertretern von CDU/CSU und auch der F.D.P.“, der hat sich zweifelsfrei als Mitglied der SPD zu erkennen gegeben.

In 2002 hat er anlässlich der Aufnahme der Römisch-Katholischen Kantonalkirche des Kantons Schwyz in die Römisch Katholische Zentralkonferenz der **Schweiz** (RKZ) diese **beraten** wie sie die „**korporative** Religionsfreiheit im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention“ zu verstehen hätten und welche gesetzgeberischen Fragen die Schweiz unter den Stichworten „*Trennung von Kirche und Staat*“, „*Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften*“ und „*staatliche Vorgaben an Religionsgemeinschaften*“ noch zu klären hätte (<https://www.kath.ch/skz/skz-2002/dokumente/dok16.htm>). Interessant, welche Stichworte man alles in das Thema „Religionsfreiheit“ legen kann, die doch gar nicht in Artikel 9 der EMRK vorkommen.

## ARTIKEL 9

### **Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**

1. Jede **Person** hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

2. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

In Artikel 9 ist von der „Religionsfreiheit jeder Person“ die Rede, von „**korporativer** Religionsfreiheit der Römisch-Katholischen Kantonalkirche“ ist dort nichts zu sehen. Interessant, dass ausgerechnet ein Deutscher sich zu Weisheiten über die „Trennung von Kirche und Staat“ hinreißen lässt, wo die Politiker das doch in der Bundesrepublik Deutschland bis heute nicht gebacken bekommen haben. Und interessant auch, zu welcher politischen Beratung sich so ein deutscher Kanzlei-Mitarbeiter berufen fühlt, wenn man sieht, womit sich die Schweizer tatsächlich beschäftigt haben ([https://www.rwi.uzh.ch/elt-ist-mahlmann/einfuehrungrw/religion/de/html/zur\\_vertiefung\\_learningObject2.html](https://www.rwi.uzh.ch/elt-ist-mahlmann/einfuehrungrw/religion/de/html/zur_vertiefung_learningObject2.html)). Sie haben nämlich in 2009 in dem Artikel 72 der Bundesverfassung einen Absatz 3 hinzugefügt - „Der Bau von Minaretten ist verboten“ - und jedem der lesen kann ist nach Artikel 9 Abs. 2 sofort klar, dass dieses Verbot „für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ keinesfalls erforderlich ist.

### 14.2.2 Situation in der Schweiz

In der Schweiz wird die Religionsfreiheit in **Art. 15 der Bundesverfassung** gewährt. Dort heisst es:

- 1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- 2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- 3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
- 4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Die Normierung des Verhältnisses des Staates zu den Religionsgemeinschaften ist gemäss **Art. 72 Abs. 1 BV** grundsätzlich Sache der Kantone. Der dritte Absatz des Artikels wurde im November 2009 durch die Annahme der sog. „Minarettinitiative“ hinzugefügt. Ob er dauerhaft Bestand haben wird, ist allerdings angesichts der Befassung des EGMR mit der Frage, ob die Norm gegen die in der EMRK niedergelegte Religionsfreiheit verstösst, äusserst fraglich:

#### **Art. 72 BV Kirche und Staat**

- 1 Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.
- 2 Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.
- 3 Der Bau von Minaretten ist verboten.



Sprich, die Schweiz hat in 2009 trotz „Kanzlei-Mitarbeiter“-Beratung mit der Ergänzung des Artikel 72 der Bundesverfassung den Artikel 9 der EMRK verletzt und war in der Folge fraglos vom EGMR entsprechend zu sanktionieren. Eine gesetzeskonforme Beratung hätte also in 2002 nur lauten können: „Lassen sie sich ja nicht solch ein Verbot einfallen, sonst wird jede Beschwerde eines Schweizer Bürgers, dem ein **Minarett** verwehrt wird, vom EGMR angenommen“. Hätte natürlich die schöne schweizerische Menschenrechtsstatistik zur **Minna** gemacht; muss wohl anders gelaufen sein und **hat möglicherweise zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen Schweiz und Bundesrepublik Deutschland in der „Bearbeitung“ von Beschwerden geführt.**

### **5.3 Die deutsche Richterin Jaeger und der Kanzlei-Mitarbeiter Müller-Elschner stoßen ins selbe Horn**

Renate Jaeger ist von 01.11.2004 bis 30.12.2010 die deutsche Richterin am EGMR ([https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Richter\\_am\\_Europ%C3%A4ischen\\_Gerichtshof\\_f%C3%BCr\\_Menschenrechte](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Richter_am_Europ%C3%A4ischen_Gerichtshof_f%C3%BCr_Menschenrechte)) nachdem sie 10 Jahre lang Richterin im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts war.

#### **Beruflicher Werdegang** ([https://de.wikipedia.org/wiki/Renate\\_Jaeger](https://de.wikipedia.org/wiki/Renate_Jaeger))

*Nach dem zweiten Staatsexamen trat sie 1968 in den Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein und war bis 1974 Richterin am Sozialgericht Düsseldorf, von wo sie für die Jahre 1970 und 1971 als wissenschaftliche Mitarbeiterin zum Bundessozialgericht abgeordnet wurde. 1974 wurde Jaeger zur Richterin am Landessozialgericht berufen, wo sie bis 1987 tätig war. In den Jahren 1976 bis 1979 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. 1986 wurde sie zur Vorsitzenden Richterin am Landessozialgericht ernannt, 1987 folgte die Ernennung zur Richterin am Bundessozialgericht.*

*Neben ihrer Tätigkeit beim Bundessozialgericht war sie vom 12. Mai bis zum 23. März 1994 Mitglied des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, 1992 wurde sie daneben Mitglied der Verfassungs-Enquête-Kommission Rheinland-Pfalz. Von 1991 bis 1994 nahm sie außerdem einen Lehrauftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wahr.*

*Am 24. März 1994 schließlich wurde Jaeger zur Richterin des Bundesverfassungsgerichts ernannt, wo sie bis zum 29. Oktober 2004 Mitglied des Ersten Senats war. Zudem war sie Verbindungsbeamtin des Bundesverfassungsgerichts zur Venedig-Kommission des Europarats.*

*Am 28. April 2004 wurde Jaeger von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewählt.*

Am 27.12.2009, also ein Jahr vor der Einführung der Einzelrichterentscheidung (siehe Kap. 4.2), erscheint nach einem Interview von ihr ein Artikel unter dem Titel „Schwere Fälle, beschränkter Einfluss?“ über das schwere Leben der Richter am EGMR ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr.\[IG\\_O-MP\\_104\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr.[IG_O-MP_104])).

*„Ein Grundproblem des Gerichtshofs: In den Urteilen müssen die 47 Richter eine Linie finden, die alle 47 Mitgliedsstaaten mit ihren unterschiedlichen Rechtsordnungen mittragen können. Renate Jaeger, die deutsche Richterin, hält dies für die schwierigste Aufgabe des Gerichtshofes.“*

*„Und wenn die Entscheidung sehr umstritten ist, reicht eine Mehrheit von neun Richtern. Diese neun müssen sich aber kraft der Verantwortung, die sie tragen, bewusst machen, dass ihre Entscheidung in Europa akzeptiert werden muss,“ so Jaeger. “ [...]*

*„Die Richter müssen sich in kurzer Zeit die Rechtsordnungen der anderen Mitgliedsländer einarbeiten, erklärt Renate Jaeger. Hier spielt der nationale Richter eine maßgebliche Rolle. Er ist in allen Fällen beteiligt, die sein Land betreffen. Er muss den anderen Kollegen die Rechtsordnung seines Landes verständlich machen - wenn auch unterstützt von einer Research-Abteilung, erklärt Jaeger.“*

Die Richterin Renate Jaeger bringt hier ein Grundproblem der Justiz sehr klar zum Ausdruck; sie macht den Mund auf und fängt an zu lügen. Es geht lediglich darum, dass die EGMR-Entscheidung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Mitgliedsstaates bzgl. der **Menschenrechte und der Grundfreiheiten** und mit den für den Fall (die Beschwerde) relevanten Regelungen der EMRK sein muss. Nach ihren 10 Jahren als Richterin im Bundesverfassungsgericht hat sie ja wohl die Grundzüge einer Verfassung (eines Grundgesetzes) begreifen können. Die sonstigen Rechtsordnungen des jeweiligen Landes kann sie sich schenken. Wenn sie darüber schwadroniert, das „ihre Entscheidung in Europa akzeptiert werden muss“ dann meint sie vor allem, dass ihre Entscheidung von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland akzeptiert werden muss, denn sie fühlt sich nicht als neutrale Instanz zur



Sicherung von Menschenrechten und Grundfreiheiten von sich zu recht beschwerenden Bürgern, sondern als politische Beamtin zur Interessenvertretung der Politiker, die sie nach Straßburg ausgeschickt haben.

*„Aber der "Mund" des Rechts, so die deutsche Juristin, ist eben der nationale Richter. Jaeger gibt zu, sie habe zu Beginn ihrer Amtszeit befürchtet, ein nationaler Richter könnte bei Fällen aus seinem Heimatland schnell befangen sein. Doch die Erfahrung hat sie gelehrt: Davor schützt die Zusammenarbeit mit den Kollegen in diesem internationalen Gremium und deren kritischer Blick.“ „*

Zur Zeit dieses Interviews (also nach 5 Jahren Straßburg) weiß sie doch nun, dass dieses „Befangensein“ ihr Normalzustand ist, aber sie sich schnell damit abgefunden hat (wenn es nicht schon ohnehin ihre Grundeinstellung war). Sonst würde sie ja nicht darauf pochen der „Mund“ des Rechts zu sein bei Beschwerden, die ihren Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland betreffen. In der ab 2010 eingeführten Einzelrichterentscheidung ist es sogar wegen der Befangenheit verboten, dass der Richter des Mitgliedstaates den Einzelrichter abgibt und „Mund“ des Rechts spielt. Sie meint aber bei Entscheidungen in „internationalen Gremien“ (Ausschuss oder Kammer) fällt es wegen der Kollegialität nicht auf, wenn sie ihr „befangenes Recht“ aus ihrem „Mund“ sprudeln lässt.

Wohlgemerkt, Recht ist hier nichts weiter als die Entscheidung: Hat der Mitgliedstaat gegenüber dem Beschwerdeführer einen oder mehrere Artikel der EMGK gebrochen? JA oder NEIN

*„Rund 95 Prozent der Fälle werden schon aus formalen Gründen als unzulässig zurückgewiesen. Dann hat der Beschwerdeführer womöglich Fristen verpasst oder ist im Heimatland nicht durch alle Instanzen gegangen.“*

... oder **dann** (mit der Einzelrichterentscheidung ab 01.06.2010) sprudelt womöglich aus dem „Mund“ des Einzelrichters nicht mehr irgendein Recht, sondern es sprudeln nur noch Lügen.

*„Manche Staaten haben einen gewaltigen Rückstau an Fällen: Gegen Russland zum Beispiel liegen noch etwa 30.000 Beschwerden vor. Doch da an jedem Verfahren der nationale Richter beteiligt sein muss, dauert es bei russischen Fällen besonders lange, sie alle abzuarbeiten. Um die Arbeit des Gerichtshofs zu beschleunigen, sollte das Verfahren reformiert werden. Doch Russland blockiert seit Jahren diese Bestrebungen. So konnte bislang nur ein Teil der Reform in Kraft treten.“ „*

Die Richterin Renate Jaeger hätte ihren politischen Job nicht getan, wenn sie nicht die Gelegenheit genutzt hätte darauf hinzuweisen, dass man die **kriminelle Einzelrichterentscheidung / die Einzelrichterentscheidung letztlich als Todesurteil des EGMR und des gesamten „Menschenrechtstheaters“** einführen muss, weil die Russen „an allem Schuld sind“.

*„Wenn der Gerichtshof eine Menschenrechtsverletzung feststellt, verurteilt er den betreffenden Staat: Er kann zum Beispiel Schadensersatz, eine Gesetzesänderung oder gar die Freilassung von Gefangenen fordern. Die Umsetzung vollstreckt keine Behörde, sondern ein politisches Gremium - nämlich das Ministerkomitee des Europarates, in dem die Staaten durch ihre Außenminister vertreten sind. Laut Europäischer Menschenrechtskonvention sind die Staaten verpflichtet die Urteile umzusetzen.“*

*Aber was umsetzen heißt, ist eine Frage, die im Prinzip den Staaten überlassen ist, erklärt der **Jurist Axel Müller-Elschner**. Der politische Druck, wegen einer Menschenrechtsverletzung am Pranger zu stehen, wiege oftmals schwerer als herkömmliche Vollstreckungsmaßnahmen - davon sind die Juristen am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte überzeugt.“*

Womit dem **deutschen Juristen Axel Müller-Elschner** aus der Kanzlei des Gerichtshofs das entscheidende Schlusswort überlassen wird und man die Verkündung der politischen Konsequenz und Intention der anstehenden Einzelrichterentscheidung doch lieber einem Macher als der Richterin überlässt (bevor die nochmal ihren „beschränkten Einfluss“ wiederkäut). Er lässt seine Überzeugung durchblicken:

entscheidend für den Mitgliedsstaat Deutschland ist es wegen des drohenden Prangers die Anzahl der Menschenrechtsverletzungen, wegen derer man am Pranger stehen könnte, zu senken. Das tut man doch wohl am besten indem man sie gar nicht erst zulässt.

Und weil die Zeit reif ist für das Durchdrücken der „Einzelrichtersentscheidung“ im Ministerrat (siehe Kap. 4.2) erscheint nochmals am 03.01.2010 ein Artikel unter dem Titel „Fall-Stau am Gerichtshof für

Menschenrechte“ damit klar ist, wer die Einzelrichterentscheidung durch sein ignorantes Verhalten erzwungen hat (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG\_O-MP\_105]). Um das missionarische der deutschen Vertreter zu untermauern, wird gleich erst einmal Unfug verkündet.

*„Dieser Gerichtshof prüft, ob die 47 Staaten des Europarates die von ihnen ratifizierte Menschenrechtskonvention einhalten. Die Mitgliedsstaaten haben sich verpflichtet, gemeinsame europäische Grundsätze sowie den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt Europas zu fördern.“*

Der EGMR überprüft nicht die 47 Staaten auf Einhaltung, sondern er prüft ausschließlich infolge einer Beschwerde (Staatenbeschwerde Art. 33 oder Individualbeschwerde Art. 34), ob der beschwerte Staat diese eingehalten hat. Wenn gegen Staaten keine Beschwerden vorliegen, werden sie auch nicht überprüft. Die Verpflichtung auf „europäische Grundsätze sowie den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt“ ist Hirnspinne und in der EMRK nicht zu finden.

*„Knapp 100.000 Menschenrechtsbeschwerden sind am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte derzeit noch anhängig. Gegen manche **Staaten Ost- und Südost-Europas** werden besonders häufig Beschwerden vorgebracht. [...] Knapp 30.000 Fälle, in denen **Russland** Menschenrechtsverletzungen bezichtigt wird, warten am Gerichtshof in Straßburg auf ihre Bearbeitung. [...] Etwa 11.000 Beschwerden gegen die **Türkei**, knapp 9000 gegen **Rumänien** und gut 8000 gegen die **Ukraine** - das sind die weiteren, traurigen Spitzenreiter der Statistik. [...] Insgesamt machen die Fälle, die diese Länder betreffen, schon **über die Hälfte aller unbearbeiteten Menschenrechtsbeschwerden** aus.“ [...] Auch andere Staaten wie **Slowenien, Georgien, Moldawien** oder **Bosnien-Herzegowina** haben gemessen an ihrer Bevölkerungszahl besonders viele Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen.“*

*„Ein Grund für diese Häufung von Beschwerden ist **ein gewisses Gefälle** bezüglich des Wohlstandes, aber auch **Rechtstraditionen** spielen eine Rolle, **glaubt Axel Müller-Elschner**, Jurist am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Westeuropäische Staaten versuchten schon seit 40 Jahren, den Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention nachzukommen, **erklärt Müller-Elschner**. Die ost- und südosteuropäischen Staaten hätten **einfach Nachholbedarf**.“*

Damit ist deutlich gesagt, welche Mitgliedsstaaten die Schuldigen dafür sind, dass man nun leider ab 01.06.2010 per Einzelrichterentscheidung der Idee der unabhängigen europäischen Instanz zur Überprüfung von Menschenrechtsverletzungen und von Brüchen der Grundfreiheiten den Todesstoß versetzen muss.

Und wieder fällt dem „Politiker“ in der Kanzlei des EGMR, Axel Müller-Elschner, und nicht der Richter Renate Jaeger die Rolle zu uns die Welt zu erklären: Die ost- und südosteuropäischen Staaten haben noch keine ordentlichen „Rechtstraditionen“, sie müssen „einfach“ den „Nachholbedarf“ abarbeiten, um das „gewisse Gefälle“ auszugleichen und auf **unser deutsches (westeuropäisches) Niveau der vom Staatsvolk unbemerkten staatlich organisierten Kriminalität** zu kommen. Bei denen läuft es einfach immer noch alles so plump, gewalttätig und sichtbar ab.

#### **„Ein Richter für 30.000 Fälle**

*Ob die in Straßburg vorgebrachten Menschenrechtsverletzungen jemals aufgeklärt und geahndet werden, ist fraglich. So mancher Beschwerdeführer ist vielleicht schon tot, wenn sein Fall auf die Gerichtsagenda kommt. Zudem **muss an jedem Fall ein nationaler Richter beteiligt sein**. Da wäre es wohl **sinnvoll, die Zahl der nationalen Richter aus manchen Ländern - wie beispielsweise Russland - aufzustocken**. Dafür bedürfe es aber eines neuen Abkommens, dem 47 Staaten zustimmen müssten, **erläutert Renate Jaeger**. Doch ob alle Staaten diese Einsicht haben, hält die Deutsche für unwahrscheinlich.“*

Der deutschen Richter Renate Jaeger fehlt einfach der Durchblick (ein gewisses Maß an natürlicher menschlicher Logik). Wenn die Einzelrichterentscheidung einen Abbau des Rückstaus an Entscheidungen und eine Beschleunigung der Bearbeitung der Beschwerden bringen soll, dann kann es doch nur dadurch passieren, dass diese Beschwerden unzulässige und damit nicht abzuarbeitende sind (was angesichts des rechtlich rückständigen Russland gegenüber den Beschwerdeführern eine unverschämte Anmaßung ist), ansonsten müssten sie ja von dem die Tatsache der Zulässigkeit feststellenden Einzelrichter an einen Ausschuss oder eine Kammer zur eigentlichen Bearbeitung überwiesen werden und keinerlei Arbeitersparnis wäre erreicht. Wenn dann die Anzahl der Richter des beschwerten Mitgliedsstaates

Russland erhöht würde, wäre das auch nicht allzu hilfreich, wenn nicht auch die restliche Richterbesetzung des Ausschusses oder der Kammer durch mehr Richter der anderen Mitgliedsstaaten aufgestockt würde. Wenn also die anderen Mitgliedsstaaten, die der gleichen „Sektion“ zugeteilt sind wie Russland ([https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ischer\\_Gerichtshof\\_f%C3%BCr\\_Menschenrechte](https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ischer_Gerichtshof_f%C3%BCr_Menschenrechte)), den sich beschwerenden russischen Staatsbürgern etwas Gutes tun wollten indem sie deren Beschwerden-Rückstau beschleunigt abarbeiten wollten, müsste sie, statt sich über das „rechtsfreie“, uneinsichtige und blockierende Russland zu ereifern, einfach selbst mehr arbeiten (die vor Tatendrang glühende deutsche Richterin könnte sich freiwillig für die Russland umfassende Sektion melden). Mit anderen Worten: diese deutsche Begründung für die Notwendigkeit der Einzelrichterbewertung ist alles andere als überzeugend, sie ist eine aufgeblasene Lüge.

#### **„Reform unerwünscht?“**

*Wie schwierig Reformen in einem internationalen Gremium wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sind, zeigt das so genannte 14. Protokoll. Es steht für eine wichtige Reform des Europäischen Gerichtshofs, durch die er effizienter arbeiten soll. **Zum Beispiel sollen offensichtlich unzulässige Beschwerden von einem Einzelrichter abgewiesen werden können.** Eindeutige Fälle sollen von drei statt von bisher sieben Richtern entschieden werden. Die Amtszeit der Richter soll auf neun Jahre verlängert werden - ohne Möglichkeit der Wiederwahl. Doch bislang ist nur ein kleiner Teil dieses 14. Protokolls umgesetzt worden - denn **seit 2004 blockiert Russland diese Reform.**“*

Kein Wort darüber, dass durch die Streichung des „4 Augen-Prinzips“ (besser: des 6-Augen-Prinzips, denn eine Kammer des EGMR besteht aus mindestens 3 Richtern) der Manipulation Tür und Tor geöffnet werden (sollen). Kein Wort natürlich zu den über 6 Mio in ihren Grundfreiheiten (Recht auf Eigentum) verletzten Bürger/Justizopfer der Bundesrepublik Deutschland, die deren Regierung in den Jahren **2000 bis 2008** gerade geschaffen hat, und die natürlich aus Sicht des deutschen Täter-Staates dringend Gegenmaßnahmen erfordern, bevor da überhaupt etwas hochkommt. Denn das GMG-Gesetz mit Hilfe dessen man den staatlich organisierten Betrug und die begleitende juristische Rechtsbeugung betreiben will ist schließlich am 01.01.**2004** in Kraft getreten und die ersten Justizopfer könnten nach Durchlaufen der nationalen Sozialgerichtsbarkeit und des Bundesverfassungsgerichts trotz aller künstlichen Justizverzögerungen der rechtsbeugenden Justiz in **2010** nun langsam beim EGMR aufschlagen.

#### **5.4 Größenwahn des Axel Müller-Elschner**

Bei so viel Bedeutsamkeit (die deutsche Richterin kann ohne ihr deutsches „Schattengewächs“ in der Kanzlei ja nicht einmal eine öffentliche Meinung haben) muss man ja fast zwangsläufig größenwahnsinnig werden und davon träumen der eigentliche deutsche Richter am EGMR zu sein.

#### **Nachfolgend wirklich nur wenige Beispiele für die rechtswidrigen Taten des Kanzlei-Mitarbeiters Müller-Elschner**

- 1) Am 15.11.2014 veröffentlichte der ADG (Aktion Demokratische Gesellschaft e.V.) das folgende Schreiben des EGMR vom 05.12.**2013** an den Beschwerdeführer Herrn „U.“ mit der EGMR-Beschwerde Nr. 47505/10 (<https://www.adg-ev.de/69-adg/publikationen/adg-foren/forum-januar-2014/830-schreiben-des-eugh-fuer-menschenrechte>):

## Schreiben des EuGH für Menschenrechte

### Details

 Zuletzt aktualisiert: 15. November 2014

Beschwerde-Nr. 47505/10

U . / . Deutschland

5. Dezember 2013

Sehr geehrter Herr U,

Ihre am 16. August 2010 eingelegte Beschwerde wurde hier unter der obigen Nummer registriert.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwischen dem 14. November 2013 und dem 28. November 2013 in Einzelrichterbesetzung (H. Keller, unterstützt von einem Berichterstatter in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Konvention) entschieden hat, die Beschwerde für unzulässig zu erklären. Die Entscheidung erging am zuletzt genannten Datum.

Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Große Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und die Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

A. Müller-Elschner  
Rechtsreferent

- 2) Am 11.03.2016 erschien in der Ausgabe „Familienarbeit heute“ 2016/1 des „Verband Familienarbeit e.V.“ unter dem Titel „Justitia, nicht nur blind, sondern auch taub und stumm?“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG\\_O-MP\\_106\]](#)) ein Ausschnitt einer Beschwerde des Rechtsanwaltes einer Frau Resch beim Präsidenten des EGMR. Es ging in dem Artikel um die Behandlung einer EGMR-Individualrechtsbeschwerde vom 31.07.2014 gegen die Bundesrepublik wegen Verletzungen Art. 6. Art. 8 und Art. 14 und 12. Zusatzprotokoll Art. 1 Abs. 1 infolge einer mündlichen Verhandlung vor einem deutschen Landessozialgericht wegen des Elterngeldgesetzes. Die Beschwerdeführerin erhielt datiert auf den 18.06.2015 ein vom „Rechtsreferenten A. Müller-Elschner unterschriebenes Schreiben mit u.a. folgender Aussage (Zitat):

*„Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwischen dem 28. Mai 2015 und dem 11. Juni 2015 in Einzelrichterbesetzung (H. Keller, unterstützt von einem Berichterstatter in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 2 der Konvention) entschieden hat, die Beschwerde für unzulässig zu erklären. Diese Entscheidung erging am zuletzt genannten Datum. Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die in Art. 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Große Kammer oder eine andere Stelle.“*

Der Rechtsanwalt stellt gegenüber dem EGMR-Präsidenten (damals war dies **Dean Spielmann aus Luxemburg, Amtszeit 01.11.2012 – 31.10.2015**) u.a. fest:

*„Durch die offensichtlich rein formularmäßige Mitteilung des Rechtsreferenten vom 18.07.2015 dürften die Organe des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte selbst gegen das auch für sie geltende Menschenrecht auf ein faires Verfahren gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK verstoßen haben. Die Hinweise in dem Formularschreiben des EGMR vom 18.06.2015 auf Art. 34 und 35 der EMRK sind zudem in keiner Weise nachvollziehbar.“*

In diesen Beispielen hat nicht die **schweizerische Richterin Helen Keller (Amtszeit 04.19.2011 – 03.10.2020)** die „Entscheidung“ unterschrieben und es ist nicht einmal sicher, ob sie angesichts **der gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen Schweiz und Bundesrepublik Deutschland in der „Bearbeitung“ von Beschwerden** (Kap. 5.2) überhaupt über ihre „Entscheidung“ informiert wurde. Es wurde also vom EGMR nicht nur Art. 6 (1) der EMRK gebrochen, sondern auch Art. 27 (1), denn nur ein Richter kann die Entscheidung der „Unzulässigkeit“ fällen. Des weiteren verlangt Art. 45 (1) „*Urteile sowie Entscheidungen, mit denen Beschwerden für zulässig oder für unzulässig erklärt werden, werden begründet.*“ Aber was interessiert es einen Verbrecher was in den Artikeln der EMRK steht; nach deutschem Recht hat der deutsche Kanzlei Mitarbeiter Müller-Elschner mit seinen „formularmäßigen Unzulässigkeitsentscheidungen“ **Amtsanmaßung (§ 132 StGB)** mit dem **Vorsatz der Rechtsbeugung (§ 339 StGB, i.V.m. § 12 StGB VERBRECHEN)** begangen.

Die Zusammenarbeit zwischen deutschem „Wühlarbeiter“ in der EGMR-Kanzlei und internationalen Richtern ist nicht nur zur Richterin der Schweiz ausgezeichnet:

- 3) Am 15.12.2016 wird die Beschwerdeführerin Frau Moser in der Beschwerde Nr. 52000/16 vom Kanzlei-Mitarbeiter Müller-Elschner unter Bruch der diversen EMRK Artikel abgefertigt. In diesem Beispiel lässt sich der französische Richter André Potocki (Amtszeit 04.11.2011 - 21.06.2020) auf das kriminelle Spiel ein.  
Man muss sich wirklich nicht mit dem auslösenden Rechtsstreit vor deutschen Gerichten befassen (<http://www.gerichtlichesbetreuungsverfahren.de/2016/2016-12/2016-12-15-von-euop-gerichtshof.htm>), um zu ahnen, dass es sich auch dabei um einen gar nicht so seltenen deutschen Justizskandal handeln dürfte. Die Klassifizierung des Justizopfers als „psychisch Kranke“ hat Methode (es ist die **GUSTL MOLLATH Methode der staatlichen Willkür-Justiz**; [https://de.wikipedia.org/wiki/Gustl\\_Mollath](https://de.wikipedia.org/wiki/Gustl_Mollath); [https://de.wikipedia.org/wiki/Strafsache\\_Gustl\\_Mollath](https://de.wikipedia.org/wiki/Strafsache_Gustl_Mollath)). Allein die hier mit beweiskräftigem Dokument gezeigten Gesetzesbrüche des EGMR reichen völlig aus.





EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS  
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

Eingang: 22.12.2016

T: +33 (0)3 88 41 20 18  
F: +33 (0)3 88 41 27 30  
www.echr.coe.int

Frau  
Gertrud Ida MOSER  
Johann-Peter-Hebel-Straße 9  
D-79589 BINZEN

ECHR-LGer11.00R  
AMU/DAB/tku

15. Dezember 2016

**Beschwerde Nr. 52000/16**  
**Moser ./.. Deutschland**

Sehr geehrte Frau Moser,

Ihre am 21. Oktober 2016 eingelegte Beschwerde wurde hier unter der obigen Nummer registriert.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwischen dem 24. November 2016 und dem 8. Dezember 2016 in Einzelrichterbesetzung (A. Potocki, unterstützt von einem Berichtersteller in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Konvention) entschieden hat, die Beschwerde für unzulässig zu erklären. Diese Entscheidung erging am zuletzt genannten Datum.

Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an einen Dreierausschuss, eine Kammer oder an die Große Kammer. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass der Gerichtshof Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und die Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

A. Müller-Elschner  
Rechtsreferent

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS  
COUNCIL OF EUROPE  
67075 STRASBOURG CEDEX  
FRANCE



COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME  
CONSEIL DE L'EUROPE  
67075 STRASBOURG CEDEX  
FRANCE

## 5.5 Auch die Schweiz hat ihre Wählerarbeiter in der Kanzlei platziert

Am 11.11.2018 wurde ein Bericht über den schweizerischen Kanzlei-Mitarbeiter Daniel Rietiker im Schweizer „Landboten (Winterthur)“ veröffentlicht („Der Mann hinter den Straßburger-Urteilen“, <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG\_O-MP\_100]). Ursprünglich wurde die schweizerische Richterin Helen Keller darum gebeten, die aber ablehnte und aufforderte lieber den schweizerischen Kanzlei-Mitarbeiter Daniel Rietiker zu „porträtieren“, denn:

*„Sie selbst ist gerade zu ausgelastet. Neben dem Lehrstuhl, den die Professorin für Europa- und Völkerrecht an der Universität Zürich innehat, absorbiert sie derzeit auch der Abstimmungskampf um die Selbstbestimmungsinitiative, über die in knapp zwei Wochen abgestimmt wird.“*

Die schweizerische Richterin Helen Keller (Amtszeit 04.19.2011 – 03.10.2020) hat also im Jahr 2018 keine Zeit, weil sie sich am Lehrstuhl an der Universität Zürich mit „Europa- und Völkerrecht“ vergnügt und sich vehement in einen „Abstimmungskampf“ zur „Selbstbestimmungsinitiative“ (offensichtlich in der Schweiz) wirft.

*Artikel 4 – Unvereinbarkeit (VerfO)*

*(1) Nach Artikel 21 Absatz 3 der Konvention dürfen die Richter während ihrer Amtszeit keine politische, administrative oder berufliche Tätigkeit ausüben, die mit ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit oder mit den Erfordernissen der Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt unvereinbar ist. Jeder Richter hat dem Präsidenten des Gerichtshofs jede Nebentätigkeit anzuzeigen. [...]*

In 2010 war man also noch dringendst der Meinung die Einzelrichterentscheidung einführen zu müssen, damit die Überlastung der Richter überhaupt in den Griff zu bekommen ist und anschließend hat die schweizerische Richterin Helen Keller neben ihrer Vollzeitbeschäftigung als EGMR-Richterin Zeit für eine Professur und sonstige Engagements in ihrem Heimatland? Oder ist es gerade so, weil die Kanzlei-Mitarbeiter der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und welcher weiterer Saubermann-Staaten auch immer die Manipulationsmöglichkeiten der „Einzelrichterentscheidung“ nutzen um Richter zu spielen, und somit die eigentlichen Richter Zeit haben für ihre Vergnügungen ?

Wird deshalb von der Richterin Helen Keller der Herr Rietiker als „Der Mann hinter den Strassburger Urteilen“ bezeichnet und ihm „als Jurist eine wichtige Funktion“ bescheinigt ? Dass etwa 95 Prozent der Beschwerden „im Filter des Gerichtshofs, der Kanzlei, oder eben bei Daniel Rietiker“ „hängen bleiben“. Dass er sich infolge dieses „Herausfilterns“ von Beschwerden

*„sich eher beschreiben würde „als <der derzeit bei Anwälten in Deutschland, Österreich und der Schweiz vielleicht unbeliebteste Jurist>“*

liegt sicherlich nicht daran, dass er die in Kap. 4.3 aufgelisteten 8 Fragen zur JA / NEIN-Entscheidung der Zulässigkeit einer Beschwerde als Dr. jur. mit Spezialgebiet „Völkerrecht“ und „internationales Abrüstungsrecht“ nicht richtig beantworten kann, sondern daran, dass er diese Fragen allzu oft **im Auftrag von X falsch beantworten will**.

Dass er sich als unbeliebten Juristen für Anwälte in **Deutschland, Österreich** und die **Schweiz** bezeichnet deutet auf eine **später genauer zu betrachtende Zusammenarbeit zumindest der beiden deutschsprachigen Länder Deutschland und Schweiz**.

Er will sie genauso falsch beantworten, wie sein deutscher Kollege Axel Müller-Elschner, sodass das Ergebnis eine „Unzulässigkeit der Beschwerde“ ist und da die Möglichkeiten zu diesem rechtsbeugenden Fehlschluss sehr begrenzt sind (siehe wiederum Kap. 4.3) muss er die gleiche Lüge anwenden wie sein deutscher „Kollege“/Gleichgesinnter:

*„Er und sein Team prüfen unter anderem, ob eingehende Beschwerden aus dem deutschsprachigen Raum den formal-juristischen Kriterien genügen, zum Beispiel, ob auf nationaler Ebene sämtliche Instanzen durchlaufen wurden. Wenn nicht, kommt aus Strassburg ein Fünfzeiler zurück, unterzeichnet von einem Einzelrichter, rasch und nüchtern gehalten: Beschwerde ungültig. «Eigentlich ziemlich unspektakulär», erklärt Rietiker“*

Rietiker hat in 2018 zumindest begriffen was Müller-Elschner bis 2016 noch nicht begriffen hatte, dass das Schreiben vom Richter unterzeichnet werden muss, damit nicht auch **Artikel 27 (1) EMRK** gebrochen wird.

Ansonsten hat Rietiker recht, so eine **Rechtsbeugung** ist tatsächlich eine ziemlich unspektakuläre Angelegenheit. Man lügt einfach, begeht ein **Verbrechen** ohne sonderliche Anstrengung (es fließt ja kein Blut, es ist kein Mensch physisch zu ermorden) und wenn man sich mit der eigenen moralischen Verkommenheit erst einmal angefreundet hat, geht alles wie von selbst.

Und während wir rätseln, **wer ist X**, also wer beauftragt den Herrn Rietiker fortlaufend das Recht zu beugen, kann es Rietiker nicht unterlassen uns darauf zu stoßen, dass auch die schweizerische Richterin Keller am gleichen nationalen schweizerischen Strang zieht:

*„Der Bezug zur Schweiz ist also geblieben, [...]» Das spüre er vor allem dann, wenn er die Schweizer Fälle mit Kollegen aus anderen Ländern diskutiere. Natürlich ist dann auch die **Selbstbestimmungsinitiative** ein Thema, deren Verfechter von «fremden Richtern» in Strassburg reden. «Das ist Quatsch. Auch bei einem Urteil gegen die Schweiz sitzt immer auch Frau Richterin Keller im Gremium», sagt er [Rietiker] **Der EGMR könne einzig auf der Grundlage der Menschenrechtskonvention entscheiden.** «Die aktuelle politische Stimmung in einem Mitgliedstaat darf daran nichts ändern.» „*

Wir hörten eingangs, dass es der „Abstimmungskampf“ der Richterin Keller gegen die „Selbstbestimmungsinitiative“ war, weshalb sie ihren Einsatz in ihrer Vollzeitrichtertätigkeit am EGMR zurückfahren musste. Wenn also ein schweizerischer Kanzlei-Mitarbeiter Rietiker Beschwerden gegen die Schweiz im Vorfeld kräftig verbiegt und dann eine solche „neutrale“ Richterin bei Beschwerden gegen die Schweiz immer mit am Tisch sitzt, **dann ist das ja fast schon die ganze Wahrheit.**

Rietiker beschreibt einige Beschwerden gegen die Schweiz, z.B.: Da gibt sich das oberste Gericht der Schweiz einen Ruck und verurteilt einen türkischen Leugner „des Genozids an den Armeniern“ wegen „Rassendiskriminierung“ und dann kommen die Schlaumeier vom EGMR daher und gewichten seine „Meinungsäußerungsfreiheit“ „stärker“.

*„Auch in Fällen, die in der Schweiz ein grosses Echo auslösen und Signalwirkung haben, wie im Fall «Perinçek vs. Switzerland». Dort war Schweiz unterlegen. Das Bundesgericht hatte den türkischen Polit-Aktivisten wegen Rassendiskriminierung verurteilt, weil er öffentlich den Genozid an den Armeniern leugnete. Der EGMR hingegen gewichtete die Meinungsäußerungsfreiheit stärker.*

Da wird langsam klarer, was die Gegner des EGMR bzw. die Initiatoren der (dank so feuriger Bekämpfer wie der Richterin Keller verlorenen) „Selbstbestimmungsinitiative“ in der Schweiz meinen, wenn es z.B. durch die SVP heißt

*„Die SVP“ [...] „stellte ihn [den EGMR]“ „als übergriffiges Gremium dar, dessen „fremde Richter“ sich laufend in interne Angelegenheiten einmischen, die sie nichts angehen.“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG\_O-MP\_103]).*

Zurück zum heraus gegriffenen Fall: Jeder hat ein Recht auf seine eigene Meinung, aber nicht jeder hat ein Recht auf seine eigene Wahrheit. Die Juristen des EGMR sind offensichtlich nicht in der Lage zwischen den Begriffen „**Meinungen**“ und „**Tatsachen**“ zu unterscheiden. Es wird unverständlich, wie man Richtern mit einem derartigen Unvermögen einer sprachlich-begrifflichen, für jede Rechtsprechung über Sachverhalte relevanten Unterscheidung dieser Begriffe, überhaupt zugesteht, dass sie „**die für die Ausübung hoher richterlicher Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen**“ (Artikel 21 (1) EMRK); sie beherrschen ja nicht einmal ihre Sprache.

Weshalb der Daniel Rietiker irgendwann zwischen dem Nov. 2018 und Nov. 2019 dem „Career Services“ der Universität Zürich (einem „Karriere Portal“) ein Interview gibt und wer dafür der Treibende war, ist offen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG\_O-MP\_101]). Dieses Pamphlet soll wohl zeigen, zu was für einem tollen Hecht ein Absolvent dieser Uni werden kann; es zeigt aber eher das Gegenteil. Die Ratschläge des Herrn Rietiker für einen „erfolgreichen Bildungsweg“ zeigen unverblümt, wes Geistes Kind er ist, er ist ein Vertreter des „mehr Schein als Sein“, seine Ratschläge fördern nicht Wissen und Können, sondern die Fähigkeit zu blöffen, zum großen Aufgeblasen-Sein. Auch Herr Rietiker ist mit seiner 2003 begonnenen Vollzeittätigkeit als „juristischer Mitarbeiter“ nicht ausgelastet, sondern findet vor 2009 Zeit nebenbei zu promovieren; sinnigerweise über „internationale Konventionen im Bereich der Rüstungskontrolle“ (hat mit dem Arbeitsleben und der EMRK also nichts zu tun). Konsequenterweise empfiehlt er den Karrieristen „allenfalls parallel zur [späteren] Arbeit“ zu promovieren, also ohne persönlichen Einsatz und ohne wissenschaftliches Ziel. (*Rüter: Ein gekaufter Titel wäre ggf. effektiver*). Dass Rietiker bei Jura-Studium und –Promotion nichts gelernt hat, zeigt er selbst:

„Die Kritik der Kompetenzüberschreitung hat schliesslich auch mit einer der Haupterrungenschaften des Gerichtshofs, nämlich der „dynamischen“ oder „evolutiven“ Auslegung der in der EMRK geschützten Rechte, zu tun. Die Konvention soll zeitgemäss ausgelegt werden, gemäss den herrschenden Umständen. Nur so können Probleme der modernen Gesellschaft, wie [...] durch den Gerichtshof überhaupt überprüft und einer vernünftigen Lösung zugeführt werden.“  
„Die Vielfalt und die Toleranz gegenüber dieser Vielfalt sind die Errungenschaften und Aushängeschilder einer demokratischen Gesellschaft, deren „Watchdog“ der Gerichtshof hoffentlich auch in Zukunft sein kann.“

Es geht nicht um vielfältiges und tolerantes Geschwätz (überhaupt: Toleranz gegenüber wem? Dem die EMRK brechenden Staat?), sondern um Einhaltung der EMRK durch die Mitgliedsstaaten. In der Schweiz gibt es zwar keine „Rechtsbeugung“ genannte strafgesetzliche Regelung, aber den Schweizer Juristen ist es auch nicht erlaubt die Gesetze bis zur Unkenntlichkeit „dynamisch“ und „evolutionär“ zu verdrehen oder ins Gegenteil zu verkehren:

*Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

**Artikel 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns**

(1) Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das **Recht**.“

(2) [...]

Die Festlegung was „Recht“ ist, haben sie allerdings etwas versteckt.

**Art. 46 Umsetzung des Bundesrechts**

(1) Die Kantone setzen das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz um.

Das Bundesrecht ist also das, was in der **Verfassung** und in den **Gesetzen** steht, es gilt auch in der Schweiz das Gesetz und nicht die „dynamisch-evolutionäre“ und rechtsbeugende Sprach- und Gesetzverdrehung der Juristen, daraus werden dann nach **Schweizerischem Strafgesetzbuch**: Siebzehnter Titel: **Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege**, Artikel 303 bis 309.

Dass die Schweiz grundsätzlich schlechte Karten hat die in der EMRK zugesicherte Religionsfreiheit einzuhalten, zeigt sich schon an den ersten Worten ihrer Verfassung.

„Im Namen Gottes des Allmächtigen!“

Da kann man fast nur reagieren mit „Allahu Akbar“. In der Schweiz scheint es für jeden Juristen ein unbedingtes Muss zu sein, sich mit dem Minarettverbot zu vergnügen (*Artikel 72 Kirche und Staat (3) „Der Bau von Minaretten ist verboten.“*).

Rietiker: „Ich bin Mitarbeiter eines unabhängigen und unparteiischen internationalen Gerichtshofs und bin als solcher auch in **politisch** sehr sensible – es genügt, das Stichwort „**Minarett-Initiative**“ aufzugreifen – [...] Fälle involviert.“

Die Frage ist doch, warum ein Staat mit eingebauter Missachtung der Menschenrechte in solch einer Verfassung überhaupt im Europarat ein Garant für Rechtsstaatlichkeit in Europa sein kann. Früher haben sie auf der Alm den Rütlichswur geschworen, heute bohren sie verbale Sprengstofflöcher in die Minarett, das ist die ganze Modernisierung und Rechtsstaatlichkeit der Schweiz. Der Absatz 3 wurde nach einer Volksabstimmung vom 29.11.2009 in die Verfassung eingebracht und man erkennt wiederum, **wie hilfreich die Manipulationsmöglichkeiten nach Einführung der Einzelrichterentscheidung für die Schweiz waren.**



## 5.6 „Die unheilvollen Machenschaften der deutschen und schweizerischen Justiz im EGMR“

Der schweizerische Anwalt für u.a. Strafrecht und Menschenrechtsschutz Oliver Lücke berichtete am 15. Juli 2020 über seine Erkenntnisse über den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG\_O-JU\_311]). Da einerseits seine Mitteilungen sehr gehaltvoll und aufschlussreich sind und andererseits unsere hier gemachten Erfahrungen in Einzelpunkten abweichen,

- a) zitieren wir seine Mitteilungen vollständig und ohne Auslassungen (eingerückt, kursiv), damit durch uns kein ungewolltes Missverständnis entstehen und sich der Leser selbst eine Meinung bilden kann,
- b) kommentieren wir an relevanten Stellen, um unsere abweichenden Erfahrungen und Bewertungen einzubringen.

Rechtsanwaltskanzlei  
Oliver Lücke  
Effingerstrasse 14  
3011 Bern  
[kontakt@ra-luecke.ch](mailto:kontakt@ra-luecke.ch)  
<http://www.ra-luecke.ch/>

15. Juli 2020

### **Die unheilvollen Machenschaften der deutschen und schweizerischen Justiz im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**

*Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (nachfolgend: EGMR) in Strassburg ist für viele Rechtssuchende die letzte Instanz, welche ausserhalb eines nationalen Justizsystems unabhängig und unparteiisch über die Wahrung der Rechte und Freiheiten der Menschenrechtskonvention wacht. Der Gerichtshof wurde 1959 gegründet, allerdings erst im Jahre 1998 als ständiger Gerichtshof eingeführt.*

*Vorher war eine Individualbeschwerde eines Betroffenen nur unter sehr eingeschränkten Vorgaben möglich. Bis dahin konnte allerdings immerhin eine Beschwerde an die Menschenrechtskommission eingereicht werden. Nicht zu verwechseln ist der EGMR mit dem Europäischen Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg. Die beiden Gerichte haben jeweils getrennte Aufgabenfelder und stehen in keinem direkten Bezug zueinander.*

*Mit der Errichtung des EGMR als ständiger Gerichtshof wäre also ein supranationaler Gerichtshof geschaffen worden, der die Einhaltung der Menschenrechte durch die derzeit 47 Mitgliedstaaten überwacht, was man annehmen könnte. Dies ist jedoch in Bezug auf zumindest zwei Mitgliedstaaten fraglich, da die beiden Staaten so wie es aussieht einen Weg gefunden haben, die Beurteilung durch den EGMR von möglichen Verstössen gegen die Konvention bereits von Anfang an zu vereiteln.*

Ergänzung: „von Anfang an“ meint gleich zu Beginn einer Beschwerde-Bearbeitung mit der Entscheidung über Zulässigkeit/Unzulässigkeit

*Um an den EGMR zu gelangen, muss ein Beschwerdeführer zunächst innerstaatlich alle Instanzen durchlaufen haben und tunlichst den Verstoß so früh wie möglich unter Bezugnahme auf den jeweiligen Artikel der Konvention geltend machen. Hält der Beschwerdeführer diese Vorgaben nicht ein, sei es weil er ein Rechtsmittel zu spät erhebt, oder gänzlich übersieht, sei es weil die gesetzlichen Vorgaben zur Begründung eines Rechtsmittels nicht eingehalten, dann ist auch eine anschliessende Beschwerde an den EGMR mangels nationaler Rechtswegerschöpfung grundsätzlich unzulässig. Die Ausnahmen sind für diesen Artikel nicht weiter von Relevanz.*



Ergänzung: unsere Erfahrung besagt, dass streng zu unterscheiden ist zwischen **gesetzlichen** Vorgaben zur Begründung eines Rechtsmittels und **richterlichen** Vorgaben zur Begründung eines Rechtsmittels, denn genau letztere können in einem Mitgliedsstaat, der die EMRK bricht, ja **ungesetzliche** Vorgaben und Auslöser für die Beschwerde beim EGMR sein (siehe Kap. 5.10).

*Wenn der nationale Rechtsweg nicht erschöpft wurde, mithin die Beschwerde aus formellen Gründen unzulässig ist, dann wird eine solche Beschwerde in einem schnellen und einfachen Verfahren durch einen Einzelrichter beim EGMR für unzulässig erklärt und der Beschwerdeführer erhält einen kurzen Brief, in welchem mit einer Kurzbegründung standardisiert dies dem Beschwerdeführer mitgeteilt wird.*

Ergänzung: zur nationalen Rechtswegerschöpfung: Im EGMR „Admissibility\_guide\_DEU“ (I. A. „Nichterschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe“) ist zu lernen, dass die Richter die „Nichterschöpfung nicht dogmatisch zu handhaben beabsichtigen („64. Der Grundsatz der Rechtswegerschöpfung ist eine goldene Regel und nicht in Stein gemeißelt“), d.h. es gibt Ausnahmen (siehe Kap. 5.11 Nr. 1), siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-JU\_305]

*Diese Einzelrichterentscheidungen wurden insbesondere auf Initiative von Deutschland und Schweiz erst im Juni 2010 eingeführt, nachdem der EGMR aufgrund der Aufnahme der neuen postsowjetischen Staaten eine Flut an Beschwerden pendent hatte, deren Bearbeitung nach der früheren Regelung nicht mehr zu bewältigen war. So waren damals 100'000 Beschwerden bei Gerichtshof hängig.*

Wiederholung der Aussage wegen Bedeutung, der schweizerische Menschenrechts-RA O.Lücke teilt mit: **Die „Einzelrichterentscheidungen wurden insbesondere auf Initiative von Deutschland und Schweiz erst im Juni 2010 eingeführt“**

Anmerkung: Der RA Lücke übernimmt unkritisch die Behauptung des Europarats, dass die Bearbeitung der Beschwerdeflut „nach der früheren Regelung nicht mehr zu bewältigen war“ (siehe z.B. <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG\_O-MP\_306]). Das teilt der Europarat in einem Protokoll mit, welches wiederum durch Deutschland und die Schweiz gesteuert sein dürfte. Vielleicht wäre es ja eine einfache Möglichkeit gewesen, dass die Mitarbeiter der Kanzlei ihre Arbeit zur Entscheidung der Zulässigkeit/Unzulässigkeit einfach mal zielgerichteter gemacht hätten (Kap. 4.3), anstatt dauernd Politik betreiben zu wollen (siehe Kap. 5.2 – 5.5), Vielleicht hätte es ja auch genügt, diese von ihren Mitgliedsstaaten Gesteuerten durch echte Arbeitskräfte (Sekretärinnen) zu ersetzen.

*Eine Unzulässigkeitsentscheidung musste damals noch durch ein Komitee von drei Richtern gefällt werden. Eine solche Entscheidung eines Einzelrichters brachte also eine gewisse Entlastung und Beschleunigung der Verfahren in Bezug auf unzulässige Beschwerden, jedoch darf nach den Regelungen eine Einzelrichterentscheidung allerdings niemals durch den Richter erfolgen, gegen den sich die Beschwerde richtet, also beispielsweise darf niemals die Richterin für die Schweiz Beschwerden gegen die Schweiz als Einzelrichterin für unzulässig erklären.*

Anmerkung: Korrekterweise muss der Halbsatz lauten: „..., jedoch darf nach den Regelungen eine Einzelrichterentscheidung allerdings niemals durch den Richter des Mitgliedsstaates erfolgen, ...“ (wobei sich „den“ dann auf den „Mitgliedsstaat“ und nicht auf den „Richter“ bezieht),

*Nun kann man denken, dass durch diese Optimierung die Funktionsfähigkeit des EGMR verbessert wurde und den Rechtssuchenden ein effektiverer und schnellerer Rechtsschutz gegen die Mitgliedstaaten gewährleistet ist. Weit gefehlt, wie Recherchen in Bezug auf die Schweiz und die Bundesrepublik Deutschland ergeben haben. Beide Staaten haben offensichtlich einen Weg gefunden, das System der Einzelrichterentscheidungen zu ihren Gunsten auszunutzen und durch Manipulationen und Korruption auf den Ausgang der Beschwerdeverfahren in unlauterer Weise einzuwirken.*

Wiederholung der Aussage wegen Bedeutung, der schweizerische Menschenrechts-RA O.Lücke teilt mit: **„...wie Recherchen in Bezug auf die Schweiz und die Bundesrepublik Deutschland ergeben haben. Beide Staaten haben offensichtlich einen Weg gefunden, das System der Einzelrichterentscheidungen zu ihren Gunsten auszunutzen und durch Manipulationen und Korruption auf den Ausgang der Beschwerdeverfahren in unlauterer Weise einzuwirken.“**

*Wie bereits vorgestellt, darf ein Einzelrichter niemals über Beschwerden entscheiden, die sich gegen den Mitgliedstaat richten, welcher den Einzelrichter entsendet hat. Dies führt allerdings dazu, dass im schlimmsten Fall der jeweilige zugeteilte Einzelrichter für einen bestimmten Mitgliedstaat nicht einmal die Schrift lesen, geschweige denn die Sprache spricht. In solch einem Fall ist der Einzelrichter offensichtlich gar nicht in der Lage, den Inhalt einer Beschwerde zu verstehen und zu den in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen eine Entscheidung zu treffen.*

*Hinzu kommt, dass ein Einzelrichter in der Regel neben den fehlenden Sprachkenntnissen des jeweiligen Landes auch keine Kenntnis über das betreffende nationale Justizsystem hat, was eine objektive Beurteilung durch einen Einzelrichter ebenfalls erschwert. Im Gesamtbild kann also ein Einzelrichter in solch einer Konstellation mangels Sprachkenntnisse und mangels Erfahrung mit dem Rechtssystem des betreffenden Mitgliedstaates gar nicht in der Sache aus eigener Wahrnehmung entscheiden. Im EGMR wurde dieses Problem mit der Einführung einer «legal division» für die jeweiligen Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Einzelrichter eingeführt.*

**Widerspruch:** Es werden zwei sogenannte Probleme identifiziert, das „**Problem Unkenntnis der Sprache**“ und das „**Problem fehlender Erfahrungen mit dem Rechtssystem**“.

Das sogenannte „**Problem Unkenntnis der Sprache**“:

Die offiziellen Sprachen des EGMR sind Englisch und Französisch; es dürfte also zu erwarten sein, dass alle Richter diese beiden offiziellen Sprachen beherrschen. Da es für eine Individualbeschwerde erlaubt ist, eine Beschwerde zunächst in einer davon abweichenden Muttersprache einzureichen, gilt dies für jede Individualbeschwerde, also nicht nur für solche, die aufgrund der Zulässigkeitsvoraussetzungen in Artikel 35 der EMRK im ersten Schritt als unzulässig erklärt werden können. Wie aus Kap. 4.3 zu schlussfolgern sind es nur wenige Seiten der unbedingt auszufüllenden „Application Form“ (des EGMR, deren Angaben schlussfolgern lassen, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht. Es wird sogar gefordert, dass dies allein aus den Informationen des ausgefüllten Beschwerdeformulars zwingend hervorgehen muss und der Beschwerdeführer nicht erwarten kann, dass für die Zulässigkeitsentscheidung vom Gericht auch beigelegte Unterlagen herangezogen werden müssen.

Es ist also vom Gericht zunächst für die Zulässigkeitsentscheidung - aber darüber hinaus für jede eingereichte Beschwerde - der Inhalt des Beschwerdeformulars aus der Muttersprache des Beschwerdeführers in eine der beiden offiziellen Sprachen des EGMR zu übersetzen. Dabei handelt es sich um einen Textumfang von maximal etwa 7 Seiten ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr. \[IG\\_K-JU\\_300\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr._[IG_K-JU_300])), in den meisten Fällen dürfte es aber mit einem Text von 3 bis 5 Seiten getan sein.

Wenn die Übersetzung dieser muttersprachlichen Texte in eine der Amtssprachen des EGMR ein „Problem“ darstellt, dann ist es unzweifelhaft ein „Problem“ der Organisation der Kanzlei des EGMR und somit auch des dafür verantwortlichen jeweiligen Präsidenten des Gerichtshofs. **Entweder sind Kanzler und oberverantwortlicher Präsident des EGMR nicht fähig eine Kanzlei eines internationalen Gerichtshofs entsprechend zu organisieren und zu führen oder sie sind nicht willens.**

Das sogenannte „Sprachproblem“ ist also keinerlei stichhaltiges Argument dafür, dass sich in der Kanzlei „zweifelhafte Personen“ des beschwerten Mitgliedsstaates herumtreiben, um das „Sprachproblem“ bei der Zulässigkeitsentscheidung zu beseitigen.

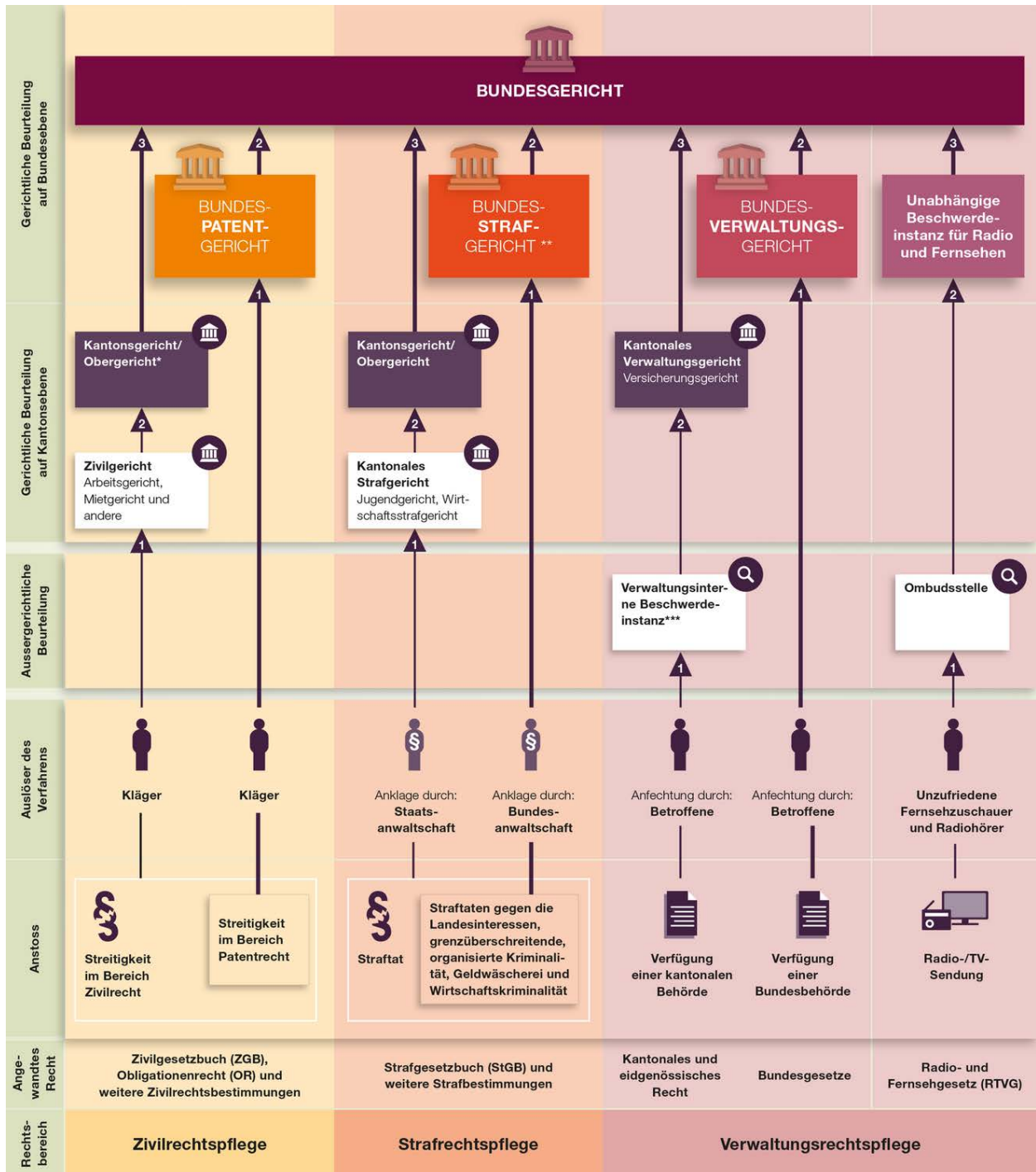
Das sogenannte „**Problem fehlender Erfahrungen mit dem Rechtssystem**“:

Bei den durch die EMRK zugesicherten Rechten geht es um Menschenrechte und Grundfreiheiten. Welche davon als verletzt angesehen werden, hat der Beschwerdeführer in das Beschwerdeformular geschrieben, man muss also nicht suchen.

Wo, wenn nicht in der Verfassung des beschwerten Staates sollen den diese Menschenrechte und Grundfreiheiten zugesichert sein? Wenn es einen Mitgliedstaat gäbe, in dessen Verfassung diese Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht vollständig zugesichert werden, wie könnte dann ein solcher Staat überhaupt Mitgliedsstaat geworden sein? Die Richter dürfen also davon ausgehen, dass die in der Beschwerde beklagten Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Verfassung des beschwerten Staates zugesichert sind. Dazu müssen die bearbeitenden Richter also nicht das Rechtssystem des beschwerten Staates kennen, sie müssen nicht einmal die Verfassung des beschwerten Staates in dessen Landessprache herunterbeten können, denn eine Übersetzung in

Englisch und Französisch wird ja wohl nach den langen Jahren der Mitgliedschaft nun langsam mal in der Kanzlei angefertigt worden sein.

Für die Zulässigkeitsentscheidung ist zu klären, ob der nationale Rechtsweg durchlaufen wurde. Das ist für die Bundesrepublik Deutschland bereits in Kap. 4.3 diskutiert. In der Schweiz kann man anhand der nachfolgenden Organisationsstruktur sogar sagen: „immer den Feilen folgen“; kann doch nicht so schwer sein. Der Rechtsweg muss bis zum obersten Gericht des Landes ausgeschöpft sein: in Deutschland heißt es „Bundesverfassungsgericht“, in der Schweiz „Bundesgericht“. Die Namen der Gerichte sind wiederum auch dem ausgefüllten Beschwerdeformular zu entnehmen, denn es ist ja für die Zulässigkeit der Beschwerde gefordert, dass die Gerichtsurteile des nationalen Rechtswegs dort anzugeben sind.



Organisationsstruktur der Gerichtsbarkeit in der Schweiz (<https://www.ch.ch/de/politisches-system/funktionsweise-und-organisation/gerichte/>)

Mit „Erfahrungen mit dem nationalen Rechtssystem“ hat das allerdings herzlich wenig zu tun. Wenn überhaupt von Erfahrungen der Richter des EGMR mit dem nationalen Rechtssystem des beschwerten Mitgliedsstaates die Rede sein soll, dann doch wohl eher bei Staaten mit grundlegenden strukturellen

Problemen in ihrem Rechtssystem. Das erfahren die Richter aber aus der Datenbank des EGMR; es handelt sich um Erfahrungen wie dieser Mitgliedsstaat die Menschenrechte und Grundfreiheiten immer wieder mit Füßen tritt. Zur Einstufung einer Beschwerde als „unzulässig“ sind solcherlei Erfahrungen nun aber gerade gar nicht geeignet.

Zusammenfassend ist also festzustellen: Dieses „**Problem fehlender Erfahrungen mit dem Rechtssystem**“ ist nichts weiter als ein Juristen-Märchen und liefert keinerlei stichhaltiges Argument dafür, dass sich in der Kanzlei „zweifelhafte Personen“ des beschwerten Mitgliedsstaates herumtreiben, um das „**Problem fehlender Erfahrungen mit dem Rechtssystem**“ bei der Zulässigkeitsentscheidung zu beseitigen.

*Bei diesen «legal division» handelt es sich um ein Team von Juristen aus den jeweiligen Staaten, welche ähnlich eines Berichterstatters die Prüfung der Formalien der Beschwerden vornehmen und entsprechend der Bearbeitung dem Einzelrichter eine Empfehlung in Bezug auf die Unzulässigkeit der Beschwerde erstellen. Wenn der Einzelrichter diesem Vorschlag folgt, dann wird die Beschwerde für unzulässig erklärt, obschon der Einzelrichter die Beschwerde gar nicht hat prüfen können. An dieser Stelle wird bereits offensichtlich, wo das durchaus grundsätzlich begrüßenswerte System der Einzelrichterentscheidungen für Manipulationen angreifbar ist.*

**Widerspruch:** Für dieses „legal division“ genannte Team von Juristen zur Prüfung der Formalien der Beschwerden zur Unterstützung der Entscheidung von Richtern über die Zulässigkeit/Unzulässigkeit gibt es keinerlei Rechtfertigung. Diese Juristen werden von einzelnen beschwerten Mitgliedstaaten missbraucht, um die Einzelrichterentscheidungen über die Zulässigkeit/Unzulässigkeit zu manipulieren.

**Widerspruch:** Die Einzelrichterentscheidung ist grundsätzlich KEINE begrüßenswerte Lösung. Sie beseitigt das „4-Augen-Prinzip“ (in Wirklichkeit 6-Augen-Prinzip, denn eine Kammer des EGMR besteht aus mindestens 3 Richtern) und fordert geradezu zum Missbrauch heraus („wenn der Einzelrichter diesem Vorschlag folgt“), zumal aus den Regelungen der EMRK als auch der VerFO beim besten Willen nicht abgeleitet werden kann, wer den Einzelrichter auswählt oder wer sich den Einzelrichter auswählt. Man darf sogar vermuten, dass sie genau deswegen durch die Mitgliedsstaaten Bundesrepublik Deutschland und Schweiz im Ministerrat durchgedrückt wurden. Die gelieferte Begründung für die Notwendigkeit der Einführung der Einzelrichterentscheidung ist fadenscheinig und falsch.

*In Bezug auf die Schweiz und die Bundesrepublik Deutschland hat der in Bern ansässige Rechtsanwalt Oliver Lücke aufgrund eigener Wahrnehmungen von Unstimmigkeiten und Internetrecherchen herausgefunden, wie die beiden Staaten die Einzelrichterentscheidungen missbrauchen, um sich der richterlichen Beurteilung von mutmasslichen wissentlichen Verstößen gegen die Menschenrechtskonvention zu entziehen.*

Wiederholung der Aussage wegen Bedeutung, der schweizerische Menschenrechts-RA O.Lücke teilt mit: **Er habe „aufgrund eigener Wahrnehmungen von Unstimmigkeiten und Internetrecherchen herausgefunden, wie die beiden Staaten die Einzelrichterentscheidungen missbrauchen, um sich der richterlichen Beurteilung von mutmasslichen wissentlichen Verstößen gegen die Menschenrechtskonvention zu entziehen.“**

Die Schlussfolgerung basiert auf mehreren fremden und eigenen Fällen, in denen die **Nichterschöpfung des nationalen Rechtsweges** vorgetäuscht oder behauptet wird

*Wie bereits vorstehend erklärt, muss für die Zulässigkeit von Beschwerden an den EGMR der innerstaatliche Instanzenzug durchlaufen worden sein, wobei Versäumnisse und Fehler in der Begründung dazu führen, dass der Beschwerdeführer aufgrund Nichterschöpfung des nationalen Rechtsweges keine Beschwerde an den EGMR erheben kann; ein klassischer Fall für eine Einzelrichterentscheidung.*

*Sowohl aus der eigenen Wahrnehmung, als auch gestützt auf veröffentlichte frühere Urteile ohne Beteiligung von Rechtsanwalt Lücke seitens des EGMR gegen die Schweiz ist aufgefallen, dass einerseits immer versucht wird, die Nichterschöpfung des Rechtsweges dadurch vorzutäuschen, dass der Beschwerdeführer seinen Begründungspflichten nicht nachgekommen sei. Dies hat der EGMR gleich in mehreren Urteilen thematisiert, so wie in dem Urteil Ankerl v. Switzerland, no. 17748/91 vom 23.10.1996, § 34; in dem Urteil Mutu and Pechstein v. Switzerland, no. 40575/10*



und 67474/10 vom 02.10.2018, § 74, oder das Urteil *Uche c. Suisse*, no. 12211/09 vom 17.04.2018, in welchem sowohl das Obergericht des Kantons Bern, als auch das Schweizerische Bundesgericht gleich über beide Instanzen eine ganze Rüge von einem Verstoß gegen die Konvention «übersehen» hatten.

Diese drei Urteile ergingen ohne Beteiligung von Rechtsanwalt Lücke und Herr Lücke kann bestätigen, dass auch seine Beobachtungen dahin gehen, dass ordnungsgemäss erhobene Rügen von Verstößen gegen die Konvention entweder gänzlich ignoriert werden, oder bestenfalls nur sinnenstellt erwogen werden. Ein besonders krasses Beispiel hierfür ist das bundesgerichtliche Urteil 2C\_76/2017 vom 01.05.2017, in welchem in E. 2.2.2 und 4.2.1 gleich zweimal das mit der Rechtsprechung des EGMR belegte Beschwerdevorbringen eines Familienlebens zwischen Vater und Kind im Sinne von Art. 8 EMRK «ipso iure» zu ein Familienleben «eo ipso» unter Ignorierung der zitierten Rechtsprechung des EGMR verfälscht wurde.

Dieses Vorgehen deckt sich also mit dem im Urteil *Uche c. Suisse*, no. 12211/09, wobei anhand des Aktenzeichens ersichtlich wird, dass der Fall aus dem Jahre 2009 stammt, als es eben noch keine Einzelrichterentscheidung gab. Ob ein solcher Fall heute immer noch durch die Vorprüfung für einen Einzelrichter kommt, kann nicht beurteilt werden, da Einzelrichterentscheidungen nicht veröffentlicht werden und die Beschwerdeakten durch den EGMR nach einem Jahr vernichtet werden. Ein idealer Nährboden für nahezu spurenlose Manipulationen.

In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland findet sich im Internet ebenfalls eine Person, welche Anfang des Jahrtausends zwei Beschwerden an den Gerichtshof einreichte, wovon eine erfolgreich war, aber die deutsche Regierung gegenüber dem Gerichtshof versucht hatte, die angebliche Nichterschöpfung des Rechtsweges mittels vorgetäuschten Rechtsmittels zu erwirken. Auch im zitierten Fall *Uche c. Suisse*, no. 12211/09 versuchte die Schweizer Regierung die Nichterschöpfung des Rechtsweges geltend zu machen, da der Beschwerdeführer eine Revision hinsichtlich der «übersehenden» Rüge hätte erheben können.

Ungeachtet der Tatsache, dass der EGMR nicht verlangt ausserordentliche Rechtsmittel wie eine Revision zur Erschöpfung des nationalen Rechtsweges zu erheben, wäre allerdings nach der eigenen Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Revision bei einer «übersehenen» Rüge unzulässig. Das Vorgehen gleicht sich und zielt immer darauf ab, dass der nationale Instanzenzug nicht erschöpft ist.

		Gerichte		eingelegte Rechtsmittel gerügte Rechtsverletzung	
			Beisp. D		Beisp. D
national	oberstes nationales Gericht		Bundesverfassungsgericht	Verletzung des nationalen Rechts in der Verfassung garantierte Menschenrechte / Grundfreiheiten	Eigentumsrecht Artikel 14 (1) "Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
international	EGMR		EGMR	Verletzung des internationalen Rechts Bruch der in der EMRK garantierten Menschenrechte / Grundfreiheiten	Protection of Property Protocol Article 1 „Every natural or legal person is entitled to the peaceful enjoyment of his possessions. No one shall be deprived of his possessions except in the public interest and subject to the conditions provided for by law and by the general principles of international law.









Schlussfolgerung: dass die Beschwerde nach 3,5 Jahren mit der Feststellung der „Unzulässigkeit“ abgelehnt wurde, unterstreicht, dass die Begründung der Beschleunigung der Zulässigkeitsentscheidung für die Einführung der Einzelrichterentscheidung eine vorsätzliche Lüge war; es ging ausschließlich um die drastische Erhöhung der Manipulierbarkeit der „Abarbeitung“ von unerwünschten Beschwerden.

Anmerkung: Die fehlenden Deutschkenntnisse des Richters aus San Marino sind (wie oben gezeigt) kein Argument für seinen Bruch der EMRK. Es geht ausschließlich um seine Entscheidung die Rechtsbrüche mitzumachen oder nicht und seine ausschließliche juristische Eigenverantwortung für sein Handeln.

*Was hat es sich nun mit Axel Müller-Elschner auf sich? Axel Müller-Elschner ist gleich wie Daniel Rietiker seit mindestens 2002 im EGMR als «lawyer» tätig. Das neuerliche Mitteilungsschreiben einer Einzelrichterentscheidung, nachdem vor über 2 Jahren und nach einer Prüfungszeit von fast 7 Monaten im Februar 2018 mitgeteilt wurde, dass sich der EGMR mit der Beschwerde befassen würde, wirft weitere Fragen auf.*

*Auch dieser Frage ist Rechtsanwalt Lücke nachgegangen und hat folgendes festgestellt. Die personellen Verstrickungen zwischen Deutschland und der Schweiz sind auffallend engmaschig. Daniel Rietiker erklärt in einem Zeitungsartikel im Internet, dass er der unbeliebteste Jurist in D, AUT und CH sei, was bei seiner Arbeitsweise Rechtsanwalt Lücke auch nicht weiter verwundert. Daniel Rietiker war auch für die Republik Österreich in der «legal division» tätig. Axel Müller-Elschner tauchte in einigen Schreiben in Verfahren gegen die Schweiz auf.*

*So war es Axel Müller-Elschner, der in den nunmehr in Einzelrichterbesetzung für unzulässig erklärten Beschwerdeverfahren im September 2019 ein Ausstandgesuch gegen Daniel Rietiker und Alexander Mistic brieflich dahingehend beantwortete, dass das Schreiben der Beschwerde angefügt wird. Im Internet findet sich zudem ein Bericht eines deutschen Anwalts, der sich über eine Unzulässigkeitsentscheidung wegen angeblich nicht erfüllten Beschwerdevoraussetzungen gemäss Art. 34 und 35 der Konvention beim Präsidenten des EGMR beschwert. Da es sich in diesem Bericht um einen Rechtsanwalt handelt, der diesen Entscheid ebenfalls nicht nachvollziehen kann, bestätigt dies die gleichen Beobachtungen von Rechtsanwalt Lücke.*

Wiederholung der Aussage wegen Bedeutung, der schweizerische Menschenrechts-RA O.Lücke teilt mit:  
**„Die personellen Verstrickungen zwischen Deutschland und der Schweiz sind auffallend engmaschig. [...] Daniel Rietiker war auch für die Republik Österreich in der «legal division» tätig. Axel Müller-Elschner tauchte in einigen Schreiben in Verfahren gegen die Schweiz auf.“**  
**Die deutschsprachigen Länder Bundesrepublik Deutschland, Schweiz und Österreich bilden offensichtlich eine Art Dreierbund zur Verhinderung von Beschwerden gegen sich vor dem EGMR.**

*Dies ist übrigens die gleiche Standardbegründung, die auch bei Unzulässigkeitsentscheidungen durch einen Einzelrichter bei Beschwerden gegen die Schweiz und unter Beteiligung von Rietiker und Mistic regelmässig angeführt wird.*

Anmerkung: Bei „gleiche Standardbegründung“ sollte das Wort „gleiche“ nicht überbewertet werden; bei Ablehnung wegen „Unzulässigkeit“ kann einem nicht viel Anderes einfallen, als sich auf Art. 35 zu beziehen. Es ist allerdings zu fordern, dass mindestens einer der 8 möglichen Gründe (siehe Kap. 4.3) angegeben wird, denn das EGMR hat ja seine „Unzulässigkeitsentscheidung“ zu begründen (Art. 45 (1) EMRK). Allerdings macht es sehr viel Sinn die Wortwahl der Begründung sehr genau zu betrachten (siehe oben **Nichterschöpfung des nationalen Rechtsweges**)

*Auch ein anderer Rechtsanwalt aus der Schweiz kommentierte in einem Blog im Internet, dass auch er zahlreiche willkürliche Entscheidungen des EGMR zur Kenntnis nehmen musste und inzwischen sogar vor einer Beschwerde dorthin abrät. Auch hier sieht man wieder das Vorgehen, wie wohl mit der Nichterschöpfung des Rechtsweges bzw. Nichtwahrung der Beschwerdevoraussetzungen Beschwerden abgewiegelt werden.*

*Mit anderen Worten scheint Axel Müller-Elschner genau dort weiterzumachen, wo Daniel Rietiker und Alexander Mistic augenscheinlich aufhören mussten.*



**Widerspruch:** Der deutsche „Wählerarbeiter“ Axel Müller-Elschner hat nicht da weitergemacht, wo die beiden schweizerischen „Wählerarbeiter“ aufgehört haben (im Sinne einer Übernahme dieser Art von Bearbeitung), sondern der Herr Müller-Elschner ist schon länger dabei und hat schon vor seinen schweizerischen Kollegen im Jahre 2000 seine Wählertätigkeit begonnen. Der „Nationalstolz“ gebietet die Feststellung, wir Deutschen hatten die erste Wühl....

*In Bezug auf Deutschland gibt es im Internet ebenfalls einen krassen Fall, der hier vorgestellt werden muss. Ich erwähnte schon die Person, die Anfang des Jahrtausends zwei Beschwerden an den EGMR einreichte, wovon eine erfolgreich war. Die zweite Beschwerde richtete sich gegen ein letztinstanzlich gefälltes Urteil aus dem Jahre 2003 des deutschen Bundesverfassungsgerichts. An diesem Urteil war seinerzeit Verfassungsrichterin Jaeger beteiligt. Im Jahre 2005 wurde die Beschwerde durch den EGMR in dem damals üblichen Komitee in 3-er Besetzung für unzulässig erklärt. Problematisch wird bei dieser Unzulässigkeitsentscheidung durch den EGMR, dass die Verfassungsrichterin Jaeger nunmehr als Richterin für Deutschland im EGMR amtierte, und in der 3-er Besetzung über ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts miturteilte, an dem sie beim Bundesverfassungsgericht selbst auch beteiligt war. Frau Jaeger war also im wahrsten Sinne Richterin in eigener Sache und die beiden anderen beteiligten Richter waren aus Italien und Lettland, also nicht deutschsprachig.*

Feststellung: Das nennt man **Befangenheit der deutschen Richterin Jaeger**.

Artikel 28 – Behinderung, Ablehnung, Freistellung (VerfO)

(2) **Ein Richter darf an der Prüfung einer Rechtssache nicht teilnehmen**

b) **wenn er an der Rechtssache vorher mitgewirkt hat, sei es als Prozessbevollmächtigter, Rechtsbeistand oder Berater einer Partei oder einer an der Sache interessierten Person, sei es als Mitglied eines anderen Gerichts oder einer Untersuchungskommission auf nationaler oder internationaler Ebene oder in andere Eigenschaft;**

Die beiden Kollegen aus dem 3-er Komitee (dem 3-er Ausschuss) wissen es auch, dass das ein **Bruch von Art. 28 der VerfO des EGMR** ist. Vielleicht haben sie sich ja auf ihrer jeweiligen nationalen Karriereleiter ähnlich immunisiert (abgestumpft) gegen das Brechen von Gesetzen, wie die ehemalige Bundesverfassungsrichterin Renate Jaeger. Die hat ausführlich gelernt, dass man z.B. als Verfassungsrichter keinesfalls auch noch eine popelige Verfahrensordnung (BVerfGG, Geschäftsordnung des BVerfG) ernst nehmen kann, wenn man schon seinen Ehrgeiz auf das Brechen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) und der Verfassung selbst (das deutsche Grundgesetz) legt ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG\\_S10\]20200301](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S10]20200301) Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil III Das Bundesverfassungsgericht, insbes. „WO SIND WIR DA NUR GELANDET, Kap.11 bis 16). Möglicherweise ist sie ja wegen dieser durch Immunisierung erlangten Widerstandskraft gegen jegliches Gesetz prädestiniert gewesen, die bundesdeutsche Richterin in Straßburg vom 01.01.2004 bis 30.12.2010 zu werden, schließlich sollte ja ab 01.01.2004 auch der **staatlich organisierte Betrug im Zusammenhang mit dem GMG auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** starten (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>), wobei die Klagewelle auf höherer Gerichtsebene ja durch die „Trägheit des nationalen Systems Judikative“ erst ab 2006 zum Tragen kam.

*Wichtig ist zu erwähnen, dass sich dies bereits 2005 und vor der Einführung der Einzelrichterentscheidungen abgespielt hat. Man kann da schon auf Ideen kommen, wie sich das heute abspielt, wenn der Einzelrichter nicht einmal die Sprache des betreffenden Mitgliedstaates spricht. Auch die sonstigen Verstrickungen sind augenfällig. Mit der Einführung der Einzelrichterentscheidungen waren sogleich die Schweizer Richter (Villiger und danach Helen Keller) für Einzelrichterentscheidungen gegen Deutschland zuständig. In Zusammenarbeit mit Axel Müller-Elschner und/oder Daniel Rietiker dürfte dies auch sehr produktiv gewesen sein, wie die inzwischen auf ein überschaubares Mass gesenkten hängigen Beschwerdezahlen belegen. Schliesslich ist die seitens der Schweiz nominierte ad hoc-Richterin, also die Richterin, die ersatzweise für die schweizerische Richterin Helen Keller bestimmt wurde, die deutsche Richterin Angelika Nussberger, wobei Frau Nussberger ihre Amtszeit vollendet hat. Gleichwohl ist diese Nominierung sinnbildlich für die personellen Verstrickungen.*

Artikel 29 – Richter ad hoc (VerfO)

(1) **a) Wenn der für eine betroffene Vertragspartei gewählte Richter verhindert, befangen oder freigestellt ist oder es einen solchen Richter nicht gibt, wählt der Präsident des Gerichtshofs**



*einen zur Teilnahme an der Prüfung der Rechtssache nach Artikel 28 geeigneten Richter ad hoc aus einer von der Vertragspartei vorab unterbreiteten Liste mit den Namen von drei bis fünf Personen aus, welche die Vertragspartei als Personen bestimmt hat, die als Richter ad hoc für eine verlängerbare Amtszeit von zwei Jahren in Frage kommen und die Voraussetzungen nach Buchstabe c erfüllen. [...]*

Die Regelungen, wie der Einzelrichter im Einzelfall für eine Beschwerde festgelegt wird, sind der EMRK und der VerfO nicht zu entnehmen. Das gilt allerdings nur für dröge Mitgliedsstaaten; die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz haben da sehr klare Vorstellungen.

Wiederholung der Aussage wegen Bedeutung, der schweizerische Menschenrechts-RA O.Lücke teilt mit: **„Auch die sonstigen Verstrickungen sind augenfällig. Mit der Einführung der Einzelrichterentscheidungen waren sogleich die Schweizer Richter (Villiger und danach Helen Keller) für Einzelrichterentscheidungen gegen Deutschland zuständig.“**

Die gegenseitige ad hoc Vertretung der Richter der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland kann also gar nicht vereinbart werden, wenn sich die Richter an die VerfO halten würden und wenn nicht der Präsident des Gerichtshofes das ungesetzliche Treiben unterstützen würde.

Man kann die diversen Deutungen auch kurz zusammenfassen:

**Seit Einführung der Einzelrichterentscheidung haben**

- **die schweizerischen Richter nach Vorbereitung durch die deutschen Wühlarbeiter (Axel Müller-Elschner) die gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Beschwerden mit der erlogenen Begründung „Unzulässigkeit wegen Nichterschöpfung des nationalen Rechtswegs“ abgelehnt und**
- **die deutschen Richter nach Vorbereitung durch die schweizerischen Wühlarbeiter (bis 2019 Daniel Rietiker, Alexander Masic) die gegen die Schweiz gerichteten Beschwerden mit der erlogenen Begründung „Unzulässigkeit wegen Nichterschöpfung des nationalen Rechtswegs“ abgelehnt.**

**Die Praxis war und ist den Richtern der anderen Mitgliedstaaten bekannt und wird von diesen geduldet, insbesondere von den Präsidenten des Gerichtshofs - die dann ggf. auch noch die Sektionspräsidenten der Sektion sind, in welcher die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz eingeordnet sind - wird sie unterstützt.**

## ***5.7 Ein schweizerischer Justizskandal ... oder gar ein schweizerischer Gesellschaftsskandal?***

Der schweizerische Anwalt für u.a. Strafrecht und Menschenrechtsschutz Oliver Lücke weist auch auf einen Artikel im Internet hin, der aus einem Interview eines seiner Klienten entstanden ist (Online-Magazin Parse&Parse; 24.11.2019, Ardasir Parse "Der Fall Daniel Rietiker und die Irrwege der Schweizer Justiz"; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG\_O-MP\_102]).

Auslöser ist ein in der Schweiz lebender serbischer Publizist Herr K. (mit Pseudonym: Alexander Dorin), der ab Sommer 2015 offensichtlich in einen Justizskandal zunächst mit der schweizerischen Staatsanwaltschaft Basel.Stadt und dann mit der Justiz des Kantons Bern verwickelt ist.

Es geht zunächst um den Jugoslawienkrieg und die serbische Sicht des Alexander Dorin. Natürlich geht es - nach meinem Dafürhalten – auch um die überaus schmutzigen Aktionen **auf allen Seiten** und die Rolle der NATO und der UN beim Massenmord in Srebrenica von 1995. Wenn ein Publizist darüber recherchiert um darüber berichten / schreiben zu können, geht es die Strafverfolgung in Form der Staatsanwaltschaft eines demokratischen Staates absolut nichts an, solange dieser Publizist seine Rechte und Pflichten als Publizist wahrnimmt und solange er keine Straftaten (nach dem Strafgesetzbuch des demokratischen Landes Schweiz) dabei begeht.

Ihm wird von der Basler Staatsanwaltschaft der Besitz von Rauschgift unterstellt. Dass da etwas grundsätzlich nicht stimmt wird klar, wenn die Staatsanwaltschaft zur Beschreibung dieses angeblichen Rauschgiftbesitzes ca. 7000 Seiten Akten produziert. Weil er bei den Unterstellungen die Nerven verliert und sich unerwünscht / unerlaubt äußert, wird er dann 2015 für 4 Monate in die Irrenanstalt gesperrt. Man denkt sofort an das deutsche Äquivalent Gustl Mollath.

Von seinem Basler Anwalt (Vorgänger von RA Lücke) bekam er zusätzlich das Messer in den Rücken (was einem ja nach bundesdeutschen Erfahrungen auch schon irgendwie bekannt vorkommt). Er wird nun vom

Anwalt Oliver Lücke (Strafrecht, Menschenrechte) im Kanton Bern vertreten, was aber nicht bedeutet, dass die staatlich angestellten Juristen im Kanton Bern es nicht den Baslern nachmachen können.

Der RA Oliver Lücke merkt an, dass dieser Artikel weitere Informationen liefert, die ergänzend zu seinen Feststellungen (in Kap. 5.6) zu betrachten sind. Wir überprüfen, was darin ergänzend zu dem Thema „Zustände am EGMR“ zu entdecken ist:

- *„Während seiner Arbeit als Anwalt vertrat er wiederholte Male Mandanten, welche die Schweiz wegen Menschenrechtsverletzungen am **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** in Strassburg verklagten. Dabei fiel Herrn Lücke auf, dass man in Strassburg meisten immer dann mit einer Anzeige gegen die Schweiz nicht durchkommt, wenn es um das Recht auf ein faires Verfahren im Sinne von **Art. 6 EMRK** geht.“*
- Die Rolle von Daniel Rietiker, ehemaliger Gerichtsschreiber am Schweizer Bundesgericht, wird beleuchtet
- Ebenso wird die Rolle von Alexander Mistic beleuchtet: *„Alexander Mistic wechselte erst im Januar 2018 an den Gerichtshof in Straßburg und arbeitete vorher in genau der Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts, welches besonders krass durch Ignorieren und Verfälschen von Vorbringen in den Urteilen aufgefallen ist.“*
- Es dreht sich vieles um die Entstehung von „Unzulässigkeitsentscheidungen“ im Zusammenhang mit den Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (des höchsten schweizerischen Gerichts), wobei wir in Kap. 5.6 schon ausführlich unsere abweichende Meinung zu den Deutungen der Unzulässigkeit kommentiert haben.
- Aus den Taten der Herren Rietiker und Mistic wird für die damalige schweizerische Richterin Helen Keller die Frage abgeleitet: *„Ist sie den Manipulationen von Daniel Rietiker und Alexander Mistic auf den Leim gegangen?“* Wir können unserer Überzeugung Ausdruck verleihen: Nein, ist sie nicht. Die juristische Verantwortung für Urteile/Beschlüsse liegt bei den Richtern und nicht bei Wühlarbeitern der Kanzlei. Die Richterin nimmt teil an den Manipulationen und ist Mittäterin beim Bruch der EKMR.
- Die Abteilung „**Fraud Alert**“ zur Bekämpfung von Korruption im EGMR ist in die Korruption eingebunden. Der Artikel enthält zum Beweis ein Schreiben des RA Lücke an diese Abteilung und eine Reaktion des EGMR.
- *„Daniel Rietiker Mitglied in diversen Organisationen ist. Eine davon ist eine Organisation mit dem wohlklingenden Namen **Basel Peace Office**, die u.a. vom **Kanton Basel-Stadt** und dem **Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)** finanziell unterstützt wird. Herr Rietiker ist demnach Mitglied in zumindest einer **staatlich geförderten Organisation**, während er gleichzeitig als Jurist am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Zusammenhang mit Klagen gegen die Schweiz unbefangen agieren soll“.* Weitere umfangreiche Details über dieses ominöse „Basel Peace Office“ sind in dem Artikel [\[JG\\_O-MP\\_102\]](#) enthalten mit Beschreibung seltsamer Zusammenhänge und Benennung von relevanten schweizerischen Personen des „öffentlichen Lebens“, es tauchen die Stichworte auf: Behördenkorruption, Geldwäsche, **Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung OLAF**, Gesetzesbruch, Amtsmissbrauch .... Mit anderen Worten: der schweizerische Sumpf wird in diesem Punkt im Detail beleuchtet.
- Der in der Schweiz lebende serbische Publizist Herr K. (Pseudonym Dorin): *„Die Schweizer Justiz kann ja genau deswegen regelmäßig und ungehindert das Gesetz und die Menschenrechte brechen, weil diverse Schweizer in Straßburg dafür sorgen, dass Beschwerden gegen die Schweiz wegen Menschenrechtsverletzungen mittlerweile so gut wie nie angenommen werden. Wenn mal etwas angenommen wird, dann ist es in der Regel ein Verstoß gegen Art. 8 EMRK, also meistens Fälle mit Ausländern welche die Schweiz verlassen müssen, oder Fälle von Kindesentzug. Auch die Statistik von den Fällen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Schweiz zeigt auf, dass fast nur Ausländer bis nach Straßburg weiterziehen. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt! Nach den Beobachtungen von Rechtsanwalt Lücke liegt das wohl daran, dass einerseits selbst bei einer erfolgreichen Beschwerde der Ausländer trotzdem erst einmal das Land verlassen muss und bei einer Verfahrensdauer von durchschnittlich fünf Jahren, eine Rückkehr in der Schweiz ohnehin in den Sternen steht. Die Schweiz hat also trotz einem allfälligen Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte den Ausländer trotz allfälligen Verstoßes gegen die Menschenrechte gleichwohl „entsorgt“.*

- Der Interviewer und Autor Ardasir Parse: *„Für mich ist Korruption in Justiz und Politik kein neues Thema und die Schweiz steht hier auch nicht alleine da, der Sumpf der Korruption lässt sich weltweit finden und auch wenn Gremien wie GRECO eigens zu jener Bekämpfung ins Leben gerufen wurden, sind das nur Scheinorganisationen ohne Kraft. So hatte die Staatengruppe des Europarates gegen Korruption unlängst Deutschland gerügt, weil die 5 Jahre alten Empfehlungen für internationale Standards bei der Korruptionsprävention für Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte im Wesentlichen nicht umgesetzt wurden. Regelmäßig blockiert der Deutsche Bundestag und seine Abgeordneten die Antikorruptionsreformen. Aber weil diese Überwachungsorganisation nicht mehr Kraft hat, als Empfehlungen auszusprechen, kackt man sich auch weiterhin nicht gegenseitig ins Nest und ganz nebenbei kann man sich ungestört weiterhin die Taschen füllen. Danke Herr Dorin für das Interview, wir sind gespannt, wie es weitergeht.“*

Die Betrachtung über das Versagen von Deutschland in der Korruptionsbekämpfung stammt aus dem Jahr 2019. Wir können in 2022 feststellen, dass noch immer keine Lösung in Sicht ist (man denke z.B. an die diversen CSU Mitglieder – Sauter, Nüsslein, Tandler-Tochter -, die die Corona-Pandemie genutzt haben, um sich über das Parlament oder die Exekutive an Steuergeldern zu bereichern und die juristisch nicht belangt werden können oder man denke an die Rolle des Ex-Kanzlers Schröder bzgl. der Politik gegenüber Russland).

Wir sind nicht nur gespannt wie es weitergeht, sondern auch gespannt darauf, ob wir jemals erfahren werden wie es weitergegangen ist; wie also die schweizerische Justiz diesen offensichtlichen Justizskandal „bewältigt hat“ und wie das **Europäische Amt für Betrugsbekämpfung OLAF** die Ungereimtheiten in der schweizerischen Justiz und mit öffentlichen Geldern Geförderter aufgearbeitet“ hat.

Bzgl. der Frage „Wie es in der Schweiz nicht weitergeht“ haben wir schon einige Erfahrungen gemacht (siehe Kap. 5.12).


Ganz nebenbei: man beginnt langsam zu ahnen, wie („wie“ meint Motivation, Mentalität und Methodik) es viele in der neutralen Schweiz geschafft haben in Zeiten des Faschismus in Deutschland die in Deutschland vom Erschossen- oder Vergast-Werden bedrohten Juden als Quelle der Bereicherung zu sehen und zu nutzen oder nach dem Krieg dem Raubgut der Kriminellen dieser Welt eine sichere Heimstatt zu bieten (Stichwort: Schweizer Nummernkonto) und es „uneigennützig“ für sich „arbeiten zu lassen“. Dieser begrenzte Bergblick aus dem jeweiligen Isolations-Tal produziert scheinbar einen eigenen Menschenschlag bei den jeweiligen Volksgruppen in Deutschland (konkret Bayern), Schweiz und Österreich; es hängt ihnen allen die nicht überwundene faschistoide Phase (nein, nicht Vergangenheit) an (hier: Deutschland gesamt). Insbesondere im Rechtssystem ist es offensichtlich ein Trugschluss zu glauben die deutsche Juristen-Seuche (ansteckend wie „Schweinepest“) der „Rechtsbeugung“ (nach § 339 i.V.m. mit § 12 StGB ein Verbrechen) würde hinter den südlichen Grenzen der Bundesrepublik nicht verbreitet sein; es gibt Pässe durch die Berge ... aus guten alten Schmugglerzeiten, die haben sich mittlerweile zu Autobahnen (für Güter und kriminelle Ideen) ausgewachsen.

## 5.8 Mit der Neuen werden die Schweizer ihre helle Freude haben – Anja Seibert-Fohr

Die vormalige „Hengstberger-Professorin für Grund- und Zukunftsfragen des Rechtsstaates“ des „Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Menschenrechte“ am „Institut für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie“ der Universität Heidelberg Frau **Anja Seibert-Fohr** ist seit **01.01.2020 für 9 Jahre die deutsche Richterin** am EGMR (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG\\_O-JU\\_309\]](#)).


Sie ist eine jener am Ende des Kap. 3.1 angesprochenen Juristen, die der Welt die epochale Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention und die weltbewegende Arbeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erklären:






### Suchergebnisse Autor: villiger! mark! e! (6 Treffer)









Geordnet nach: **Relevanz** | Titel | Autor | Jahr


---








**Villiger, Mark E.**  
**Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (PrintPlus)**  
mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Schweizer Fällen  
3., vollständig überarbeitete Auflage  
**2020, Schulthess Verlag**  
ISBN/ISSN 978-3-7255-7528-2  
 Buch (PrintPlus)  
Sofort lieferbar | CHF 179.00  
 Mehr   









**Seibert-Fohr, Anja; Villiger, Mark E.**  
**Judgments of the European Court of Human Rights - Effects and Implementation 2015, Taylor and Francis**  
ISBN/ISSN 978-1-4724-5975-6  
 Buch (Gebunden)  
Innerhalb wenigen Wochen lieferbar | CHF 145.00  
 Mehr   








**Villiger, Mark E.**  
**Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (e-book)**  
mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Schweizer Fällen.  
3., vollständig überarbeitete Auflage  
**2020, Schulthess Verlag**  
ISBN/ISSN 978-3-7255-9170-1  
 Digitale Produkte PDF / DRM Adobe (E-Book)  
Kann nicht separat gekauft werden | CHF 0.00  
 Mehr  



**Seibert-Fohr, Anja (Hrsg.); Villiger, Mark E. (Hrsg.)**  
**Judgments of the European Court of Human Rights - Effects and Implementation**  
1. Auflage  
**2014, Nomos**  
ISBN/ISSN 978-3-8487-1869-6  
 Buch (Gebunden)  
Lieferbar | CHF 73.50  
 Mehr   



**Seibert-Fohr, Anja; Villiger, Mark E.**  
**Judgments of the European Court of Human Rights - Effects and Implementation 2020, Taylor and Francis**  
ISBN/ISSN 978-0-367-59953-9  
 Buch (Kartoniert, Paperback)  
Innerhalb wenigen Wochen lieferbar | CHF 59.90  
 Mehr   

Sie arbeitet dabei eng zusammen mit dem **schweizerischen** Juristen, Prof. Dr. Titularprofessor Mark E. Villiger am Institut für Völkerrecht und ausländisches Verfassungsrecht der Universität Zürich, der von 2006 bis 2015 schon Richter (ab 2012 als Sektionspräsident) für das Fürstentum Liechtenstein am EGMR war; also ein wahrhaft Internationaler (<https://europainstitut.de/en/faculty-research/faculty/team-v/villiger>).



Die Bundesregierung – Auswärtiges Amt erstellte ein Videoporträt von ihr (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG\\_O-JU\\_310\]](#))

The screenshot shows a web page from the German government's archive. At the top, there is a navigation bar with the German coat of arms and the text 'Die Bundesregierung'. Below this, there are links for 'ENGLISH', 'FRANÇAIS', 'KONTAKT', and 'DATENSCHUTZHINWEIS'. A search bar is also present. The main content area features a video player with a thumbnail of a woman in a black dress standing on a modern staircase. Below the video, the text reads: 'Auswärtiges Amt', 'Videoporträt: Anja Seibert-Fohr', 'Anja Seibert-Fohr ist Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Sie schildert die spannende Arbeit eines internationalen Gerichtshofes, der sich mit verschiedenen nationalen Rechtssystemen befasst.', 'Quelle: Auswärtiges Amt', 'Samstag, 7. November 2020', and a download link for the video in MP4 format (480.1 MB, not barrier-free). At the bottom of the page, there are social media icons, a footer with contact information, and a copyright notice for 2022.

Sie schildert im Video (nachfolgend ihr gesprochener Text) angeblich die Arbeit eines internationalen Gerichtshofs. Man darf gespannt sein, denn sie soll sich gerade nicht (wie hier von der Bundesregierung behauptet) mit den verschiedenen nationalen Rechtssystemen befassen, sondern mit dem Gemeinsamen dieser Rechtssysteme, mit dem was an Menschenrechten und Grundfreiheiten in allen diesen nationalen Rechtssystemen trotz aller Unterschiede gemeinsam zugesichert wird; und das sind die Rechte, die in den Artikeln der EKMR gemeinsam festgelegt und von allen verbindlich zugesagt wurden.

Sie soll also in jedem von ihr bearbeiteten/ mitbearbeiteten Einzelfall prüfen, ob der vom Beschwerdeführenden beschwerte Staat diese zugesagten Rechte gegenüber seinem Bürger eingehalten oder verletzt hat.

Wenn die Beschwerde eines Einzelnen gegen die Bundesrepublik vor einem 3 Richter-Ausschuss oder vor einer 7 Richter-Kammer verhandelt wird, ist sie in jedem Fall quasi via Amt im Ausschuss oder in der Kammer beteiligt. Dort soll sie aber über den Rechtsfall zwischen den beiden Parteien - Beschwerdeführer und beschwerter Staat Bundesrepublik Deutschland - neutral entscheiden; hat der beschwerte Staat die in der EKMR zugesagten Rechte des Beschwerdeführers verletzt? JA oder NEIN.

Nach einem solchen Werbevideo des grundsätzlich vor dem EGMR parteiischen Staates, in welchem dieser für die „neutrale“ Richterin die Werbetrommel rührt, kann man an die Neutralität der Richterin Anja Seibert-Fohr eigentlich schon nicht mehr glauben. Sie müsste bei existierender Rechtsstaatlichkeit von allen Verfahren gegen Deutschland wegen Befangenheit ausgeschlossen werden.



## Zum im Video von der Richterin Anja Seibert-Fohr gesprochenen Text:

*„Europa ist für mich mehr, als nur die Europäische Union. Trotz der großen Bedeutung der Europäischen Union vergessen wir, dass Europa noch viel viel mehr Staaten hat. Wir haben insgesamt 47 Mitgliedsstaaten im Europarat. Und deshalb sehe ich Europa auch in diesem Zusammenhang: diese Einheit von 47 Staaten, die das Bild von Europa noch vielfältiger machen und damit eben auch anreichern.“*

Könnte auch in einem schlechten Schulbuch stehen.

*„Mein Name ist Anja Seibert-Fohr. Ich bin die deutsche Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Ich bin hier seit einem guten halben Jahr, wurde gewählt von der parlamentarischen Versammlung des Europarates und fungiere hier als Richterin für die nächsten neun Jahre.“*

*Ich liebe diesen **Dialog** mit vielen verschiedenen Nationalitäten, weil das den **Diskurs** sehr bereichert. Wir haben hier insgesamt 47 Richter aus allen Europarat-Staaten. Und so lernen wir nach und nach auch **ganz unterschiedliche Rechtssysteme** kennen in Europa. Also die Diversität von Europa wird sehr sehr deutlich.*

Sie soll eben keine Nationalitäten-Dialoge führen, um diskursiv „irgendeine Wahrheit“ zu finden, sondern sie soll die Faktenlage prüfen (und ggf. die Fakten durch die Parteien – Beschwerdeführer und beschwerter Staat - ergänzen lassen), um zu entscheiden, ob die behauptete Verletzung der angegebenen Artikel der EKMR stattgefunden hat; JA oder NEIN. So viele Artikel hat die EKMR nun auch wieder nicht, dass man dafür das Rad neu erfinden müsste.

*Wenn ich eine neue Akte aufmache, finde ich es immer wieder spannend, mich in den Fall einzulesen, einzudenken, usw. . Spannend, weil sich eben so viele unterschiedliche Rechtsfragen stellen – immer wieder in einem anderen Kontext, immer wieder neu.“*

Die logische Struktur der Konditionen in den Artikeln der EKMR sollte nach den Jahrzehnten ihrer Existenz nun langsam bekannt sein. Deren Auflösung für eine spezielle Rechtsfrage kann nur die Auflösung JA oder NEIN ergeben. Die Erfüllung/Nichterfüllung der Einzelbedingungen in den Artikeln der EKMR ist entweder unabhängig vom „beschwerten“ Mitgliedsstaat oder ggf. anhand der Gesetze des Mitgliedsstaates zu entscheiden (siehe Kap. 4.1), ein „Nationalitäten-Dialog“ ist dafür keinesfalls zu entfachen. Die relevanten Gesetze der Mitgliedstaaten, und dies meint vor allem ihre Verfassungen, werden ja wohl nach Jahrzehnten der Mitgliedschaft in den EGMR Amtssprachen Englisch und Französisch vorliegen.

*„Der deutsche Vorsitz im Europarat ist sicherlich eine ganz wichtige, zentrale Sache hier für den Europarat aber auch für die Bundesrepublik Deutschland. Schon allein um die Verbundenheit der Bundesrepublik mit den europäischen Staaten zu zeigen. Aber auch gleichzeitig immer wieder darauf zu drängen auf die Einhaltung der Menschenrechte und auf die Grundlagen des Europarats: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte.“*

Das ist nachgeäfftes Politikergewäsch in krampfartiger Sprache. Sie soll niemanden zur Einhaltung von Menschenrechten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit drängen; sie soll ENTSCHEIDEN (also RICHTEN): JA oder NEIN.

*„Wir werden ja die **Tagung** haben zum Thema der Rechtsstaatlichkeit, indem wir hier **Experten** aus ganz Europa zusammenbringen werden, um uns über aktuelle Themen, z.B. der richterlichen Unabhängigkeit zu unterhalten. Aber auch Fragen wie: welchen Einfluss haben **neue Medien** auf die Rechtsstaatlichkeit? Wie kann sich Justiz neu verhalten im **Zeitalter der Digitalisierung**? Das sind Fragen, die uns immer wieder betreffen im täglichen Leben mit diversen Fällen. Und wir wollen natürlich auch dazu einen Beitrag leisten. Nicht nur in Form dieser Rechtsprechung, sondern auch im **Dialog** mit der **Wissenschaft** und mit dem **Europarat**.“*

Sie soll sich nicht auf Tagungen vergnügen und von selbst ernannten Experten unterhalten lassen (ist sie also selbst keine Expertin?) Sie hat in Straßburg keinen Lehrstuhl für Rechtswissenschaft bzw. „**Grund- und Zukunftsfragen des Rechtsstaates**“; ihr Dialog mit Wissenschaft und Europarat gehört nicht zu

ihren Aufgaben. Wenn sie nicht weiß, wie sie in ihren „diversen Fällen im täglichen Leben“ Rechtsprechung durchzuführen hat, dann ist sie falsch; soll sie woanders „auf Jurisprudenz forschen“.

*„Ich denke, dass eine **Sternstunde** des Europarats die Osterweiterung war. Und deshalb spielt Deutschland auch eine zentrale Rolle. Mit dem Fall der Berliner Mauer hat sich im Prinzip ein neues Universum geöffnet und im Prinzip gezeigt, was Europa tatsächlich ist. Und mit dem Beitritt dieser neuen Staaten zum Europarat hat sich eigentlich ein neues Bild ergeben in der Vielfältigkeit dieser Staatenwelt und auch ein gemeinsames Werte-Bekenntnis. Und dafür steht eben dieser Europarat und ich denke, dass in der Zukunft es sehr wichtig ist, nicht nur da drauf zu vertrauen auf diese Institution, sondern eben auch einen aktiven Beitrag immer zu leisten, damit das Ganze nachhaltig auch gestellt werden kann und auch in Zukunft wirken kann.“*

Meint die Richterin Seibert-Fohr wirklich, dass dieses Schleimen vor den Politikern des Europarats, welches vielleicht in ihrer Bewerbungsrede die entscheidenden Stimmen zu ihrer Wahl gebracht hat, auch über die 9 Jahre Laufzeit das einzige ist, was sie zu leisten hat? Die Richterin ist bei Herstellung dieses Videos schon ½ Jahr im Amt, aber es hat ihr offensichtlich niemand gesagt, was eigentlich ihre Arbeit ist. Noch schlimmer: Sie weiß trotz ihrer Vorgeschichte nicht, dass die Aufgabe eines RICHTERS die RECHTSPRECHUNG (Judikation) nach vorgegebenen GESETZEN ist, aber sie hat auch nicht fertiggebracht, mal jemanden zu fragen.

Ich denke es wird eine Sternstunde für die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa werden, wenn solche Richter aus dem EGMR herausgesetzt werden und den einzelnen Regierungen der Mitgliedsstaaten und dem Europarat verwehrt ist Nachschub derselben Güte zu holen. Erst dann könnte sich „**ein neues Universum öffnen und sich zeigen, was Europa tatsächlich sein könnte**“, ein Hort von **Demokratie und Rechtsstaatlichkeit**.

Zur ehemaligen Professur der Professorin a.D. Seibert-Fohr: Die entscheidende „**Grund- und Zukunftsfrage des Rechtsstaates**“ wird sein, ob sich der Rechtsstaat wieder herstellen lassen wird (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>). Sie braucht jedenfalls nicht mehr zurück in die Forschung, sie kann keine Antwort auf diese entscheidende Frage liefern, denn sie hat auf der falschen Seite mitgemischt.

**Ihr aufklärerisches Werk im Dienste der Jurisprudenz kontrastiert also auffallend mit ihrer Unfähigkeit eine Vorstellung über die Aufgabe des EGMR und damit über ihre Aufgaben als Richter (Judikation) innerhalb des EGMR bis zum Ende des Jahres 2028 zu entwickeln. Der deutsch-schweizerischen Zusammenarbeit wird das sicherlich keinen Abbruch tun, da sie ja schon immer eine besondere Beziehung zur alpenländischen Jurisprudenz pflegte.**

## ***5.9 Beschwerde beim EGMR gegen die Bundesrepublik Deutschland infolge GMG Betrug***

Nachdem die strafrechtliche Verfolgung der Straftaten der am **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen** beteiligten Täter durch die bundesdeutschen Staatsanwälte, insbesondere auch der **Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle der Generalstaatsanwaltschaft München** und der **Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Fröhlich der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg** die Strafverfolgung mit **Rechtsbeugungen (§ 339 StGB)** und massenhaften **Strafvereitelungen im Amt (§ 258a StGB)** auf nationaler Ebene endgültig und mit keinerlei nationalem Rechtsmittel mehr anfechtbar verhindert haben (setzen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> *[IG\_S13] 20210926\_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte*) hat der Autor Beschwerde beim EGMR eingereicht.

Dazu war das vom EGMR zur Verfügung gestellte Beschwerdeformular zu verwenden (*[IG\_O-JU\_301]*; <https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=applicants/ger&c=> ). Das auszufüllende / ausgefüllte Beschwerdeformular (Application Form) umfasst 13 Seiten (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. *[IG\_K\_JU\_300]*). Dem wurden eine Reihe von Anlagen beigefügt, die aus der verfügbaren IG-Dokumentation zusammengestellt wurden. Die gesamten Dokumente waren in Papierform zu senden und sämtliche Seiten durch zu nummerieren; insgesamt ergab dies eine Beschwerde von 1.191 Seiten. Die dem Formular beigefügten Dokumente sind im Beschwerdeformular auf S.12 aufzulisten:

**I. Liste der beigefügten Unterlagen**

Sie sollten vollständige und lesbare *Kopien* sämtlicher Unterlagen beifügen. Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen. Sie **MÜSSEN**:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren; und
- Unterlagen NICHT heften, klammern oder kleben.

70. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf. Geben Sie für jedes Dokument die Seitennummer an, auf der es sich befindet

1.	Struktur der IG Dokumentation (homepage "ig-gmg-geschaedigte")_Inhalt der Startseite (Zusammenfassungen dessen was den staatlich organisiert Betroffenen bekannt ist)	S.	1
2.	Liste der Referenzen_Beweisdokumente BEWEISE (O)_Stand 26.09.2021: 266 Dokumente mit 7233 Seiten gelb Markierung der nachfolgend beigefügten Dokumente	S.	20
3.	Liste der Referenzen_Beweisdokumente BEWEISE (K)_Stand 26.09.2021: 474 Dokumente mit 3740 Seiten gelb Markierung der nachfolgend beigefügten Dokumente	S.	37
4.	Rüter: Beweise für fehlende gesetzliche Grundlage zur Verbeitragung_Arbeitsverträge_Bedingungen Arbeitgeber für Vorsorge_Versicherungsscheine_Feststellung Straftaten Allianz LV AG_Gesetzesbedingungen_Bedingungen BVerfG	S.	68
5.	Rüter: Verfahren vor der 2. Kammer des SG München: Klageschriften 1 + 2_Klagebegründung_Protokoll mündliche Verhandlung_Urteil_Tatsachenfeststellung Straftaten und Verfassungsbrüche	S.	200
6.	Rüter: Verfassungsbeschwerde bei 2. Senat des Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerde_Kommunikation mit Präsident und Vizepräsident_Nichtannahme_Pressemitteilung_Feststellung Straftaten und Verfassungsbrüche	S.	312
7.	Rüter: Berufungsverfahren vor 4. Senat des Bayerischen LSG: Klage und Berufungsbegründung_Protokoll mündliche Verhandlung_Urteil_Tatsachenfeststellung Straftaten und Verfassungsbrüche_Manipulationsversuche durch BSG	S.	454
8.	Rüter: Weigerung der AOK zur rechtlichen Auseinandersetzung_Rüter Stoppen der Zahlungen ohne Nachweis der rechtlichen Basis_wiederholte Nötigung (§ 240 StGB) durch AOK_nachträgliche Bestätigung der AOK Erpressung	S.	571
9.	Rüter: Strafantrag gegen AOK wegen Nötigung bei StA München  _Entscheid Nichtbearbeitung (§§ 339, 258a StGB)_Beschwerde bei GStA in München_Entsch. Nichtbearbeitung (§§ 339, 258a StGB)_Schreiben an GStA R. Röttle	S.	649
10.	[IG_S04] 20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMSG und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)	S.	715
11.	[IG_S05] 20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen	S.	722
12.	[IG_S06] 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I	S.	756
13.	[IG_S08] 20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzl. Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach	S.	797
14.	[IG_S10] 20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil III Das Verfassungsgericht	S.	826
15.	[IG_S11] 20200906 Das Treiben der Parteienoligarchie: - Kriminalität der gesetzl. Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen - wirkungslos u. ungesetzl. Basteln an der Legaldefinition 'Versorgungsbezug'	S.	910
16.	[IG_S12] 20201212 Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn	S.	955
17.	[IG_S13] 20210926 Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte	S.	1092
18.		S.	bis 1191

Da das Raster durch formularbedingte Zusammenfassung in 17 Anhänge für eine Nachverfolgung sehr grob ist, wurden die Anlagen 4 bis 9 in einer Übersicht für das EGMR weiter aufgeschlüsselt und den jeweiligen Anlagen vorangestellt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K\\_JU\\_301\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/)). Zusätzlich sind die gesamten Anlagen in einer inoffiziellen (nicht dem EGMR zugesandten) Liste weiter aufgeschlüsselt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K\\_JU\\_302\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/)), damit jeder die entsprechenden Dokumente auch in der IG homepage wiederfinden kann.

**5.10 Der Kern der Beschwerde**

Den Kern der Beschwerde (Beschwerdegegenstand) bilden:

- E. Darlegung des Sachverhalts (S. 5/13 – 7/13)
- F. Angabe der geltend gemachten Verletzungen der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde (S. 8/13 – 9/13)
- G. Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Konvention (S. 10/13)



**Beschwerdegegenstand**

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G). Es ist nicht möglich, diese Abschnitte leer zu lassen oder lediglich auf beigelegte Blätter zu verweisen. Siehe dazu Artikel 47 Absatz 2 der Verfahrensordnung und die Praktische Anordnung zur Einleitung des Verfahrens (nur in Englisch und Französisch verfügbar) sowie das „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“.

**E. Darlegung des Sachverhalts**

58.

([IG\_504], [IG\_505]): Eine gleichermaßen sozial ausgewogene, finanzierbare und verfassungskonforme Sozialgesetzgebung erweist sich in Deutschland als eine parteipolitische Überforderung. Schon die Vorgängerverionen des „Gesetzes zur Modernisierung des Gesundheitswesens – Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG)“, das GRG 1988 und das GSG von 1992, mussten in Teilen wegen Verfassungswidrigkeit zurückgenommen werden und das BVerfG verlangte bis 31.03.2002 eine verfassungsgemäße Nachfolgelösung. Die rot-grüne Regierung brauchte nach Amtsantritt am 27.10.1998 nicht lange um durch Unfähigkeit die Defizite der Sozialkassen exponentiell wachsen zu lassen (2001, 2002 bzw. 2003: 2, 3, bzw. 9 Mrd EUR).

In einem gemeinsamen Rundschreiben der Kranken- und Rentenversicherungsträger (also auch des AOK-Bundesvorstandes) haben deren Lobbyisten bereits am 21.03.2002 mitgeteilt, dass sie in einer Verbeitragung „originärer Kapitalleistungen“, also von Sparguthaben der Versicherten, eine Lösung des Finanzproblems sehen würden.

Die Idee der SPD war die Verwischung der Grenzen zwischen der 2. Säule (betriebliche AltersVERSorgung mit Betriebsrenten) und der 3. Säule (private AltersVORSorge) der Alterssicherung. Sie geht auf den damaligen SPD-Generalsekretär, den noch Bundesfinanzminister, den noch Kanzlerkandidaten und selbsternannten Sozial-Experten Olaf Scholz zurück, dessen soziale Expertise derzeit in allen Medien hervorgehoben wird. Dazu wurde der Umstand hemmungslos ausgenutzt, dass die Politik in früheren Zeiten die Förderung des privaten Sparens (3. Säule) durch Pauschalierung der Lohn-/ Einkommensteuer für die Sparbeiträge beschlossen hatte (als Maßnahme gegen die ständige Abnahme des Rentenniveaus), denn für diese Förderung hatte die Politik verlangt, dass entsprechende Kapitallebensversicherungen (mit gleichzeitiger Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall) mit den Versicherern über den Arbeitgeber abgeschlossen werden mussten. Die Betrüger benennen diese Versicherungen verschleiern „Direktversicherungen“ (obwohl nur die Rahmenverträge der Arbeitgeber mit den Versicherern ggf. solche sind), weil im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) der Begriff „Durchführungsweg Direktversicherung“ vorkommt. Nicht zufällig rückte Kanzler Schröder in seiner Regierungserklärung am 14.03.2003 die „kapitalgedeckte private Vorsorge“ (3. Säule) unter „das Dach der [betrieblichen] Altersversorgung“ (2. Säule).

Die Frist des BVerfG für die Nachfolgelösung war längst um. Im Februar und März 2003 beschäftigten sich irgendwelche Ministerialen mit Entwürfen zu einem GMG, ohne nennenswerte Ideen und Konzepte. Im April 2003 brachten die Parteien unterschiedliche Entwürfe im Bundestag ein, ohne dass diese auch nur ansatzweise mehrheits-/konsensfähig gewesen wären. Im Juni 2003 gab es wiederum 3 Gesetzentwürfe (SPD/Grüne, CDU/CSU, FDP), die wiederum nach Schema „F“ (von den Fraktionsvorsitzenden längst vor der 1. Lesung im Bundestag beschlossen) an den „Ausschuss für Gesundheit und soziale Sicherung“ und an eine Reihe „mitberatender“ Ausschüsse verwiesen wurden.

Nach SPD-Plan sollte es diesmal aber ganz anders laufen. Nach Weichenstellung in 2002 war der AOK-Lobbyist Franz Knieps ab 01.02.2003 vom „Geschäftsführer Politik im AOK-Bundesverband“ zum Abteilungsleiter im BMGS bei Ulla Schmidt mutiert, um über die Erstellung des neuen GMG die Monopolstellung der gesetzl. Krankenkassen im Gesundheitswesen zu zementieren (ein Lobbyist schreibt sich sein Gesetz gefälligst selbst). Eine „komprimierte Fassung eines Entwurfes“ vom 08.05.2003 hatte plötzlich eine nicht-ministeriale Struktur und vor allem Ideen (z.B. 164 Änderungsvorschläge für das SGB V statt vorher 1), auch Ideen zur Geldbeschaffung, allein die Verdoppelung des Beitragssatzes in § 248 SGB V sollte später jährlich 1,6 Mrd EUR Mehreinnahmen bringen.

Das BMGS unter Ulla Schmidt organisierte eine 4-tägige Anhörung mit abartigen 136 Verbänden und 41 sog. „Experten“. Die Parlamentarier entwickelten das gewünschte Gefühl ihrer gänzlichen Überforderung, gaben ihre passive Zustimmung zum Verzicht auf ihre verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten und „erlaubten“ die Gesetzgebung in eine „außerparlamentarischen Kommission“ ohne jegliche rechtliche Befugnis zu verlagern. Es gab keine Proteste gegen die Aushebelung der parlamentarischen Demokratie. Die Umgehung des Parlamentes hatte die Regierung Schröder schon an anderer Stelle geübt ([IG\_507]).

Der Verhandlungsführer der CDU/CSU Seehofer forderte für die Teilnahme an den außerparlamentarischen „Konsensgesprächen“ vom 03.07. bis 22.08.2003 von SPD, Grünen und CDU/CSU (die FPD wollte nach dem 1. Tag nicht mehr mittun), dass die Gespräche nicht auf Basis des SPD-Gesetzentwurfes stattfanden, beließ aber blauäugig das Organisatorische und die Gestaltung des „neuen“ Gesetzentwurfes auf Basis der „Konsensergebnisse“ bei der SPD. Die Indizien weisen darauf hin, dass er allerdings von Ulla Schmidt irgendwann in den geplanten staatlich organisierten Betrug zum Füllen der Kassen eingeweiht wurde ([IG\_505] Kap. 9 c)).

Eine Arbeitsversion des GMG Gesetzentwurfes vom 11.08.2003 enthielt plötzlich die ominösen Änderungen in § 229

## Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

59. SGB V, die nicht im Konsens beschlossen wurden. Diese Änderung haben die Mitglieder des „beratenden Ausschusses für Gesundheit und soziale Sicherung“ nicht mitbekommen, weil sie nach der 1. Lesung am 09.09.2003 und Überweisung an ihren Ausschuss von Ulla Schmidt wiederum mit einer absolut sinnlosen „Experten“anhörung und deren Aufarbeitung beschäftigt wurden. „Mitberatende“ Ausschüsse haben sich ebenfalls mit dem Gesetzentwurf nicht beschäftigt, denn die hatten im fraglichen Zeitraum nicht einmal Sitzungen. Die 2. und 3. Lesung fand am 26.09.2003 statt, der infolge Anhörung veränderte GMG Gesetzentwurf stand dem Parlament frühestens am 25.09. 2003 zur Verfügung. Kein Abgeordneter des 15. Bundestages hat gemerkt, was da in den Gesetzentwurf eingebaut wurde, kein Abgeordneter hatte die Zeit es zu merken, aber auch kein Abgeordneter hat sich gegen diesen fortlaufenden Verfassungsbruch im Gesetzgebungsprozess und die Umgehung des Parlamentes zur Wehr gesetzt (dieser Absatz ist eine extreme Kürzung, der anhand u.a. der Gesetzgebungsdokumente minutiös ausgearbeiteten tatsächlichen Abläufe [IG\_S04], [IG\_S05]).

Das GMG Gesetz kam also mit mehrfachen Verfassungsbrüchen durch Exekutive und Legislative (freiwillig ertragener Ausschaltung des Parlamentes) in die Welt. Und so blieb dann im GMG Einführungsgesetz dieser seltsame Wunsch der Krankenkassen-Lobbyisten nach Verbeitragung „originärer Kapitalleistungen“ stehen ([IG\_S04]; [IG\_O-PP\_105] Begründung, B. Besonderer Teil, Zu Nummer 143 (§ 229)), was isoliert betrachtet nur peinlich und wertlos gewesen wäre.

([IG\_S06]): War es aber nicht, denn die Kriminalisierung der Judikative mit Einführung des GMG war von Anfang an ein Teil des Plans Regierung Schröder unter tatkräftiger Mitwirkung des BMGS unter Ulla Schmidt und führte mit Vorbereitung von 2002 bis 2004 in den Jahren 2004 bis 2006 zur Etablierung eines staatlich organisierten Systems zum Betrug an ca. 6,3 Millionen Rentnern auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. Mitte 2002 bis Mitte 2003 wurden in enger Zusammenarbeit zwischen den GKVen (gesetzlichen Krankenversicherungen) und dem BMGS unter Ulla Schmidt „Kriterien“ erarbeitet, die zwar keine rechtliche Aufhebung zwischen 2. und 3. Säule bedeuten (können), die aber in rechtsbeugender und verfassungswidriger Anwendung durch die Sozialgerichtsbarkeit die Verwischung der Grenzen befördern sollte.

([IG\_S08]): Die Lobbyisten der gesetzl. Krankenkassen (VdAK/AEV) teilten bereits am 05.11.2003 dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) mit, dass „originäre Kapitalzahlungen“ nunmehr zu verbeitragen seien; also zu einem Zeitpunkt als das Gesetz noch gar nicht in Kraft war ([IG\_K-KK\_001]). Die betrügerische Umdeutung der Kapitallebensversicherungen in Versorgungsbezüge ist den Versicherern leicht gefallen, denn ihre „Versicherungsscheine“ genannten und von staatlicher Seite „qualitätsüberwachten“ (BAV/ab 2002 Bafin und BMF) Dreiseitenverträge waren von jeher von einer derartigen Niveaulosigkeit, dass der wirtschaftlich Stärkste (Versicherer) dem wirtschaftlich Schwächsten (Versicherter/ Arbeitnehmer) diktieren konnte, was immer er wollte. Außerdem waren ja die staatlichen Kontrolleure „auf der richtigen Seite“, sodass die Versicherer vom Mittun im staatlich organisierten Betrug „überzeugt“ werden konnten.

([IG\_S06]): Zur juristischen Unterstützung des staatlich organisierten Betrugs wurde das verfassungswidrige Richterwahlgesetz genutzt, um den altersbedingten Personalwechsel an der Spitze des 12. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) nutzend ab 01.11.2004 mit Hartwig Balzer einen „bedingungslosen“ Unterstützer der parteipolitischen Interessen zu etablieren. Die BSG Entscheidung B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 ist eine ausführliche Lektion in der Herleitung einer Rechtsbeugung, in der es von den in 2002/2003 von gesetzlichen Krankenkassen und BMGS erfundenen Kriterien zur rechtsbeugenden Begründung der Beitragspflicht von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen geradezu wimmelt. Dieses sogenannte „höchstrichterliche Recht“ ist Ausgangsbasis für das über die Jahre fortlaufend erweiterte selbstreferentielle Unrechtssystem. Im Rausch der Allmacht durch staatlicherseits abgesicherte Rechtsbeugung fühlten sich die Richter des 12. Senats beflügelt selbständig zusätzlich rechtsbeugende Kriterien zu entwickeln und anzuwenden und sich fortlaufend amtsanmaßend die Verfassungsmäßigkeit ihres kriminellen Treibens zu bestätigen. Rechtsbeugung, Amtsanmaßung und Verfassungsbruch sind seit Ende 2004 die Standard-Mittel der „Rechts“pflege des 12. Senats des BSG geworden. Vereinzelt Richter in Sozialgerichten oder Landessozialgerichten, die sich verfassungskonform an die Gesetze halten, beenden damit vorzeitig ihre Karriere und ihr „ungehorsames“ Urteil wird ohnehin in der nächsten Instanz kassiert. Nur extrem wenige zeigen Zivilcourage und machen Äußerungen, wie es abläuft. Wenn der Kläger überhaupt sein Recht auf mündliche Verhandlung durchsetzt, sind die Verhandlungen ausnahmslos eine Farce (der Beschwerdeführer hat viele miterlebt oder sich berichten lassen); der Vors. Richter zeigt oder er sagt: reden sie nur, wir hören gar nicht hin und entscheiden am Ende nach „höchstrichterlicher Rechtsprechung“; ggf. mit Auferlegung von „Verschuldungskosten“ wegen Gerichtsbelästigung.

([IG\_S10]): Nichtannahmen von Verfassungsbeschwerden erfolgen vom BVerfG mit Gründen oder ohne; das BVerfG veröffentlicht sie nur bei Eigeninteresse. Das ist dann seltsam: das BVerfG befindet die Begründung der Beschwerde zur Annahme unzureichend (bei Gesetzestreue wäre die Erfüllung Art. 93 (1) Nr. 4a, 4b GG und BVerfGG §§ 90 – 95 BVerfGG ausreichend zur Annahme), möchte aber der Welt mitteilen, was es Wichtiges entschieden hätte, wenn es die Beschwerde der Bearbeitung für wert befunden und sie angenommen hätte.

Mit der ersten umfangreichen Begründung einer Nichtannahme 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 zum Thema „GMG, Beitragsrecht, Verbeitragung von privaten Sparerlösen“ schwenkte auch eine Kammer des Ersten Senats (Vors. Hohmann-Dennhardt) voll auf die Linie der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs des BSG ein. Die Begründung ist ein „Abschreiben von Erstklässlern“ aus dem ersten kriminellen Urteil des BSG B 12 KR 1/06 R, welches gepickelt ist mit den



## Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

60. von den GKVn und dem BMGS unter Ulla Schmidt erarbeiteten Kriterien zur Zwangsverbeitragung von Sparerlösen aus privater Altersvorsorge (3. Säule) als rechtsbeugend undefinierte Betriebsrenten (2. Säule). An dieser Entscheidung, in welcher sogar dem BSG rückwirkend gestattet wird Rechtsetzung betreiben zu dürfen und welches garniert ist mit einer servilen Ergebnissadresse an die Politik (die Methode „bildet ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung“), war auch Ferdinand Kirchhof beteiligt. Danach wurden in seiner neuen Laufbahnstufe als „Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts“ und unter seinem Vorsitz während seiner gesamten Amtszeit alle weiteren Verfassungsbeschwerden nicht angenommen, bis auf eine einzige Ausnahme (1 BvR 1660/08 s.u.).

Das Bild über die „Unabhängigkeit der Judikative“ wird sehr klar: Mit Schreiben vom 19.04.2017 richtet der SPD Bundestagsabgeordnete Lothar Binding an den BVerfG Vizepräsidenten eine „Anfrage nach dem Sachstand über eingereichte Verfassungsbeschwerden zur Frage der Beitragspflicht von Zahlungen aus <Direktversicherungen>“. Dieser steht zwar so unter Zeitdruck, dass er solche Verfassungsbeschwerden „normalerweise 2 Jahre liegen lassen muss“, aber die derzeit Liegendebliebenen kann er für das Rapportieren noch schnell „ohne Begründung nicht annehmen“.

Die ganze Anstrengung mit den Rechtsbeugungen und Verfassungsbrüchen im Ersten Senat um den staatlich organisierten Betrug zu stützen waren allerdings völlig umsonst, denn der Erste Senat ist nach Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) gar nicht für die Bearbeitung dieser Verfassungsbeschwerden zuständig. Kirchhof & Co haben nicht nur die Verfassungsbeschwerden „entwenden“ lassen, sondern permanent auch das BVerfGG gebrochen. Damit ist alles vom Ersten Senat in dieser Hinsicht Produzierte nur Abfall und bis zum heutigen Tage gibt es keine einzige gesetzeskonforme Entscheidung des BVerfG zum Thema „GMG, Beitragsrecht, Verbeitragung von privaten Sparerlösen“. Es ist noch schlimmer; die Geschäftsplanung des Ersten Senats des BVerfG ist spätestens seit 2007 (schon unter Papier) gesetzeswidrig und alle 16 Richter haben, dies wissend, im Plenum immer wieder zugestimmt.

Zur einzigen Ausnahme von den Nichtannahmen, den Beschluss 1 BvR 1660/08: Darin wird für eine privat fortgeführte Kapitallebensversicherung nach Insolvenz des Arbeitgebers der nachgelagerte Sparanteil als privat klassifiziert, aber der vorher angesparte Anteil wird wieder mit den rechtsbeugenden Kriterien zum Abkassieren freigegeben; zwei sich widersprechende Rechtssichten in einem Beschluss des Verfassungsgerichts, welches die Aufgabe hat Rechtsklarheit herzustellen und nicht Rechtsunsicherheit. Das Wesentlichere dieses Beschlusses sind allerdings die Feststellungen, dass für das Vorliegen einer Abfindung der Ansprüche auf Versorgungsbezüge mit Einmalzahlung drei Voraussetzungen erfüllt sein müssen: 1. Novierung des Arbeitsvertrages, um die Versorgungszusage des Arbeitgebers zu inkludieren, 2. Versorgungszusage des Arbeitgebers, 3. Nachweis, dass der Arbeitgeber die Versicherungsprämien wirtschaftlich geleistet hat, nachdem der Arbeitnehmer dessen Vermögen durch entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

Im sog. „Presseurteil“ gesteht der 12. Senat des BSG (B 12 KR 2/16R vom 10.10.2017; [IG\_K-ZG\_101]), dass er sich einen eigenen Begriff der „betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV“ gebastelt hat und „an dieser eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung hält der Senat grundsätzlich [...] fest, der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08 [...]) hat daran nichts geändert“. In anderen Worten teilt das BSG mit: „was interessieren uns die Gesetze, wir machen uns unsere eigenen, was interessiert uns das BVerfG, wir machen was wir wollen“.

([IG\_S11]): Dieser Auffassung sind auch die Bundespolitiker (Exekutive). Mit dem GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz wurde ab 01.10.2020 ein Freibetrag für Betriebsrenten festgesetzt. Es ging weniger um Beglückung der Betriebsrentner als um die Einbildung der Politiker, die 6,3 Mio Betroffenen würden endlich Ruhe geben, wenn sie monatlich um ein paar Euro weniger betrogen werden. Die daraus folgende Überarbeitung des „Zahlstellen-Meldeverfahrens“ nutzten die Bundesminister Hubertus Heil und Jens Spahn, um eine eigenkreierte Legaldefinition „Betriebsrente“ in Umlauf zu bringen.

([IG\_S13]): Über Jahre haben Betroffene, u.a. der Beschwerdeführer, die Straftaten der am staatlich organisierten Betrug Mitwirkenden aufbereitet und gerichtsfest bewiesen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>). In 2021 haben wir feststellen müssen, dass die bundesdeutschen (General-)Staatsanwälte als „politische Beamte der Exekutive“, die an die Weisungen der Justizminister des Bundes und der Länder gebunden sind, die Aufgabe haben durch zusätzliche eigene Rechtsbeugungen und massenweise Strafvereitelungen im Amt für die Mitglieder der staatl. Institutionen der Bundesrepublik Deutschland (und freiwillige Helfer aus Versicherungswirtschaft und Banken) den Massenbetrug an 6,3 Mio Bundesbürgern abzusichern. Die Absicherung der Täter erfolgt bundesweit, konsequent und ausnahmslos.

([IG\_S11], [IG\_S12], [IG\_S13]): Karl Jaspers hat schon 1966 vor einer kommenden Parteienoligarchie in der Bundesrepublik Deutschland gewarnt. Der Bundespräsident Richard von Weizsäcker hat in den Jahren 1982-92 immer wieder darauf hingewiesen, dass die politischen Parteien keiner Kontrolle unterliegen, über das Parteiengesetz verfassungswidrig über sich verfügen und sich den „Staat zur Beute machen“. Heute ist feststellen: sie sind ein entscheidendes Stück vorangekommen; sie haben die Demokratie und den Rechtsstaat beseitigt. Schon wieder (wie in der Weimarer Republik) haben deutsche Politiker mit tatkräftiger Unterstützung der staatlichen Juristen die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit beseitigt. Die nationalen Institutionen des bundesdeutschen Staates sind weder in der Lage noch willens diese wieder herzustellen. Jetzt wird sich zeigen, ob der EGMR wenigstens den Willen hat europäische Hilfe zu leisten.

– Beschränken Sie Ihre Angaben auf den für diesen Abschnitt vorgesehenen Platz –

F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde	
61. Geltend gemachter Artikel	Erläuterung
Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums "Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.	Die angebliche Verpflichtung zur Verbeitragung der Sparerlöse aus meinen 3 Kapitallebensversicherungen hat keine gesetzliche Grundlage (ANL4, S. 68-199) .  Die Sparerlöse aus den Kapitallebensversicherungen (im Erlebensfall) sind privates Eigentum. Mit Bezahlung jeder Versicherungsprämie durch wen auch immer (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer selbst) ist diese unwiderruflich in das Eigentum des Versicherten übergegangen und durch Art. 14 GG geschützt. Die infolge Unfähigkeit der verantwortlichen Politiker geleerten Sozialkassen (2003: - 9 Mrd. EUR) produzierten kein "öffentliches Interesse" mit den zwangsentzogenen privaten Sparguthaben von 6,3 Mio Rentnern diese Unfähigen aus der Finanzmisere zu retten. Die Geldbeschaffung auch um den Preis der Kriminalisierung der Judikative infolge Unfähigkeit der deutschen Politiker (hier zunächst der rot-grünen Regierung unter Schröder) zu gleichermaßen sozialer, bezahlbarer und verfassungskonformer Sozialpolitik und auch die zur Gewohnheit verkommene Geldgier nachfolgender Regierungen ob des unverhofften Geldsegens ist kein "öffentliches Interesse", sondern staatlich organisierte Kriminalität ([IG_S04], [IG_S05], [IG_S06]).
Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält."	Der Staat hat das Recht, existierende Gesetze zur Regelung des Eigentums anzuwenden, auch wenn diese Gesetze den Einzelnen in seinen Rechten auf sein Eigentum ggf. deutlich beschränken. Er hat aber nicht das Recht ohne existierende gesetzliche Regelung sich am Eigentum einzelner (hier: einer großen gesellschaftlichen Gruppe von 6,3 Mio Rentnern) zu bedienen, nur weil seine Repräsentanten meinen, dass diese keine Lobbyisten haben und sich nicht ausreichend zur Wehr setzen können.  Mit der Erweiterung des § 229 SGB V mit dem GMG-Einführungsgesetz (gültig ab 01.01.2004) sollte es laut Gesetzestext ([IG_O-PP_105]) keinen Einfluss mehr auf eine Verbeitragbarkeit zur Sozialversicherung haben, wann eine Abfindung durch eine Einmal auszahlung für einen zugesagten Versorgungsbezug vereinbart worden ist. Daraus zu schlussfolgern, dass jede Einmal auszahlung von irgendetwas ein "verkappter" Versorgungsbezug (eine "verkappte" Abfindung) sei, ist abhängig vom Behauptenden Betrug (§ 263 StGB) oder Rechtsbeugung (§ 339 StGB). Das auftragsmäßige Basteln von "höchstrichterlichen Urteilen" auf Basis der zwischen Politikern und Lobbyisten der gesetzl. Krankenkassen in 2002-2003 beschlossenen "Argumente" zur Rechtsbeugung durch die Richter des 12. Senats des BSG, das Urteilen der Sozialgerichtsbarkeit (bis auf wenige ehrenwerte Ausnahmen) nach dieser "höchstrichterlichen Rechtsprechung" ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch nach Art. 20 (3), 97 (1) GG und das Abnicken dieser Praxis durch das Bundesverfassungsgericht ist staatlicher Missbrauch der Judikative. Das ist die Beseitigung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland. Es ist nur konsequent, dass dies auch die Missachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention nach sich zieht ([IG_S01] bis [IG_S13]).  Es sind zwar hier die Rechtsbrüche im Zusammenhang mit dem "Gesetz zur Modernisierung des Gesundheitswesens (GMG)" das Thema, aber die "Unterordnung" des "Gesundheitsfonds" unter den "Spitzenverband Bund der Krankenkassen" und dessen quasi Rechtssetzungskompetenz bei dessen gleichzeitiger direkter Kontrolle durch das BMG mit dem GKV-WVG von 2006 ist nichts anderes als der staatliche Diebstahl (§§ 242, 243 StGB) des Eigentums der gesetzlich Kranken- und Pflege-Versicherten ([IG_S11]; S. 910 ff).
Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren, Absatz 1 Satz 1 "(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen	Den staatlich organisierten Betrug beim Einzelnen leitet jeweils sein betrügender Kapitallebensversicherer ein; hier die Allianz Lebensversicherungs-AG (S. 68-199). Die AOK Bayern beruft sich in "Beitragsbescheiden" (mein finanzieller Schaden: ca. 20.000 EUR nach 10 Jahren) oder in ihren "Widerspruchsbegründungen entweder auf die "höchstrichterlichen" Entscheidungen des BSG, die ein selbstgeschaffenes und



Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde (Fortsetzung)	
<p>62. Geltend gemachter Artikel</p> <p>[ oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage ]</p> <p>von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird."</p>	<p>Erläuterung</p> <p>selbstreferentielles Unrechtssystem repräsentieren, oder (in den letzten Jahren immer häufiger) liefert nur eine Liste von Lügen. Sie sehen Sozialgerichte als ihre outsourced Dienstleister, die nach ihren Wünschen die Gesetze zu verbiegen haben (S. 576-648).</p> <p>Die 3 Richter der 2. Kammer des SG München haben im Verfahren und mit ihrem Urteil vom 06.07.2017 (ANL5, S. 200-311) vorsätzlich 4 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) begangen und die Verfassung unmittelbar entsprechend Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) und mittelbar entsprechend Art. 3 (1), 2 (1), 14 (1) GG gebrochen. Der persönlich zugesandten Tatsachenfeststellung (S. 307-311) haben sie nie widersprochen; diese nach rechtsstaatlichen Grundsätzen also anerkannt. Die relativ geringe Anzahl nachgewiesener Straftaten resultiert lediglich aus meiner damals noch geringen Kenntnis der gesetzeswidrigen Machenschaften der Richter in der juristischen Auseinandersetzung.</p> <p>(S. 312-453; [IG_S10] S. 826 ff) Die 1. Kammer des Ersten Senats (Vizepräsident Kirchhof, Schluckebier, Dtt) des Bundesverfassungsgerichts hat mit ihrer Nichtannahme mit Begründung am 13.04.2017 der gesetzeskonform gestellten Verfassungsbeschwerde und der Pressemitteilung vorsätzlich die §§ 13, 14, 19 BVerfGG gebrochen, Rechtsbeugung und Nötigung begangen (§§ 339, 240 StGB) und die Verfassung unmittelbar entsprechend Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) und mittelbar entsprechend Art. 3 (1), 2 (1), 14 (1) GG gebrochen. Der Präsident Voßkuhle des BVerfG war von Anfang an informiert. Die Geschäftsplanung des Ersten Senats ist spätestens seit 2007 gesetzeswidrig, damit sind sämtliche Entscheidungen des Ersten Senats seitdem rechtswidrig. Den persönlich gesandten Vorwürfen der Straftaten haben Präsident, Vizepräsident und die weiteren 14 Richter nie widersprochen; diese nach rechtsstaatlichen Grundsätzen also anerkannt.</p> <p>Die 5 Richter des 4. Senats des Bayerischen LSG haben im Berufungsverfahren und mit ihrem Urteil vom 21.11.2019 (ANL7, S. 454-570) vorsätzlich 39 Verfahrensfehler (Rechtsbrüche SGG und ZPO), 1 Nötigung und 115 Rechtsbeugungen (§§ 240, 339 StGB) begangen und die Verfassung unmittelbar entsprechend Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) und mittelbar entsprechend Art. 3 (1), 2 (1), 14 (1) GG gebrochen. Die persönlich allen Richtern zugesandte Tatsachenfeststellung (S. 539 ff) hat der Vorsitzende Richter zwar mit Trickereien auch mit Unterstützung vom 12. Senat des BSG versucht "unschädlich" zu machen, dies ist aber kläglich misslungen. Diese Tatsachenfeststellungen sind nach rechtsstaatlichen Grundsätzen also anerkannt.</p> <p>Der OStA Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I hat die Bearbeitung meines gesetzeskonformen Strafantrags gegen die Verantwortlichen der AOK Bayern verweigert (S. 650-669). Es wurde die gleiche "4 Schritte-Standard-Prozedur der deutschen Staatsanwälte zur Absicherung der staatl. organisierten Kriminalität" (siehe Beschwerde zu Art 13) verwendet wie a) in der darauf folgenden Bearbeitung der Beschwerde und b) in der Bearbeitung anderer Strafanträge oder Beschwerden über die Nichtbearbeitung. Das Ergebnis waren 3 Brüche der StPO (§§ 152, 158-177, 160), 3 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB), mindestens 130 Strafvereitelungen im Amt (§ 258a StGB) für "Vortaten" von Mitarbeitern der AOK Bayern, des Sozialgerichts München und des Bayer. Landessozialgerichts und 3 unmittelbare Verfassungsbrüche (Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) GG), also auch die Verweigerung des grundrechtsgleichen Rechts nach Art. 103 (1) GG. Die Beschwerde dagegen wurde von der GenStA in München am 08.06.2021 abgelehnt ([IG_K-JU_2306]; S. 680-683).</p> <p>Von unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gerichten und von fairen Verfahren kann also in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr die Rede sein, wenn der Staat trotz fehlender gesetzlicher Grundlage seinen Bürgern an ihr privates Vermögen gehen will. In diesem Fall missachtet er die Rechtsstaatlichkeit, kriminalisiert die Judikative und ignoriert sämtliche hinderlichen Gesetze.</p>

– Beschränken Sie Ihre Angaben auf den für diesen Abschnitt vorgesehenen Platz –

<b>G. Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Konvention</b>	
Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.	
63. Beschwerdepunkt	<p>Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung Die Dokumente in der IG homepage unter [IG_O-BG_xxxx], [IG_O-ZG-xxx] und [IG_O_VG_xxxx] (siehe ANL2, S. 20) beweisen, dass die Verletzung von Art. 6 der EMK gegenüber dem Beschwerdeführer durch die Judikative der Bundesrepublik Deutschland kein Einzelfall ist.</p> <p>Von den ca. 6,3 Mio Bundesbürgern (i.d.R. im Rentenalter) klagt die übergroße Mehrheit wegen eigenem Unvermögen, fehlendem Geld für unwillige oder unfähige Rechtsanwälte, durch Alter reduzierte nervliche Belastbarkeit, etc. nicht. Dies ändert nichts daran, dass auch sie andernfalls nur vor abhängigen und parteiischen, nicht auf Gesetz beruhenden Gerichten (SG, LSG, BSG, BVerfG, Strafgerichte) klagen könnten, also ihr Recht auf eine faire Verfahren nicht durchsetzen könnten ([IG_S04], [IG_S06], [IG_S10], [IG_S12], [IG_S13]). Die vollzogene Kriminalisierung der bundesdeutschen Sozialgerichte auf allen Ebenen zum Thema "Betragtsrecht", die Missachtung von Recht und Gesetz durch das Bundesverfassungsgericht und die Verhinderung jeglicher Strafverfolgung durch die (General-)Staatsanwälte als politische Beamte der Exekutive auf Weisung der Justizminister des Bundes und der Länder sind bewiesene Realität.</p>
Artikel 13 – Recht auf wirksame Beschwerde	<p>(S. 670-714; [IG_S13] S. 1092 ff) Gegen die Verweigerung der Bearbeitung des Strafantrags gegen AOK Mitarbeiter hat der Beschwerdeführer Beschwerde (§ 172 StPO) bei der Generalstaatsanwaltschaft in München eingelegt. Deren Bearbeitung wurde von der OStA Schuhmaier mit den gleichen rechtswidrigen Methoden verweigert, wie sie auch in der Bearbeitung anderer Strafanträge oder Beschwerden über die Nichtbearbeitung angewandt werden. Die Methoden sind derart uniform, dass von einem gesteuerten Verhalten der deutschen Staatsanwälte im Auftrag der ihnen gegenüber weisungsbefugten Justizminister des Bundes und der Länder auszugehen ist.</p> <p>Kern ist die "4 Schritte-Standard-Prozedur der deutschen Staatsanwälte zur Absicherung der staatl. organisierten Kriminalität": 1. Verweigerung von Strafanträgen (Bruch von §§ 158 – 177, insb. § 160 StPO); 2. Absolutes Nichterkennen eines Anfangsverdachts auch bei Vorliegen von Beweisen; 3. Die Straftaten aus den Strafanträgen werden als gesetzeskonform bezeichnet (Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB); 4. Alle darüber hinaus sichtbaren Straftaten werden ignoriert (Bruch von § 152 StPO und § 258a StGB, also weitere Strafvereitelungen im Amt).</p> <p>Diese "politischen Beamten der Exekutive" ((General-)Staatsanwälte) haben also die staatl. gesteuerte Aufgabe durch zusätzliche eigene Rechtsbeugungen und massenweise Strafvereitelungen im Amt für die Mitglieder der staatl. Institutionen der Bundesrepublik Deutschland (und freiwillige Helfer aus Versicherungswirtschaft und Banken) den Massenbetrug an 6,3 Mio Bundesbürgern abzusichern. Die Absicherung erfolgt bundesweit, konsequent und ausnahmslos.</p> <p>Bis auf eine Ausnahme (1 BvR 1660/08) wurden bisher aller Verfassungsbeschwerden von Kammern um den Vizepräsidenten Kirchhof unter Bruch des BVerfGG und des GG nicht angenommen. In diesem einzigen Fall wurden dem Betroffenen nach Rücküberweisung an das BSG mit dessen Nötigung gezeigt, dass Auflehnen gegen die Unrechtsjustiz nichts bringt ([IG_O-BG_0610], [IG_O-VG_0610], [IG_S10] Kap. 9; S. 858-862).</p> <p>Da Privatklagen nach Verweigerung durch die (General-)Staatsanwälte gesetzl. nicht möglich sind, sind damit also die §§ 258a, 339 StGB und alle weiteren, im Auftrag des Staates ständig gebrochenen Strafgesetzbuch-Regelungen ausgehebelt und auch Art 34 GG ist nur noch Makulatur. Die konsequente Missachtung von Art 13 der EMRK ist der entscheidende Punkt, warum die Straftäter bei den Versicherern, den Sozialgerichten, dem Bundesverfassungsgericht, den Staatsanwaltschaften usw. usf. so gelassen auf die Feststellung ihrer Rechtsbrüche reagieren.</p> <p>Das Recht auf wirksame Beschwerde gegen staatliche Willkürjustiz ist bei dessen ungesetzlicher staatlicher Geldbeschaffung in der Bundesrepublik Deutschland beseitigt.</p>

– Beschränken Sie Ihre Angaben auf den für diesen Abschnitt vorgesehenen Platz –

## 5.11 Die Zulässigkeit der Beschwerde gefolgt aus dem Beschwerdeformular

Überprüfen wir nun anhand des Kerns der Beschwerde die Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beschwerde beim EGMR.

In Entsprechung zu Art. 35 der EKMR sind 8 Fragen zu stellen und zu beantworten (siehe Kap. 4.3):

1. Sind vom Beschwerdeführer alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden (Art. 35 (1))?

Im Beschwerdeformular ist auf Seite 9/13 nachzulesen:

- „Die 3 Richter der 2. Kammer des **SG** München haben im Verfahren und mit ihrem Urteil vom 06.07.2017 (ANL5, S. 200-311) ...“
- „(S. 312-453); [IG\_S10] S. 826ff) Die 1. Kammer des Ersten Senats (Vizepräsident Kirchhoff, Schluckebier, Ott) des Bundesverfassungsgerichts“ [**BVerfG**] „hat mit ihrer Nichtannahme mit Begründung am 13.04.2017 der gesetzeskonform gestellten Verfassungsbeschwerde ...“
- „Die 5 Richter des 4. Senats des Bayerischen **LSG** haben im Berufungsverfahren und mit ihrem Urteil vom 21.11.2019 (ANL7, S. 454-570) ...“
- „Der OStA Heidenreich der Staatsanwaltschaft“ [**StA**] „München I hat die Bearbeitung meines gesetzeskonformen Strafantrags gegen die Verantwortlichen der AOK Bayern verweigert (S. 5540-665).“
- „Die Beschwerde dagegen wurde von der **GenStA** in München am 08.06.2021 abgelehnt ([IG\_K-JU\_2306]; S. 680-683)“
- Auf Seite 11/13 sind unter Punkt 65 vier Gründe aufgeführt, warum von sogenannten „Rechts“behelf des Bayerischen Landesozialgericht für eine „Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesozialgericht [**BSG**] kein Gebrauch gemacht wurde / werden konnte (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K\_JU\_300]).

Da es sich bei den Aktivitäten der Sozialgerichtsbarkeit (**SG, LSG, BSG**) als auch des Bundesverfassungsgerichts (**BVerfG**) durchweg auch um **Straftaten** handelt, wurden Strafanträge bei den zuständigen Strafgerichtsabteilungen der **Ordentlichen Gerichtsbarkeit** gestellt. Diese wurden von den **Amtsgerichten (AG)** an die am Sitz der Landgerichte (**LG**) eingerichteten **Staatsanwaltschaften** zur Bearbeitung weitergeleitet. Die sich daraus ergebenden Beschwerden über die Staatsanwälte der **Staatsanwaltschaften (StA)** waren an die übergeordneten **Generalstaatsanwaltschaften (GenStA)** zu richten; diese haben ihren Sitz bei den **Oberlandesgerichten (OLG)**.

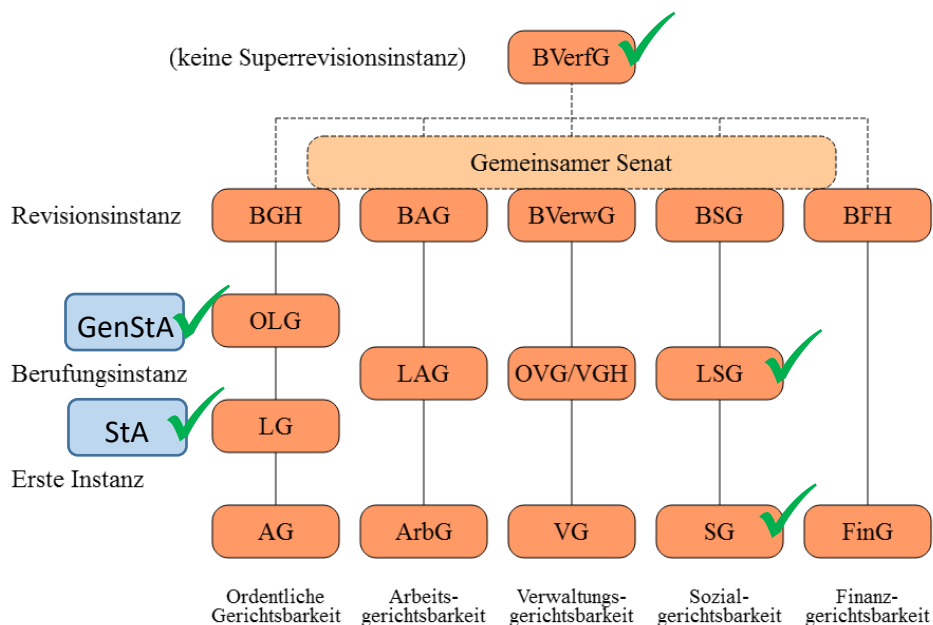


Abb.: Gerichtsorganisation in Deutschland (Makroebene)

([https://de.wikipedia.org/wiki/Gerichtsorganisation\\_in\\_Deutschland](https://de.wikipedia.org/wiki/Gerichtsorganisation_in_Deutschland)) ; modifiziert Rüter



Die Ordentliche Gerichtsbarkeit besteht aus den Zweigen Zivilgerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit. Im Zweig Strafgerichtsbarkeit spielen die Staatsanwaltschaften am Sitz der Landgerichte bzw. die Generalstaatsanwaltschaften am Sitz der Oberlandesgerichte eine Rolle. Nach Modifikation der Abbildung „Gerichtsorganisation in Deutschland“ aus Kap. 4.3 kann man erkennen, dass der nationale Rechtsweg zum einen bei der Sozialgerichtsbarkeit und zum anderen bei der Strafgerichtsbarkeit der Ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgeschöpft ist; somit ist zweifelsfrei **Bedingung 1 erfüllt**.

2. Liegt die endgültige innerstaatliche Entscheidung weniger als 4 Monate zurück (Art. 35 (1))?  
Das Datum der letzten innerstaatlichen Entscheidung muss in der „Application Form“ unter Pkt. G eingetragen sein. Der Beweis der Angabe ist sinnvollerweise durch beigefügte Kopie der Gerichtsentscheidung erbracht (Pkt. I, Liste der beigefügten Unterlagen).

(Es ist zwar nicht Punkt G, weil zur Darstellung eines über 17 Jahre währenden staatlich organisierten Betrugs an über 6 Mio Bundesbürgern das Beschwerdeformular platzmäßig ja doch etwas restriktiv ist, aber ...) Auf der vorhergehenden Seite 9/13 endet der vorletzte Absatz mit:  
„Die Beschwerde dagegen wurde von der GenStA in München am **08.06.2021** abgelehnt ([IG\_K-JU\_2306]; S. 680-683).“

Die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft ist den Anlagen der Beschwerde auf S. 680-683 zu entnehmen. Da das Beschwerdeformular am 20.10.2021 unterschrieben ist und bis zum 01.02.2022 noch die 6 Monatsregel galt, ist die **Bedingung 2 erfüllt**.

3. Ist die gestellte Individualbeschwerde anonym (Art. 35 (2a))?  
Kontrolle, ob in der „Application Form“ Pkt. A.1 ausgefüllt und unter C.3 mit Datumsangabe unterschrieben ist.

Seite 1/13 der Beschwerde ist ausgefüllt und sie ist auf Seite 13/13 mit Datumsangabe unterschrieben (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K\_JU\_300]); somit ist **Bedingung 3 erfüllt**.

4. Stimmt die Beschwerde im Wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Entscheidung überein und enthält keine neuen Tatsachen (Art. 35 (2b))?  
Keywords aus der „Application Form“ Pkt. E Darlegung des Sachverhalts notieren (am konkreten Beispiel sind „Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG)“ und „staatlich organisierter Betrug“ völlig ausreichend) und damit Suche im nationalen (hier: deutschen) Bereich der Entscheidungen in der Datenbank des Gerichtshofs (wahrscheinlich HUDOC).

Die Antwort ist NEIN, bei über 6 Mio Betroffenen hätte sich das „herumgesprochen“. Somit ist **Bedingung 4 erfüllt**.

5. Ist die Beschwerde unvereinbar mit der Konvention oder den zugehörigen Protokollen (Art. 35 (3a))?  
Kontrolle, ob in der „Application Form“ unter Pkt. F eine oder mehrere Verletzungen von Artikeln der EKMR und seiner Zusatzprotokolle geltend gemacht werden.

Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums (Seite 8/13)  
 Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren (Seite 8/13)  
 Artikel 13 – Recht auf wirksame Beschwerden (Seite 10/13)  
Somit ist **Bedingung 5 erfüllt**.

6. Enthält die Beschwerde eine Begründung der geltend gemachten Verletzungen (Art. 35 (3a))?  
Kontrolle, ob in der „Application Form“ die unter Pkt. F geltend gemachten Verletzungen von Artikeln der EKMR und seiner Zusatzprotokolle auch begründet sind; ggf. durch beigefügte Beweisdokumente (Pkt. I, Liste der beigefügten Unterlagen).

Die Begründungen sind in der Application Form S. 8/13 bis 10/13 in den rechten Spalten den Beschwerdepunkten direkt zugeordnet. Es wird fortlaufend auf die entsprechenden Seiten in den mitgesandten Beweis-Dokumenten der Anlagen verwiesen. Somit ist **Bedingung 6 erfüllt**.

7. Hat der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde einen erheblichen Nachteil geltend gemacht (Art. 35 (3b))?  
Kontrolle, ob in der „Application Form“ die unter Pkt. F ein erheblicher Nachteil des Beschwerdeführers geltend gemacht wurde.

Auf Seite 8/13 unten steht: „mein finanzieller Schaden: ca. 20.000 EUR nach 10 Jahren“, das entspricht fast einer Jahresrente und ist erheblich; somit ist **Bedingung 7 erfüllt**.

8. Ist in der Beschwerde, auch ohne erheblicher Nachteil des Beschwerdeführers, eine Missachtung der in der Konvention und den Protokollen festgelegten Menschenrechte geltend gemacht (Art. 35 (3b))?  
(alternative und gar nicht mehr nötige) Kontrolle, ob in der Application Form“ ein Hinweis auf eine generelle Missachtung der in der Konvention und den Protokollen festgelegten Menschenrechte geltend gemacht wird

Auf S. 13/13 unter Pkt. 71 „Anmerkungen“ steht: „Von dem staatlich organisierten Massenbetrug sind ca. 6,3 Mio Bundesbürger (i.d.R. Rentner) betroffen. Die Betrugssumme nach 17 Jahren vom mittlerweile ca. 30 Mrd EUR (basiert auf Daten der Statistikabteilung des BMG) / [...]“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K\_JU\_300]); somit ist **Bedingung 8 erfüllt**.

Wie zu sehen, ist das auch ohne Jurastudium zu schaffen (siehe auch Kap. 4.3), allerdings setzt es voraus, dass die entsprechende Person lesen kann.

## 5.12 Die deutsche & schweizerische Fortsetzung staatlich organisierter Kriminalität auf europäischer Ebene

Der deutsche Wählerarbeiter in der EGMR Kanzlei, Axel Müller-Elschner (Kürzel: AMU) (siehe Kap. 5.2 – 5.4) (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. *[IG\_K\_JU\_304]*):

- bereitet für die am 21.10.2021 beim EGMR eingereichte Beschwerde die „Nichtannahme wegen Unzulässigkeit“ vor,
- wählt wahrscheinlich den schweizerischen Richter Andreas Zünd aus, damit dieser den Beschluss zur „Nichtannahme wegen Unzulässigkeit“ unterschreibt (die einzige andere Möglichkeit ist, dass der Richter Andreas Zünd sich unter Bruch der EKMR selbst „ermächtigt“ hat)
- schreibt wahrscheinlich das Dokument des Beschlusses zur „Nichtannahme wegen Unzulässigkeit“, das er vom schweizerischen Richter Andreas Zünd unterschreiben lässt,
- schreibt den nachfolgenden Begleitbrief (der Kanzlei) mit welchem er am 09.12.2021 mitteilt, dass die Beschwerde in Einzelrichterbesetzung für unzulässig erklärt wird und dagegen nicht vorgegangen werden kann.



T : +33 (0)3 88 41 20 18  
F : +33 (0)3 88 41 27 30  
[www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int)

Herrn  
Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
ALLEMAGNE

ECHR-LD11.00R  
AMU/MAS/nsc

09/12/2021

**Beschwerde Nr. 52128/21**  
**Rüter v. Germany**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in Einzelrichterbesetzung entschieden, die obige Beschwerde für unzulässig zu erklären.

Die Entscheidung des Gerichtshofs ist in der Anlage beigelegt.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an einen Dreierausschuss, eine Kammer oder an die Große Kammer. Daher werden Sie in dieser Beschwerdesache keine weiteren Schreiben des Gerichtshofs erhalten. Der Gerichtshof wird die Beschwerdeakte nicht länger als ein Jahr ab dem Datum dieser Entscheidung in seinem Archiv aufbewahren.

Diese Entscheidung ergeht in einer der beiden Amtssprachen des Gerichtshofs (Englisch oder Französisch) und wird nicht in andere Sprachen übersetzt.

Die Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der schweizerische Richter hat die Entscheidung, die Beschwerde „Rüter gegen Bundesrepublik Deutschland“ (Application no. 52128/21) am 02.12.2021 gefällt / unterschrieben (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. *[IG\_K\_JU\_304]*). Die Entscheidung ist in englischer Sprache, eine der beiden offiziellen Sprachen des EGMR abgefasst.

## DECISION

### CASE OF RÜTER v. GERMANY

(Application no. 52128/21)  
introduced on 21 October 2021

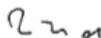
The European Court of Human Rights, sitting on 2 December 2021 in a **single-judge formation** pursuant to Articles 24 § 2 and 27 of the Convention, has examined the application as submitted.

The application refers to Article 6 § 1 of the Convention, Article 13 of the Convention and Article 1 of Protocol No. 1.

As concerns the complaints raised under Article 6 § 1 of the Convention and Article 13 of the Convention, the Court finds that domestic remedies have not been exhausted as required by Article 35 § 1 of the Convention, since the applicant failed to raise before competent domestic authorities, either in form or in substance and in accordance with the applicable procedural requirements, the complaints that were made to the Court.

As concerns the complaints raised under Article 1 of Protocol No. 1, the Court finds in the light of all the material in its possession and in so far as the matters complained of are within its competence, that they do not disclose any appearance of a violation of the rights and freedoms set out in the Convention or the Protocols thereto and that the admissibility criteria set out in Articles 34 and 35 of the Convention have not been met.

The Court *declares* the application inadmissible.



Andreas Zünd  
Judge

Die Übersetzung des Autors ins Deutsche lautet:

**Entscheidung**  
Fall Rüter gegen Deutschland  
(Beschwerde Nr. 52128/21)  
eingereicht am 21. Oktober 2021

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 2. Dezember 2021 in Einzelrichterbesetzung gemäß Artikel 24 Abs. 2 und Artikel 27 der Konvention die eingereichte Beschwerde geprüft.

Die Beschwerde bezieht sich auf Artikel 6 § 1 der Konvention, Artikel 13 der Konvention und Artikel 1 des Protokolls Nr. 1.

Was die nach Artikel 6 Abs. 1 der Konvention und Artikel 13 der Konvention erhobenen Beschwerden betrifft, so stellt das Gericht fest, dass die innerstaatlichen Rechtsbehelfe gemäß Artikel 35 Abs. 1 der Konvention nicht erschöpft sind, da der Beschwerdeführer die beim Gerichtshof erhobenen Rügen weder formell noch inhaltlich und gemäß den geltenden Verfahrensvorschriften bei den zuständigen innerstaatlichen Behörden erhoben hat.

Was die nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 erhobenen Beschwerden angeht, stellt der Gerichtshof in Anbetracht des gesamten ihm vorliegenden Materials und soweit die angefochtenen Angelegenheiten in seine Zuständigkeit fallen, fest, dass sie keinen Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder den Protokollen dazu festgelegten Rechte und Freiheiten offenlegen und dass die Zulässigkeitskriterien der Artikel 34 und 35 der Konvention nicht erfüllt sind.

Das Gericht erklärt die Beschwerde für unzulässig.

Andreas Zünd  
Richter



## Die Entscheidung des Richters Andreas Zünd enthält die folgenden Lügen:

- Der Richter Zünd behauptet, er habe die Beschwerde „gemäß Artikel 24 Abs. 2 und Artikel 27 der Konvention [...] geprüft“. Nein, wie nachfolgend zu sehen hat er das eben nicht, **er lügt**.
- Der Richter Zünd formuliert absichtlich missverständlich „da der Beschwerdeführer die beim Gerichtshof erhobenen Rügen weder formell noch inhaltlich und gemäß den geltenden Verfahrensvorschriften bei den zuständigen innerstaatlichen Behörden erhoben hat“.  
Die eine Bedeutung kann sein: der EGMR erwartete, dass ein Beschwerdeführer bei den innerstaatlichen Gerichten jeweils nicht nur die Verletzung des innerstaatlichen Rechts rügt, sondern jeweils auch die Verletzung von Art. 6 § 1, Art. 13 der EKMR und des Art. 1 des Protokoll Nr. 1 zu rügen hat. Die Verletzungen der Rechte aus den EKMR und der Protokolle dazu kann der Beschwerdeführer aber erst rügen, **nachdem** das jeweilige Gericht mit seinem rechtbrechenden „Urteil“ diese Verletzungen begangen hat und nicht vorher (vor Urteilsverkündung). Wenn man die Stufen der nationalen Gerichtsbarkeit mit Berufung und Revision durchdenkt, dann kann letztendlich die Verletzung des internationalen Rechts erst gerügt werden, **nachdem** die Hierarchie der nationalen Gerichte insgesamt dieses Recht verletzt hat. Die Formulierung mit dieser möglichen Bedeutung ist also **Manipulation, Betrug und Rechtsbeugung** (siehe Kap. 5.6, S. 56-58 unter dem Stichwort **Nichterschöpfung des nationalen Rechtsweges**).  
Die andere Bedeutung kann nur sein: es wird behauptet, der Beschwerdeführer Rüter habe bei seiner Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs die Verletzung des nationalen Rechts im gleichen Wortlaut zu rügen, wie er in dem betreffenden international geltenden äquivalenten Recht der EKMR formuliert ist (wer also z.B. eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland über die Verletzung des Art. 14 (1) GG „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet [...]“ einlegt, müsste also – um darauf folgend beim EGMR eine zulässige Beschwerde einlegen zu können – die Rüge der Verletzung des Grundrechts auf Eigentum beim Bundesverfassungsgericht mit dem Text des Artikel 1 des Protokoll Nr. 1 zum EKMR „Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden [...]“ tun).  
Dieses ist eine **Lüge des Richters Zünd**.  
(Anmerkung: wenn die nationale Umsetzung der internationalen EKMR nur akzeptabel wäre, wenn die Artikel der EKMR im Wortlaut des nationalen Rechts wieder auftauchen, damit sie dort entsprechend gerügt werden können, dann sollte man das Projekt Europa endgültig beenden; die sprachverbiegenden/rechtsbeugenden Juristen haben es dann endgültig abgestochen).
- „stellt der Gerichtshof in Anbetracht des gesamten ihm vorliegenden Materials [...] fest“: Der Richter Andreas Zünd und willige Helferlein aus der Kanzlei können das **gesamte** zur Verfügung gestellte Material niemals vom 21.10.2021 bis zum 02.12.2021 durchgearbeitet haben (es hängen insgesamt ca. 11.000 Seiten Beweismaterial daran). Das ist also eine **Lüge des Richters Zünd**. Im Übrigen hätte der Richter Zünd und der deutsche Wühlarbeiter Axel Müller-Elschner die vollständigen Unterlagen auch gar nicht prüfen müssen, denn der EGMR verlangt ausdrücklich, dass die Erfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzungen schon allein aus den Angaben im „Beschwerdeformular“ hervorgehen muss.
- „soweit die angefochtenen Angelegenheiten in seine [des Gerichts] Zuständigkeit fallen“: Der Richter Andreas Zünd meint also, dass es sein könnte, dass die Verletzung von Art. 6 § 1, Art. 13 der EKMR und des Art. 1 des Protokoll Nr. 1 nicht in die Zuständigkeit des EGMR fallen könnte. Das ist eine **Lüge des Richters Zünd**.
- „Was die nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 erhobenen Beschwerden angeht, stellt der Gerichtshof [...] fest,“ „dass sie keinen Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder den Protokollen dazu festgelegten Rechts und Freiheiten offenlegen“. Es geht um die Beschwerden zum Thema Schutz des Eigentums, welches national durch den Art. 14 (1) des GG geschützt ist. Es gibt keine gesetzliche Grundlage für den staatlich organisierten Betrug. Die dem Gericht zur Verfügung gestellten Beweisunterlagen sind voll davon. Wenn diese dem Richter Zünd „keinen Anschein offenlegen“, dann ist er entweder Gehirn amputiert (was nicht sein kann, denn dann wäre er nicht zum Richter benannt worden) oder aber **der Richter Zünd lügt**.
- „stellt der Gerichtshof [...] fest, dass die Zulässigkeitskriterien der Artikel 34 und 35 der Konvention nicht erfüllt sind“. Sie sind aber sämtlich erfüllt und um das Gegenteil zu behaupten lügt er in Absatz 3 und 4 der Entscheidung massenhaft. Diese letzte Feststellung ist also die **summarische Lüge des Richters Zünd**.

Diese Lügen des Richters Zünd sind kein Selbstzweck, sie erfolgen mit **Vorsatz**, um die Beschwerde des Autors wegen „Nichterfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzungen“ abzulehnen. **Der Richter Andreas Zünd bricht also mit Vorsatz die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten**.

Dass der deutsche Wählerarbeiter der Kanzlei, Axel Müller-Elschner, wahrscheinlich den schweizerischen Richter Zünd rechtswidrig als Einzelrichter ausgewählt hat und damit der Beschwerde wider besseres Wissen vorsätzlich die „Nichtzulässigkeit“ unterstellt hat und dem Richter Zünd wahrscheinlich den fertigen Text für „seine Unzulässigkeitsentscheidung“ „zugeschoben“ hat, **enthebt den Richter Andreas Zünd in keiner Weise der Verantwortung für seine unterschriebenen Lügen und seinen unterschriebenen vorsätzlichen Bruch der EKMR.**

In Kap. 5.7 haben wir die Frage gestellt „Wie es in der Schweiz nicht weitergeht“ und auf vorliegendes Kapitel verwiesen.

1. Die **Neue Zürcher Zeitung** (NZZ) hatte ja mit ihrem Artikel vom **26.01.2021** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG\\_O-MP\\_103\]](#)) die Aufklärung geliefert, dass der schweizerische Richter des EGMR, Andreas Zünd die EKMR nicht nur aus nacktem Eigeninteresse und damit **niederen Beweggründen** gebrochen hat, sondern dass er bei dieser Beschwerde Nr. 52128/21 die EKMR unbedingt brechen musste, weil ihm sein schweizerisches Sozialdemokraten-Herz gesagt hat, dass er diesen Liebesdienst den deutschen Sozialdemokraten um Olaf Scholz unbedingt angedeihen lassen muss, damit er dereinst Lorbeer umkränzt in den sozialdemokratischen Olymp aufsteige.

Die Chefredakteure der NZZ (Eric Gujer, Daniel Wechlin, Nicole Anliker, Carola Ettenreich, Tom Schneider) wurden deshalb mit den entsprechenden Beweisunterlagen im Anhang am 01.02.2022 gebeten ein Update zu veröffentlichen, um der Öffentlichkeit mitzuteilen, dass der schweizerische Richter es nicht lassen kann sozialdemokratische Parteipolitik zu betreiben anstatt seiner Arbeit nachzugehen und nach Gesetzeslage zu richten (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-MP\\_100\]](#)). Unser Vorschlag für die Headline lautete:

**Sozialdemokratischer Schweizer Richter Andreas Zünd  
beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg  
bricht die Europäische Konvention für Menschenrechte  
um die deutschen Sozialdemokraten  
vor einer Beschwerde beim Gerichtshof zu schützen**

Die Reaktion der Chefredaktion der NZZ: **Eisiges Schweigen**

Es ist anzunehmen, dass auch bei der Presse eine Art Gemeinsamkeit zwischen den „deutschsprachigen“ Ländern besteht. Man sieht sich gern als Sprachrohr der Herrschenden anstatt deren Korrektiv zu sein und wahrhaftig zu berichten.

2. In dem Artikel der **NZZ vom 26.01.2021** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG\\_O-MP\\_103\]](#)) spielen auch die **Schweizer Volkspartei** (SVP) und deren Mitglied Nicolas von Werdt eine Rolle:

*„Die Tatsache, dass mit Zünd nun ein ehemaliger Bundesrichter an den EGMR kommt, hat allerdings auch eine andere, eine politische Komponente. Denn Richterinnen und Richter gehören in der Schweiz in der Regel einer politischen Partei an. Zünd ist Mitglied der SP, genau wie seine Konkurrentin Marianne Ryter. Nicolas von Werdt gehört der SVP an. Am EGMR spielt die Parteizugehörigkeit zwar keine Rolle. Ohnehin hat man ausserhalb der Schweiz wenig Verständnis dafür, dass Richterinnen und Richter einer politischen Partei angehören. Die Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (Greco) hat die Schweiz in der Vergangenheit schon mehrfach für ihr System kritisiert. Aus innenpolitischer Sicht ist die Parteizugehörigkeit allerdings durchaus von Bedeutung. Nicht in allen politischen Lagern wird der EGMR und insbesondere dessen Rechtsprechung gleich akzeptiert. Immer wieder wird er als abgehoben und aktivistisch gescholten. Namentlich die SVP liess in der Vergangenheit keine Gelegenheit aus, gegen den EGMR zu poltern – sie stellte ihn als übergriffiges Gremium dar, dessen «fremde Richter» sich laufend in interne Angelegenheiten einmischen, die sie nichts angehen. Der Furor hat sich seit der verlorenen Abstimmung zur Selbstbestimmungsinitiative freilich etwas gelegt. Doch Andreas Zünd ist für die SVP eine Reizfigur. Ob sie sich deshalb nun noch mehr auf den EGMR einschiesse, wird sich weisen.“*

Deshalb wurde die gesamte Parteileitung der SVP über den Bruch der EKMR durch den schweizerischen Richter Andreas Zünd informiert. Die Parteileitung der SVP ist politisch nicht mehr

irgendwer, es wimmelt von Nationalräten und Bundesräten. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-PP\_100])

Bundesvorstand der Schweizer Volkspartei (SVP)			Übertragung per Email:
Präsident		Marco Chiesa	<a href="mailto:marco.chiesa@parl.ch">marco.chiesa@parl.ch</a>
Vizepräsident	Nationalrätin	Céline Amaudruz	<a href="mailto:celine.amaudruz@parl.ch">celine.amaudruz@parl.ch</a>
Vizepräsidentin	Nationalrätin	Magdalena Martullo-Blocher	<a href="mailto:magdalena@martullo-blocher.ch">magdalena@martullo-blocher.ch</a>
Vizepräsident	Nationalrat	Franz Grüter	<a href="mailto:franz.grueter@parl.ch">franz.grueter@parl.ch</a>
	Nationalrat	Manuel Strupler	<a href="mailto:info@manuel-strupler.ch">info@manuel-strupler.ch</a>
	Nationalrat	Marcel Dettling	<a href="mailto:marcel.dettling@parl.ch">marcel.dettling@parl.ch</a>
	Nationalrat	Thomas Matter	<a href="mailto:thomas.matter@parl.ch">thomas.matter@parl.ch</a>
	Nationalrätin	Sandra Sollberger	<a href="mailto:sandra.sollberger@parl.ch">sandra.sollberger@parl.ch</a>
	Bundesrat	Ueli Maurer	<a href="mailto:info@gs-efd.admin.ch">info@gs-efd.admin.ch</a>
	Bundesrat	Guy Parmelin	<a href="mailto:info@gs-wbf.admin.ch">info@gs-wbf.admin.ch</a>
Fraktionspräsident	Nationalrat	Thomas Aeschi	<a href="mailto:thomas@aeschi.com">thomas@aeschi.com</a>
<b>Bundesrichter Schweizerisches Bundesgericht</b>			
Zweite zivilrechtl. Abteilung		Nicolas von Werdt	<a href="mailto:nicolas.vonWerdt@bger.ch">nicolas.vonWerdt@bger.ch</a>

Gleichwohl fanden auch diese schweizerischen Nationalräte und Bundesräte und der schweizerische Bundesrichter (des obersten schweizerischen Gerichts) es nicht weiter beeindruckend, dass ihr schweizerischer Richtervertreter im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten missachtet, weil er parteipolitische Interessen vertritt.

Die Reaktion der SVP bzw. der schweizerischen Nationalräte und Bundesräte und des Bundesrichters am Schweizerischen Bundesgericht, dem höchsten schweizerischen Gericht, Nicolas von Werdt:

nein, nicht gleich **Eisiges Schweigen**,

denn es besteht offensichtlich ein nationaler Unterschied: Die schweizerischen Politiker haben sich im Gegensatz zu deutschen Politikern eine Art menschliches Grundbenehmen bewahrt; sie geben nicht nur bereitwillig ihre Email-Adresse im Internet bekannt, sondern sie reagieren zu einem sehr großen Teil (8 von 11) indem sie den Eingang einer Email bestätigen. Dass der Herr Bundesrat Ueli Maurer nicht mehr die Wirkung von Email-Adressen durchschaut, sodass der Rechtsdienst des Eidgenössischen Finanzdepartments (EFD) die Email zur Bearbeitung bekommt, mag seinem Alter geschuldet sein.

aber dann doch, **Eisiges Schweigen**

Es zeigt sich also, dass die Erregung der SVP über den EGMR wohl nicht so sehr daher rührt, dass der EGMR sich nicht an die EKMR hält, sondern dass die Schweizer Nationalräte und Bundesräte inkl. des Bundesrichters von Werdt es lieber hätten, dass die Schweiz ohne Einfluss des EGMR ihr „eigenes Rechtssüpplein kochen kann“.

## Eidgenössische Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)»

Eidgenössische Volksinitiative

---

Die eidgenössische Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter», kurz auch Selbstbestimmungsinitiative (SBI) genannt, war eine schweizerische Volksinitiative. Sie verlangte, dass die Bundesverfassung künftig im Rang über dem Völkerrecht steht. Initiatorin war die SVP. Die Initiative wurde mit 116'428 gültigen Unterschriften am 12. August 2016 eingereicht und am 25. November 2018 von Volk und Ständen abgelehnt.

Vielleicht wäre die „*verlorene Abstimmung zur Selbstbestimmungsinitiative*“ nicht so verloren gewesen, wenn die SVP den Schweizern klare Verhältnisse mit Konsequenzen aus ihren eigenen Entscheidungen aufgezeigt hätte: Ein Staat, dessen Bürger seine Verfassung 2009 so verändert haben, dass diese mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundrechte unvereinbar ist (Art. 72 (3) Bundesverfassung, siehe Kap. 5.2), kann grundsätzlich nicht mehr Mitglied im Europarat sein. Damit hätte sich dann auch die Unterordnung der Schweiz unter die Entscheidungen des EGMR erledigt und der Europarat eine Last weniger.

### 5.13 Drei vergebliche Versuche die 47 Richter des EGMR auf den Pfad des Rechts zu führen

Diese drei Schreiben wurden den Richtern an ihre Email-Adresse beim EGMR gesandt.

Bei Richtern der Mitgliedsstaaten, bei denen im fraglichen Zeitraum ein Richterwechsel stattfand (Kroatien, Tschechien, Moldawien, Russland) wurden sowohl die alten als auch die neuen Richter adressiert (auffallend, dass die Geschwindigkeit der Einrichtung der Email Accounts für neue Richter sehr schleppend war), so dass bei geordneter nationaler Übergabe eine Information des jeweiligen nationalen Richters sichergestellt war.

Zu allen Schreiben gab es die rechtsverbindliche deutsche Version und eine eigene Übersetzung in die offizielle EGMR Sprache Englisch, sodass kein Richter behaupten kann, aus sprachlichen Gründen nicht informiert gewesen zu sein.

Zusätzlich wurde das erste Schreiben an alle 47 Richter mit Post-Einschreiben an sie persönlich gesandt, sodass die Auslieferung an die Richter kontrolliert durch den Absender stattfand.

Am **20.12.2021** wurde an alle 47 Richter des EGMR ein **erstes Schreiben** mit Betreff

„Bruch der Europäischen Konvention durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Fall Rüter gegen Deutschland (Beschwerde Nr. 52128/21)“ gesandt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K\\_JU\\_305\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_307\]](#)) mit der rechtsverbindlichen deutschsprachigen Version als Anlage (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K\\_JU\\_306\]](#)).

Zum Inhalt des ersten Schreibens:

- Richter Zünd hat vorsätzlich „bewusst unwahre Behauptungen“ aufgestellt und die EKMR gebrochen

Ursachenanalyse:

- Die Missachtung der EKMR ist im Beschwerdeformular unübersehbar auf das rechtswidrige Agieren der deutschen Sozialdemokratie unter besonderer Mitwirkung des jetzigen deutschen Bundeskanzlers zurückzuführen. Richter Andreas Zünd ist schweizerischer Sozialdemokrat und hat bei der Ablehnung der Beschwerde die Aufgaben des Richters missachtet, um Parteipolitik für die schweizerischen Sozialdemokraten zu betreiben. Dies stützt sich auf einen Artikel der NZZ vom Januar 2021, als der Jurist Zünd zum Richter auserwählt wurde
- Der EGMR hat durch Untersuchung seiner Prozesse zu klären, wie es gelingen konnte meine Beschwerde einer Einzelrichterentscheidung zuzuführen und ihr damit quasi die Nichtzulässigkeit zu unterstellen.

meine Erwartungshaltung:

- Es liegt kein Wiederholungsfall vor. Die Beschwerde ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit und Demokratie der gesamten EU nach den Regeln des EGMR zunächst von einer Kammer aus 7 Richtern zu bearbeiten und dann an die Große Kammer zu übergeben.
- Es geht um den systematischen Bruch der EKMR durch den größten (politisch mächtigsten) Mitgliedsstaat der EU, um das Verhalten der Regierung Merkel und die Entwicklungen der Mitgliedsländer Ungarn und Polen.
- Die anderen 46 Richter werden aufgefordert den Richter Andreas Zünd nach Art. 4 EGMR und Art. 7 der Verfahrensordnung des Amtes zu entheben.
- Die Richter des EGMR werden aufgefordert, den in ihrer aller Namen verübten Bruch der EKMR durch den Richter Andreas Zünd selbst in Ordnung zu bringen

Fristsetzung:

- Den 47 Richtern des EGMR wird für die ersten Schritte der Korrektur eine **Frist bis zum 31.01.2022** gesetzt und mit einem Appell versehen:  
„Sie, die Präsidenten und Richter des EGMR, haben es selbst in der Hand, ob die Autorität und Stellung des Gerichtshofs als höchste Instanz bei Menschenrechtsverletzungen in Europa gewahrt bleiben.“

Im Anhang des Schreibens ist anhand von Inhalten der Artikel der EKMR, von Inhalten offizieller Dokumente des EGMR und von den Behauptungen in der Entscheidung zur „Nichtannahme wegen Nichtzulässigkeit“ bewiesen, dass der Richter Andreas Zünd diese Behauptung auf eine Reihe von Lügen basiert; seine Nichtannahme also eine vorsätzliche Verweigerung der Rechte aus der EKMR gegenüber dem Beschwerdeführer ist (siehe auch Kap. 5.12).

Damit keine Sprachprobleme durch die Richter des EGMR dafür angeführt werden können, dass sie dem Nachweis der Lügen nicht folgen könnten, wurde dem Schreiben als weitere Anlage die wesentlichen Teile des ausgefüllten Beschwerdeformulars (Kap. 5.10) in englischer Übersetzung (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K\\_JU\\_303\]](#)) beigelegt.



Es meldet sich auf dieses Schreiben hin kein einziger persönlich angeschriebener Richter des EGMR. Aber am **04.01.2022** meldet sich der **deutsche Wählerarbeiter Axel Müller-Elschner** und behauptet im Namen einer ebenfalls nicht adressierten und von ihm nicht benannten Kanzlerin (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K\\_JU\\_308\]](#)), um mitzuteilen dass es keine Möglichkeit gäbe gegen die Entscheidung des Richters Zünd (also gegen den Bruch der EKMR durch den Richter Zünd im Namen des EGMR) vorzugehen.

In Reaktion darauf wurde am **09.01.2022** an alle 47 Richter des EGMR ein **zweites Schreiben** gesandt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenz [\[IG\\_K\\_JU\\_309\]](#)).

Zum Inhalt des zweiten Schreibens:

- Hinweis, dass aus dem Kreis der 47 Richter jemand den deutschen Wählerarbeiter Axel Müller-Elschner informiert und zu seinem Schreiben vom 04.01.2022 animiert hat.
- Hinweis, dass dieser Kanzlei-Mitarbeiter in den Bruch der Konvention involviert ist, der im Namen aller Richter des EGMR begangen wurde, und dass eine Verschiebung der richterlichen Verantwortung auf Personen aus der Kanzlei nicht akzeptabel ist.
- Hinweis, dass kriminelles Handeln allen Mitarbeitern des EGMR verboten ist, auch wenn dies nicht im Arbeitsvertrag vereinbart ist.
- Feststellung, dass die zum 31.01.2022 gesetzte Frist zur Selbstheilung der gesetzwidrigen Zustände am EGMR nach wie vor abläuft.

Nachdem alle Richter des EGMR ohne irgendeine Reaktion die Frist haben verstreichen lassen, haben am **06.02.2022** alle 47 Richter des EGMR ein **drittes Schreiben** bekommen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenz [\[IG\\_K\\_JU\\_310\]](#)).

Zum Inhalt des dritten Schreibens:

- Feststellung, dass sie alle nachweislich das erste Schreiben vom 20.12.2021 erhalten haben in welchem der Bruch der EKMR in ihrer aller Namen beschrieben und detailliert die Lügen des Richters Andreas Zünd benannt sind.
- Feststellung, dass sie alle nachweislich das zweite Schreiben vom 06.01.2022 als Reaktion auf das Schreiben des deutschen Axel Müller-Elschner erhalten haben, in welchem auf die Involvierung dieses deutschen Axel Müller-Elschner in die rechtswidrige Nichtannahme der Beschwerde und die Nichtakzeptanz der Abschiebung der richterlichen Verantwortung auf zweifelhafte Personen aus der Kanzlei hingewiesen wird.
- Das weitere um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, im Originaltext (deutschsprachige rechtsverbindliche Version aus dem Schreiben):

Die Einzelrichterentscheidung des Richters Andreas Zünd basiert bewiesermaßen auf bewusst unwahren Behauptungen (Lügen). Die in der Entscheidungsbegründung angebrachten geäußerten Lügen sind bei Lesen der Application Form derart offensichtlich, dass sie nicht zufällig oder durch einen Irrtum begangen sein können; der Richter Zünd hat also unzweifelhaft mit **Vorsatz** mir als europäischem Bürger und Beschwerdeführer das Recht auf Beschwerde entsprechend der EMRK verweigert. Diese Verweigerung würde nach deutschem Strafrecht „Rechtsbeugung“ (§ 339 StGB) sein, welches definitionsgemäß ein VERBRECHEN ist. Dieses Verbrechen hat er im Namen des EGMR begangen, also **in Ihrer aller Namen**.

Die Einführung der Einzelrichterentscheidung 2010 war verbunden mit Ihrer Verpflichtung Ihre Entscheidungen zukünftig schriftlich zu begründen. Dass Ihnen seitdem bei Einzelrichterentscheidungen kein korrigierendes Team mehr auf die Finger schaut kann nicht heißen, dass Sie an keinerlei Recht und keinerlei Realität mehr gebunden sind und Ihren Lügen freien Lauf lassen können. Mag sein, dass der Einzelne bereits vom Virus des Machtmissbrauchs befallen ist und ihm so etwas besonders flott von der Hand geht, nachdem er in einem Mitgliedstaat mit „strukturellen oder endemischen“ Problemen in der Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien bereits ein Richteramt bekleidet hat und sich dort in seiner Rechtsprechung eine standardmäßige Verbiegung von Gesetzen und Fakten ohnehin schon zu eigen gemacht hat (siehe mein Schreiben vom 20.12.2021 „Ursachenanalyse“; meine „Beschwerde Nr. 52128/21“ beigefügte Unterlagen S. 955 ff [\[IG\\_S12\] 20201212 Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn](#))

Sie **alle** sind weder meiner Aufforderung, den Richter Zünd entsprechend Artikel 7 Ihrer Verfahrensordnung (VerfO) des Amtes zu entheben, nachgekommen noch hat es jeder

Einzelne von Ihnen im Minimum für nötig befunden, sich durch irgendeine Tat vom in seinem Namen begangenen Verbrechen zu distanzieren.  
Daraus kann nur eine Schlussfolgerung gezogen werden: Sie finden es **alle und ohne Ausnahme** für völlig in Ordnung, dass ein Richter des EGMR die EMRK bricht und Rechtsbeugung begeht, um irgendwelche anderen Interessen zu bedienen. Das wiederum kann nur bedeuten, dass Sie **alle** wegen Ihrer Ignoranz bzw. offensichtlichen Billigung von Straftaten von Richtern des EGMR wegen Nichterfüllung von Artikel 21 Absatz 1 und 4 der EMRK umgehend zu entlassen sind.

Sie wissen **alle** genauso gut wie ich, dass von „einigen“ Mitgliedstaaten in der Kanzlei „Interessenvertreter“ etabliert wurden, die versuchen im Interesse der Regierung dieses Mitgliedstaates die für diesen Staat „sehr unangenehmen“ Beschwerden als „unzulässig“ einer „Einzelrichterentscheidung zuzuführen“. Sie wissen weiter, dass die EMRK auch nach Einführung der Einzelrichterentscheidung grundsätzlich eine **Richter**entscheidung verlangt. Sie wissen weiter, dass keiner der - durch die Einhaltung der zu beachtenden Prozeduren - legitimierten Richter eines beschwerten Mitgliedsstaates die seinen Staat betreffenden Beschwerden in Einzelrichterentscheidung bearbeiten darf (d.h. sie kurzerhand als „unzulässig“ zu erklären), weil zu Recht Befangenheit zu befürchten wäre und dies der Manipulation und dem Bruch der EMRK im EGMR Tür und Tor öffnen würde. Sie finden es aber **alle** völlig in Ordnung, wenn diese Schmutzarbeit bereits durch einen in keinsten Weise legitimierten „Wühlarbeiter“ in der Kanzlei aus eben diesem Mitgliedsstaat vorweggenommen wird, denn die Zuordnung durch diesen an einen von ihm „ausersehenen“ Einzelrichter eines anderen Mitgliedsstaates ist ja bereits die Manipulation und Vorherbestimmung einer „gewünschten Unzulässigkeit“.

Sie halten sich **alle** an eine im Plenum beschlossene Verfahrensordnung (VerfO), die genau diese Abläufe bewusst vernebelt und der Manipulation und dem Bruch der EMRK im EGMR den Weg ebnet. Und für alle, die an dieser VerfO nicht mitgebastelt haben (was ja für die jetzt neuen Richter ganz sicher gilt, aber nicht nur für diese): sie tragen diese VerfO mit, obwohl sie wissen, dass diese konventionswidrig / rechtswidrig in Bezug auf die EMRK ist. Damit sind sie **alle** verantwortlich für diese in meinen Schreiben vom 09.01.2022 bereits angedeuteten Zustände („...zumal es nicht abwegig ist anzunehmen, dass die Verantwortlichen in der Kanzlei des EGMR zu den herrschenden gesetzwidrigen Zuständen am EGMR einen Beitrag geleistet haben...“). Dies ist ein weiterer Grund sie **alle** wegen Nichterfüllung von Artikel 21 Absatz 1 der EMRK umgehend zu entlassen.

Eine besondere Verantwortung kommt in diesem Zusammenhang dem von Ihnen aus Ihrer „Gruppe 47“ gewählten Präsidenten zu (wobei es aber Ihre Aufgabe bleibt ihn zu kontrollieren). Er hat die Verantwortung für die (den in Einzelrichterbesetzung tagenden Gerichtshof) unterstützenden „Berichterstatter [...]“, die ihre Aufgabe **unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs** ausüben“ (Artikel 24 Abs. 2 der EMRK). Wollen Sie, Herr Spanó etwa behaupten Sie wüssten nichts von diesen „Wühlarbeitern“ in der Kanzlei? Komisch, müsste sich doch auch zu Ihnen herumgesprachen haben, steht doch in den Medien/Internet und außerdem sind jene ja zum Teil schon viel länger dabei als Sie (Axel Müller-Elschner (AMU) seit 2000, Daniel Rietiker (DAR) seit 2003, Róbert Ragnar Spanó seit 2013).

Ihre Aufgabe als Richter des EGMR ist es einen Beitrag dafür zu leisten, dass Staaten gegenüber ihren Bürgern die **Menschenrechte und Grundfreiheiten** einhalten, wie sie in der EMRK und ihren Zusatzprotokollen festgelegt sind und zu deren Einhaltung sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben. Und was machen Sie daraus? Sie brechen genau diese EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) mit kriminellen Methoden.

Ich habe Sie deutlich darauf hingewiesen: „Es liegt an Ihnen, den Präsidenten und Richtern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ob die Autorität und Position des Gerichtshofs als höchste Instanz für Menschenrechtsverletzungen in Europa aufrechterhalten wird.“ Sie haben entschieden.

Es wird Zeit Sie **alle** vor die Tür zu setzen. Sie erfüllen nicht nur keine **hohen sittlichen Anforderungen**, sondern fallen auch bei sehr tiefgestapelten Sitten-Anforderungen durch. Nur ist leider keiner im Gericht, der Sie mit 2/3 Mehrheit rausschmeißen kann (**alle** von derselben Sorte), muss es wohl woanders geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(gez)

.....  
(Dr. Arnd Rüter)